

Masterarbeit

Wenn Eltern zu Tätern werden

- Eine kriminologische Betrachtung elterlicher Gewalt gegen Kinder und der Möglichkeiten eines effektiven Kinderschutzes.

Birgit Bürgermeister

Hans-Mielich-Straße 23, 81543 München

Matrikelnummer: 108112202533

E-Mail: birgit.buergermeister@gmx.de

Erstgutachter: Dipl.-Päd. Thomas A. Fischer

Zweitgutachter: Dipl.-Soz. Ruth Sapelza M.A.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV
1. Einleitung	1
2. Vielfalt der Gewalt	3
2.1 Begriffsdefinition	3
2.1.1 Gewalt - und die Schwierigkeit ihrer Definition	3
2.1.2 Elterliche Gewalt gegen Kinder	4
2.2 Formen körperlicher Gewalt	5
2.3 Zusammenfassung	8
3. Rechtliche Grundlagen zum Thema elterlicher Gewalt	8
3.1 Verbot elterlicher Gewalt – ein langer Prozess	8
3.2 Das Wächteramt des Staates	10
3.3 Hilfen aus dem SGB VIII	12
3.4 Strafrechtliche Konsequenzen für die Täter	15
3.5 Hilfe durch den Opferschutz	18
3.6 Zusammenfassung	19
4. Gewalt gegen Kinder im gesellschaftlichen Kontext	21
4.1 Die Bedeutung des Kindes für die Gesellschaft	21
4.2 Das andauernde Phänomen Gewalt gegen Kinder	22
4.3 Häufigkeit und Aktualität	24
4.3.1 Statistiken und ihre Fehlerquellen	24
4.3.2 Erkenntnisse aus dem Hellfeld	25
4.3.3 Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld	35
4.4 Zusammenfassung	40
5. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung	41
5.1 Entstehung elterlicher Gewalt gegen Kinder	41
5.1.1 Erklärungsansätze – eine Auswahl	41
5.1.2 Risikofaktoren und Schutzfaktoren	46

5.2 Beziehung zwischen Täter und Opfer.....	48
5.3 Folgen elterlicher Gewalt gegen Kinder.....	49
5.4 Zusammenfassung	50
6. Darstellung der Datenerhebung und Datenauswertung	52
6.1 Das leitfadengestützte Experteninterview.....	52
6.1.1 Theoretische Vorüberlegungen zur Datenerhebung	52
6.1.2 Methodische Herangehensweise	53
6.1.3 Durchführung der Interviews	56
6.2 Datenauswertung – Qualitative Inhaltsanalyse.....	57
6.3 Zusammenfassung	58
7. Ergebnisse der Datenauswertung.....	59
7.1 Ursachen elterlicher Gewalt.....	59
7.1.1 Motivation der Täter	59
7.1.2 Risikogruppen bilden sich auf multiplen Ebenen.....	61
7.1.3 Elterliche Gewalt ist nicht nur Männersache	65
7.1.4 Eltern-Kind-Beziehung: Ein starkes Band bei Täter und Opfer	67
7.2 Kleine Seele – großer Schaden.....	68
7.3 Schutz durch sichere Bindungen und gute Netzwerke	69
7.4 Rechtliche Herausforderungen bei elterlicher Gewalt.....	71
7.4.1 Wirkung und Umsetzung des Gewaltverbots	71
7.4.2 Elternrecht versus Kinderrecht.....	74
7.4.3 Die Täterorientierung im Strafrecht	75
7.5 Schwierigkeiten in Arbeitsfeldern des Kinderschutzes	77
7.5.1 Das Strafgericht	77
7.5.2 Das Familiengericht	79
7.5.3 Die Jugendhilfe	81
7.6 Anforderungen an einen effektiven Kinderschutz	83
7.6.1 Schwerpunkte für die Arbeit im Kinderschutz.....	83

7.6.2 Erwartungen zur Optimierung des Kinderschutzes	89
7.7 Zusammenfassung	97
8. Fazit	99
9. Literatur	105
10. Anhang.....	116
11. Eidesstattliche Erklärung.....	136

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (selbsterstellte Tabelle): Erfasste Fälle von Kindesmisshandlung nach der PKS 2013 (Schlüssel 223100)	26
Abbildung 2 (selbsterstellte Tabelle): Opfergefährdung insgesamt bei Kindesmisshandlung nach der PKS 2013 (Schlüssel 223100) bis unter 14 Jahre	27
Abbildung 3 (selbsterstellte Tabelle): Opfer von Kindesmisshandlung nach der PKS 2013 (Schlüssel 223100) bis unter 14 Jahre in absoluten Zahlen	28
Abbildung 4 (selbsterstellte Tabelle): Tatverdächtige nach Geschlecht aus der PKS 2013 (Schlüssel 223100)	29
Abbildung 5 (selbsterstellte Tabelle): Täter-Opfer-Beziehung nach der PKS 2013 (Schlüssel 223100)	29
Abbildung 6 (selbsterstellte Tabelle): Akute Kindeswohlgefährdung im Jahr 2013 nach Alter	31
Abbildung 7 (selbsterstellte Tabelle): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Entzug der elterlichen Sorge	32
Abbildung 8 (selbsterstellte Tabelle): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Vorläufige Schutzmaßnahmen	33
Abbildung 9 (selbsterstellte Tabelle): Tödliche Gewalt (tätlicher Angriff) gegen Kinder und Jugendliche (absolute Zahlen)	34

1. Einleitung

„**Recht auf Leben**“ lautet der 6. Artikel der UN-Kinderrechtskonvention. Er verpflichtet darin die Staaten das angeborene Recht der Kinder auf Leben und Entwicklung in größtmöglichem Umfang zu sichern.¹ Im Jahr 2014 veröffentlichte das Kinderhilfswerk der vereinten Nationen (UNICEF) erstmals weltweit den Report „Hidden in plain sight“ („Unsichtbare Gewalt“) zum Thema Gewalt gegen Kinder. Die umfassende Datensammlung zeigt, dass scheinbar vielen Kindern dieses grundlegende Kinderrecht verwehrt wird. Der Bericht verdeutlicht, dass Gewalt gegen Kinder immer noch eines der globalen Tabuthemen ist, welches unsere Gesellschaft und mit ihr die Politik, Justiz, soziale Dienste und ganz besonders Menschenrechtsorganisationen beschäftigt. Laut UNICEF erfahren auf der ganzen Welt rund sechs von zehn Kindern im Alter von 2-14 Jahren (fast eine Milliarde Kinder) regelmäßig körperliche Gewalt in der Erziehung durch ihre Sorgeberechtigten. Im Jahr 2012 wurden dem Report zufolge weltweit 95.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 0-19 Jahren Opfer von Tötungsdelikten. Obwohl die von UNICEF veröffentlichten Zahlen für Europa im weltweiten Vergleich sehr niedrig erscheinen, ist aber auch hier die körperliche Unversehrtheit und gewaltfreie Erziehung längst noch nicht selbstverständlich.² In Deutschland erschütterte beispielsweise im Dezember 2013 der Tod des kleinen Mädchens Yagmur aus Hamburg die Bevölkerung. Der Richter sprach in seinem Urteil gegen die Eltern von Faustschlägen der Mutter auf den Kopf und Bauch, von Schütteln und Packen des Kindes und von einem Vater, der sein Kind nicht schützen konnte. Im Bericht der Gerichtsmedizin wurden bei der toten Dreijährigen 83 schwere Verletzungen aufgeführt. Der Tod des Mädchens war die Folge jahrelanger körperlicher Misshandlung durch die Mutter.³ Fälle wie diese zeigen, dass es auch im 21. Jahrhundert in Deutschland immer wieder zu massiven Kindesmisshandlungen von Eltern gegen ihre Kinder kommt. Um zukünftig Kindern wie Yagmur ein gewaltfreies Aufwachsen und eine gesunde Entwicklung in Deutschland zu ermöglichen, müssen Politiker, Wissenschaftler und Fachkräfte aus Bereichen wie beispielsweise Justiz und Jugendhilfe gemein-

¹ Vgl. UNICEF, 2013A, S. 12.

² Vgl. UNICEF, 2014, S. 165-166.

³ Vgl. Jüttner, 2014.

sam an der Weiterentwicklung und Verbesserung des Kinderschutzes arbeiten. Diese Arbeit befasst sich daher mit dem Thema elterlicher Gewalt gegen Kinder und hat die zentrale Forschungsfrage zu Grunde liegen: Wie können Kinder vor körperlicher Gewalt der Eltern oder Sorgeberechtigten effektiv geschützt werden? Hierzu wird eine kriminologische Betrachtung elterlicher Gewalt gegen Kinder und der Möglichkeiten eines effektiven Kinderschutzes durchgeführt. Sie befasst sich beispielsweise mit Erscheinungsformen und Ursachen elterlicher Gewalt, mit Täter und Opfer, sowie den rechtlichen Grundlagen der aufgeführten Thematik. Des Weiteren werden Schwierigkeiten und notwendige Anforderungen an einen effektiven Kinderschutz behandelt. Kriminologisch wissenschaftliche Erkenntnisse werden mit erhobenen Daten aus geführten Experteninterviews in Bezug gesetzt und kritisch reflektiert. Die empirische Datenerhebung liefert für die kriminologische Betrachtung interdisziplinäre Ergebnisse, da sowohl juristische als auch sozialpädagogische Fachkräfte interviewt wurden.

Beginnend mit Kapitel 2 werden thematisch wichtige Begriffsbestimmungen zum Thema elterlicher Gewalt gegen Kinder aufgeführt. Hierbei wird der Schwerpunkt dieser Arbeit auf körperliche Gewalt eingegrenzt. Im Anschluss werden in Kapitel 3 die rechtlichen Grundlagen zur Thematik erläutert. Wichtige Gesetze und der lange Prozess des Verbots elterlicher Gewalt werden hierbei näher betrachtet. Kapitel 4 beinhaltet die Phänomenbeschreibung elterlicher Gewalt gegen Kinder im gesellschaftlichen Kontext. Hierzu gehört die Bedeutung des Kindes in unserer Gesellschaft, wie auch aktuelle Daten aus Statistiken und Studien. Zum Abschluss des Theorieteils werden in Kapitel 5 Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung aufgeführt. Diese stellen Erklärungsansätze und Folgen elterlicher Gewalt, sowie die Beziehung zwischen Täter und Opfer dar. In Kapitel 6 werden die Methode der empirischen Datenerhebung anhand von Experteninterviews und die Datenauswertung beschrieben. Die Ergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse werden in Kapitel 7 zusammengefasst und mit bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug gesetzt. Diesbezüglich wurden in den Interviews Daten zu Themen wie die Ursachen und Folgen elterlicher Gewalt, Risiko- und Schutzfaktoren der Kinder und Familien, sowie Schwierigkeiten im Kinderschutz untersucht. Aus den erhobenen Daten werden thematische Schwerpunkte für

die Arbeit im Kinderschutz und Erwartungen der Fachkräfte an Eltern, Kinderschutzakteure, Justiz, Politik und Gesellschaft herausgearbeitet. Abschließend folgt ein persönliches Fazit in Kapitel 8. Zur besseren Lesbarkeit stehen im Folgenden Begriffe wie „Täter“ und „Experte“ immer für beide Geschlechter, außer die Benennung weiblicher oder männlicher Experten wird explizit erwähnt. Des Weiteren wird daraufhin gewiesen, dass im Folgenden die Bezeichnung Eltern, auch immer alle anderweitigen Sorgerechtsinhaber mit einschließt.

2. Vielfalt der Gewalt

2.1 Begriffsdefinition

2.1.1 Gewalt - und die Schwierigkeit ihrer Definition

Eine Antwort auf die Frage „Was ist Gewalt?“ erscheint als ein schwieriges Unterfangen und ihre Vielfältigkeit lässt grundsätzlich keine einheitliche Definition zu. Sie ist, wie auch andere Phänomene, unter anderem abhängig von politischen, historischen und sozialen Kontexten und der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin, die sie betrachtet.

Im Bereich der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung vertreten Heitmeyer und Soeffner die Meinung, dass die Uneindeutigkeit von Gewalt bereits darin zu sehen ist, dass nicht festgelegt ist, wann sie beginnt. Es wird davon ausgegangen, dass es daher unmöglich ist, die verschiedensten Varianten von Gewalt auch nur ansatzweise zu beschreiben.⁴ Das subjektive und objektive Empfinden von Gewalt erscheint hier als ein besonders wichtiger Faktor. Heitmeyer und Schröttle sind der Ansicht, dass es keine allgemeingültige Definition geben kann, da die Dynamik von Gewalthandlungen kontextabhängig ist und sich stets durch Institutionen, Gruppen und Menschen weiterentwickeln wird. Es handelt sich dabei nicht nur um wissenschaftliche und rechtliche Bestimmungen, sondern vielmehr auch um politische und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse.⁵

Trotz der bestehenden Schwierigkeit Gewalt abschließend zu definieren, wird an dieser Stelle eine Begriffsdefinition für personale Gewalt von Schwind

⁴ Vgl. Heitmeyer, 2004, S.11.

⁵ Vgl. Heitmeyer/Schröttle, 2006, S. 16-17.

aufgeführt, um einen konstanten Gewaltbegriff für diese Arbeit zu fixieren.⁶ Schwind findet einen Minimalkonsens in den einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen und in der öffentlichen (politischen) Diskussion⁷ und definiert personale Gewalt als

*„zielgerichtete Einwirkung eines Menschen auf einen anderen Menschen, die bei diesem zu einer physischen oder psychischen Schädigung führt.“*⁸ [Hervorhebung im Original]

Auf der Grundlage dieser Definition soll im Folgenden der Begriff Gewalt gegen Kinder beschrieben und eingegrenzt werden.

2.1.2 Elterliche Gewalt gegen Kinder

Spricht man über elterliche Gewalt gegen Kinder wird in der Fachliteratur häufig auch der Begriff der Kindesmisshandlung synonym verwendet. Im Handbuch „Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung“ lautet die Definition elterlicher Gewalt von Engfer:

*„Kindesmisshandlungen sind gewaltsame psychische oder physische Beeinträchtigungen von Kindern durch Eltern oder Erziehungsberechtigte.“*⁹

Grundsätzlich unterscheidet man hierbei zwischen vier Grundformen:

a. Vernachlässigung

Hierunter versteht man eine wiederholte, andauernde Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Sorgeberechtigten gegenüber ihren Kindern.

b. Sexueller Missbrauch

Darunter werden sexuelle Handlungen eines Erwachsenen mit Minderjährigen, wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Masturbation, sexuelle Ausbeutung etc. gefasst.

c. Psychische Misshandlung

Sie bezeichnet unzureichende und ungeeignete Handlungen, wie Ablehnung, Herabsetzen, Ängstigen, Demütigen, Verweigerung emotionaler Zuwendung etc. durch die Sorgeberechtigten an Minderjährigen.

⁶ Vgl. Schwind, 2011, S. 34. Schwind unterscheidet zwischen personaler und struktureller Gewalt. Auf den Bereich der strukturellen Gewalt (gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Hierarchien, Macht etc.) wird hierbei nicht näher eingegangen.

⁷ Vgl. ebd., S. 33.

⁸ Ebd., S. 33.

⁹ Engfer, 2005, S. 3.

d. Physische Misshandlung

Diese umfasst alle Handlungen von Sorgeberechtigten, die körperliche Schäden bei Kindern hervorrufen.¹⁰

Die vier genannten Grundformen geben allerdings nur eine grobe Unterteilung vor. Deegener weist in seinem Handbuch „Kindesmisshandlung und Vernachlässigung“ auf die Verschiedenheit, der in den einzelnen Wissenschaften und in der Öffentlichkeit verwendeten Definitionen von Kindesmisshandlung hin. Dies liegt seines Erachtens daran, dass die bereits aufgeführten Grundformen nochmals nach Häufigkeit, Alter der Kinder und Jugendlichen, Schweregrad und zeitlicher Dauer unterschieden werden können.¹¹ Trotz diverser Unterteilungen und Differenzierungen zeigt sich, dass es sich bei den meisten Vorfällen von Gewalt gegen Kinder um verschiedenste Kombinationen aus den vier Grundformen handelt. Dies ist besonders im Bereich der medizinischen (rechtsmedizinischen) Diagnostik und Früherkennung von großer Bedeutung. Thomas Hülshoff schreibt in seinem Buch „Basiswissen Medizin für die soziale Arbeit“:

„Für die Beurteilung des Schweregrades ist auch die Kombination von Misshandlungsformen relevant – viele Misshandlungen treten in Begleitung von Vernachlässigung und/oder emotionalen Misshandlungen auf – und auch sexueller Missbrauch geht mitunter (nicht immer) mit Deprivation einher: Unter den Folgen solcher kombinierten Gewalterfahrungen leiden Kinder besonders.“^{12 13}

Der Schwerpunkt dieser Arbeit wurde im Bereich der physischen Gewalt gegen Kinder gelegt. Im Folgenden soll nun eine Auswahl an verschiedenen Formen körperlicher Misshandlungen aufgezeigt werden.

2.2 Formen körperlicher Gewalt

Der Begriff der elterlichen Gewalt beinhaltet diverse Formen und Handlungen, die von Eltern an ihren Kindern verübt werden. Die Arten der körperlichen Misshandlungen können nicht gänzlich beschrieben werden. Ähnlich wie der Gewaltbegriff an sich, sind sie von diversen Faktoren abhängig.

Mertens und Pankofer schreiben in ihrem Buch „Kindesmisshandlung“, dass es scheinbar keine Grenzen gibt, *„wie Kinder noch anders, effektiver und*

¹⁰ Vgl. Mertens/Pankofer, 2011, S. 31.

¹¹ Vgl. Deegener, 2005, S. 38-39.

¹² Hülshoff, 2011, S. 65.

¹³ DUDEN, 2013A, Deprivation: *„(Psychologie) Mangel, Verlust, Entzug von etwas Erwünschtem; Liebesentzug“.*

*grausamer körperlich misshandelt werden könnten.*¹⁴ Ergänzend gibt Engfer diesbezüglich drei Faktoren an, welche Auswirkungen haben, ob und wie ein Kind zu Schaden kommt:

- a. Härte und Intensität der Gewaltanwendung (Beispiel: Schlagstärke, Dauer)
- b. Die Empfindlichkeit des jeweiligen kindlichen Organismus (Beispiel: Schütteln des Säuglings hat schlimmere Ausmaße als bei Kleinkind)
- c. Die situationalen Umstände (Beispiel: Kind fällt auf Tischkante anstatt auf den weichen Teppich).¹⁵

Zur genaueren Diagnose der Gewalthandlungen muss somit jeder Einzelfall elterlicher Gewalt in Anbetracht der genannten Faktoren genau geprüft werden. Anhand der folgenden Auswahl sollen ausgewählte Formen körperlicher Gewalt erläutert werden:

a. Kopfverletzungen und Schütteltrauma

Verletzungen des Kopfes und Schütteln des Kindes verursachen Gehirnschäden. Sie zählen zu den Misshandlungen, welche die größte Bedeutung für Langzeitschäden haben. 80% der Fälle geschehen im ersten Lebensjahr. Sie stellen 10% aller Misshandlungen dar und sind der Auslöser für dreiviertel aller Todesfälle bei Kindern durch körperliche Gewalt. Ein Beispiel ist das Schütteltrauma des Säuglings (Shaken Baby Syndrom). Es ist die häufigste Ursache von schweren Behinderungen, Blind- und Taubheit, Krampfanfällen und Todesfällen bei misshandelten Kindern.¹⁶ Hier sind insbesondere die durch Engfer genannten Faktoren wie Härte und Intensität, aber auch die Empfindlichkeit des Organismus von großer Bedeutung.

b. Hautbefunde

Das größte Organ des Körpers ist die Haut, welche nahezu bei 90% der körperlichen Übergriffe betroffen ist. Der Verdacht auf Misshandlung in der medizinischen Diagnose beginnt, wenn von multiplen, häufig großen Blutergüssen die Rede ist und erhärtet sich bei ungewöhnlicher Lokalisation der Hämatome. Gerade im Kleinkindalter, beispielsweise beim Laufenlernen, sind Blutergüsse an Knien, Schienbeinen, Kinn und Stirn völlig legitim. Hämatome an Hand- und Fußrücken, Brust, Bauch, Rücken, Wangen, Schultern oder Gesäß scheinen hingegen verdächtig, da sie bei zufälligen Stürzen eher sel-

¹⁴ Mertens/Pankofer, 2011, S. 32.

¹⁵ Vgl. Engfer, 2005, S. 7.

¹⁶ Vgl. Herrmann, 2011, S. 85.

ten sind. Zu den schwerwiegenden Hautbefunden bei körperlicher Misshandlung zählen neben Bissverletzungen, Abdrücken von Gegenständen und Händen oder Würgemalen auch Verbrennungen und Verbrühungen.¹⁷ Auch hier lässt sich die Wichtigkeit der von Engfer genannten Faktoren bei der Diagnose erkennen.

c. Knochenverletzungen

Knochenbrüche werden bei über 50% der misshandelten Kinder festgestellt. Diese Frakturen betreffen vor allem Kinder unter 3 Jahren. 80% werden bei Kindern unter 18 Monaten gefunden, 55-70% bei Kindern unter 1 Jahr. Eine Knochenfraktur erfordert einen beträchtlichen Kraftaufwand und zählt somit zu den besonders gewalttätigen Formen der Kindesmisshandlung. Wichtig ist hierbei die Plausibilitätsprüfung durch Ärzte, bei der die Frage „Kann der geschilderte Unfall die vorliegende Fraktur herbeigeführt haben?“ unabdingbar ist. Bei der Bewertung der Knochenbrüche sind aber auch die Anzahl und das Alter der Frakturen sowie die Verletzungslokalisation grundlegend.¹⁸ Es zeigt sich, dass auch im Bereich der Knochenverletzungen die Auswirkungen elterlicher Gewalt von Härte, Intensität, dem kindlichen Organismus und dem situationalen Umstand bedingt sind.

d. Tötung von Kindern

Im Bereich der Tötungsdelikte an Kindern teilt Hermann diese in akute Taten mit Tötung durch diverse Gewaltformen und in Tötung als Folgen körperlicher Vernachlässigung. In Bezug auf körperliche Gewalt gegen Kinder liegt der Fokus auf den akuten Taten. Hierzu zählen beispielsweise grobe stumpfe Gewalt (Schläge), Ersticken, Ertränken, scharfe Gewalt (Stich- und Schnittverletzungen), sowie Verbrühungen und Verbrennungen. Im Bereich der stumpfen Gewalt sind Verletzungen des Kopfes häufig Ursache tödlicher Kindesmisshandlung.¹⁹ Als eine besondere Form tödlicher Gewalt gilt auch der erweiterte Suizid, bei dem Eltern nicht nur Kindern tödliche Gewalt zufügen, sondern auch sich selbst töten. Die Auswirkungen der elterlichen Gewalt lassen sich auch hier auf die drei benannten Faktoren von Engfer beziehen.

¹⁷ Vgl. Hermann, 2011, S. 83-84.

¹⁸ Vgl. Herrmann et al., 2008, S. 73-74.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 223-224.

2.3 Zusammenfassung

Der Begriff „Gewalt“ findet aufgrund verschiedenster wissenschaftlicher Meinungen nur schwer eine allgemeingültige Definition. Umso wichtiger ist es für diese Arbeit eine klare Begriffsdefinition festzulegen. Hierfür wird die Definition von Schwind gewählt, welche beinhaltet, dass es sich bei Gewalt um eine zielgerichtete Einwirkung zwischen Personen handelt, welche psychische und physische Schädigungen mit sich führt. In Bezug auf elterliche Gewalt gibt es vier Grundformen: Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, psychische und physische Misshandlung auf welcher der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt.

Körperliche Übergriffe der Eltern können auf unterschiedlichste Art und Weise erfolgen. Neben Kopf- und Knochenverletzungen treten bei 90% der Übergriffe Hautbefunde bei den Opfern auf. Die gravierendste Form körperlicher Misshandlung stellt die Tötung eines Kindes dar. Für die Gewaltauswirkung sind Aspekte wie Härte und Intensität, der situationaler Umstand und besonders das Empfinden des kindlichen Organismus von großer Bedeutung. Säuglinge sind bei körperlichen Übergriffen somit größerer Gefahr von schweren Verletzungen ausgesetzt, als ältere Kinder. Im Anschluss die Begriffsbestimmung elterlicher Gewalt werden notwendige rechtliche Grundlagen näher erläutert.

3. Rechtliche Grundlagen zum Thema elterlicher Gewalt

3.1 Verbot elterlicher Gewalt – ein langer Prozess

Der Einführung des Verbots elterlicher Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland ging ein langer Entwicklungsprozess voraus. Im Jahr 1896 führte Deutschland erstmals im Bürgerlichen Gesetz Strafen für Eltern ein, die sich nicht ausreichend um ihre Kinder kümmerten oder misshandelten. Die 1924 von der Britin Eglantyne Jebb (Aktivistin für Kinderrechte) ins Leben gerufene Children's Charter²⁰ zur Anerkennung von Kinderrechten, verlor 1946 durch die Auflösung des Völkerrechtsbundes ihre Rechtsverbindlichkeit. Nach dem zweiten Weltkrieg musste die Genfer Erklärung 1948 erst einmal der Debatte der Vereinten Nationen über die Erklärung der allgemeinen

²⁰ UNICEF, 2013B: „Die Charta wurde am 24. September 1924 von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt.“

Menschenrechte weichen. Es dauerte letztlich bis zum 20. November 1959, dass die Erklärung der Rechte des Kindes durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Erst 30 Jahre später wurde durch die UN-Kinderrechtskonvention international das Verbot elterlicher Gewalt festgeschrieben. In Artikel 19 ist der Schutz für Kinder vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung rechtlich verankert. Der Gesetzestext beinhaltet jedoch nicht, jegliche Züchtigungsformen zu verbieten. Die genaue Definition des Gewaltbegriffs bleibt somit jedem Staat selbst überlassen. Laut UNICEF haben alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen das Übereinkommen unterzeichnet und mit Ausnahme der USA und dem Südsudan ratifiziert.²¹

Der Kinderschutz wurde in Deutschland Schritt für Schritt reformiert. Erst im Jahr 1977 wurde die Züchtigung von Kindern in den familiären Bereich verlegt. Bis dahin war es sogar neben den Eltern auch Erziehungspersonen (z.B. Lehrer) erlaubt, Kinder körperlich zu züchtigen. 1992 trat die UN-Kinderrechtskonvention dann in Deutschland in Kraft. 1998 wurde durch die Reform des § 1631 BGB das Verbot elterlicher Gewalt in Gang gesetzt, basierend auf einer ungenauen Definition von Gewalt. Die Folge war, dass das Gesetz nochmals überarbeitet werden musste und somit erst im November 2000 in Kraft treten konnte.²² Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird seither in § 1631 Abs. 2 unmissverständlich aufgeführt:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Mit Einführung dieser Gesetzesgrundlage wurde der zunehmende Anti-Gewaltdiskurs unserer modernen Gesellschaft rechtlich fundiert. Laut Bussmann verfolgte der Gesetzgeber hier ein absolutes Gewaltverbot, um eine Bewusstseinsänderung bei den Eltern zu bewirken.²³

„Die Pädagogin Ellen Key erklärte 1902 das 20. Jahrhundert zum Jahrhundert des Kindes. Auch wenn Kriege, Aids oder ausbeuterische Arbeit Kinder nach wie vor um ihre Kindheit

²¹ Vgl. UNICEF, 2013C. Am 20.01.2015 veröffentlicht UNICEF die Nachricht, dass Somalia als 194. Staat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert hat. Verfügbar unter: <http://www.unicef.de/presse/2015/somalia-ratifiziert-kinderrechtskonvention/70796>, abgerufen am 20.01.2015.

²² Vgl. Mertens/Pankofer, 2011, S. 45-46.

²³ Vgl. Bussmann, 2005A, S. 243.

bringen, ist das 20. Jahrhundert dennoch die bislang wichtigste Epoche in der Geschichte der Kinderrechte.“²⁴

3.2 Das Wächteramt des Staates

In der Bundesrepublik Deutschland stehen die Familie, und somit die in ihr lebenden Kinder, seit 1949 in der Verfassung unter besonderem Schutz des Staates. Dies wird in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes geregelt. Es wird darin festgelegt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und ihre zuvörderst obliegende Pflicht ist. Zum Schutz des Kindeswohls wacht darüber die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 GG). Ist das Wohl des Kindes innerhalb der Familie nicht mehr gewährleistet, kann es gegen den Willen der Erziehungsberechtigten von ihr getrennt werden (Art. 6 Abs. 3 GG). Primär ist die Erziehung der Kinder jedoch Aufgabe der Eltern. Wird der Erziehungsauftrag nicht erfüllt oder mit Gewalt ausgeübt und liegt demzufolge eine Kindeswohlgefährdung vor, muss der Staat im Rahmen des Wächteramtes seiner Fürsorgepflicht nachkommen. Hierbei kann er entweder die Eltern bei der Ausübung unterstützen oder die Funktion als Sorgeberechtigter selbst übernehmen. Dieser Eingriff in das Grundrecht der Eltern muss jedoch immer legitimiert sein. Erhält das Jugendamt als zuständige Behörde, Anhaltspunkte über eine vorliegende Kindeswohlgefährdung, muss es diesen in jedem Fall nachgehen. Es werden weitere Hintergrundinformationen eingeholt und in Kooperation mit mehreren Fachkräften die Kindeswohlgefährdung eingeschätzt (§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).²⁵ Bei der Gefährdungseinschätzung werden Kinder, Jugendliche und die Erziehungsberechtigten miteinbezogen. Hält das Jugendamt „Hilfen zur Erziehung“ im Rahmen des Achten Sozialgesetzbuch zur Gefährdungsabwendung für notwendig, so muss es diese den Eltern anbieten. Das Jugendamt kann auch das Familiengericht anrufen, sofern es dies zum Schutz des Kindeswohls erforderlich hält. Besteht eine dringende Gefahr für das Kind und kann die Anrufung des Familiengerichts nicht mehr abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in seine Obhut zu nehmen. Dies wird im § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII geregelt. Für die Anrufung des Familiengerichts im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist § 1666 Abs. 1 BGB grundlegend.

²⁴ UNICEF, 2013B.

²⁵ Vgl. Mertens/Pankofer, 2011, S. 42-43.

§ 1666 Abs. 1 BGB: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

In Bezug auf das Thema Kindesmisshandlung bedeutet dies, dass zwar der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung erfüllt ist, es aber nicht immer zu familiengerichtlichen Eingriffen in das elterliche Erziehungsrecht kommen muss. Es muss die Feststellung hinzukommen, dass „die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden“ sind. Hiermit unterstreicht der Staat die Pflicht der Eltern zur Gefahrenabwehr. Selbst wer in der Vergangenheit dieser nicht nachgekommen ist, hat sich dadurch noch nicht endgültig als unfähig erwiesen.²⁶ Der in § 1666a BGB beschriebene Grundsatz zur Verhältnismäßigkeit betont zudem den Vorrang öffentlicher Hilfen und erlaubt nur dann familiengerichtliche Maßnahmen, wenn der Gefahr auf andere Weise nicht mehr begegnet werden kann.

Stellt man nun Artikel 6 GG dem § 1631 Abs. 2 BGB gegenüber, treten in der Gesellschaft immer wieder Diskussionen auf, ob das Elternrecht dem Recht auf gewaltfreie Erziehung der Kinder überstellt sei. Die wohl jüngste Diskussion brachten diesbezüglich die Rechtsmediziner der Berliner Charité Michael Tsokos und Saskia Guddat in ihrem Buch „Deutschland misshandelt seine Kinder“ auf. Darin prangern sie das deutsche Kinder- und Jugendschutzsystem an, welches in ihren Augen mit grausamer Regelmäßigkeit versagt und plädieren für ein strengeres Vorgehen der Behörden zum Schutz der Kinder.²⁷ Wiesner sieht demgegenüber bei beiden Rechten eine klare normative Regelung der Gesetze. Das Kindeswohl sei die Richtschnur für die Auslegung des Elternrechts. Er sieht keine Gegensätze zwischen Eltern- und Kinderrecht. Vielmehr liefert der Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht nur das Recht der Eltern, sondern auch die gesetzliche Pflicht den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Die darin enthaltene Pflicht unterscheidet den Artikel von fast allen anderen Grundrechten.²⁸ Für Bussmann ist die Einführung des Verbotes elterlicher Gewalt durch den § 1631 Abs. 2 BGB familienrechtlich sehr bedeutsam, denn sie führt seiner Meinung nach zu einer strengeren Auslegung der elterlichen Erziehungsrechte und hilft somit den Jugendämtern

²⁶ Vgl. Wiesner, 2005, S. 287.

²⁷ Vgl. Tsokos/Guddat, 2014, Bucheinband.

²⁸ Vgl. Wiesner, 2005, S. 284.

leichter in das Sorgerecht der Eltern einzugreifen.²⁹ Somit scheint normativ keine Kontroverse zwischen Elternrecht und Kinderrecht zu bestehen.

Die Ausübung des staatlichen Wächteramtes wurde im Jahr 2011 durch das von der Bundesregierung erlassene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) gestärkt. In Artikel 1 wird aufgeführt, dass es sich dabei um ein Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) handelt. Die Bundesregierung will durch das BKisSchG bestehende Lücken im Kinderschutz schließen. Die vier Eckpfeiler des Gesetzes lauten:

- **Aktiver Kinderschutz durch Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke**
Dies beinhaltet leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes. Des Weiteren werden alle wichtigen Akteure des Kinderschutzes (z.B. Jugendamt, Polizei, Gericht, Mitarbeiter öffentlicher und privater Träger) in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.
- **Aktiver Kinderschutz durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit**
Es wurde eine Befugnisnorm für Berufsheimnisträger (z.B. Ärzte) eingerichtet, welche Klarheit über die Weitergabe von Daten an das Jugendamt regelt. Des Weiteren wird auch das Verhindern von „Jugendamts-Hopping“ darunter gefasst. Bei Umzug einer Familie, erhält das neue Jugendamt alle wichtigen Informationen, um das Kind weiterhin wirksam schützen zu können.
- **Aktiver Kinderschutz durch verbindliche Standards**
Dies bedeutet eine gesetzlich festgeschriebene kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe.
- **Aktiver Kinderschutz durch belastbare statistische Daten**
Es gibt eine erweiterte Datenbasis zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfestatistik.³⁰

3.3 Hilfen aus dem SGB VIII

Neben dem Grundgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch befasst sich auch das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) mit dem Schutz des Kindeswohls. Für alle Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - ist das Jugendamt die zuständige Be-

²⁹ Vgl. Bussmann, 2010B, S. 3.

³⁰ Vgl. BMFSFJ, 2013A.

hörde und es ist somit die zentrale Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Familien.³¹ In § 1 Abs. 2 SGB VIII wurde Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung übernommen und um das Recht des Kindes in § 1 Abs. 1 SGB VIII erweitert:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt diesbezüglich folgende Aufgaben (§ 1 Abs. 3 SGB VIII):

- 1. Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“*

Das Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe ist vielfältig und wird in § 2 SGB VIII beschrieben. Im Folgenden sollen einige Hilfen aufgeführt werden, die bei der Umsetzung des § 1 Abs. 3 SGB VIII helfen und unterstützen sollen:

a. Beratung

Eine der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist es Eltern in ihrer Erziehungsaufgaben und aktuellen Lebenssituationen (Trennung, Scheidung, Krankheit etc.) zu unterstützen. Das Jugendamt bietet hierzu vielfältige Beratungsangebote für die Förderung der Erziehung in der Familie:

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Besonders für Eltern, Kinder und junge Erwachsene, welche sich momentan in Belastungs- und Krisensituationen befinden, hält das Jugendamt eine Vielzahl an Unterstützungsangeboten bereit. Eine wichtige Aufgabe übernehmen hierbei die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII. Die Eltern haben einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn eine entsprechende Erziehung zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist und eine Hilfe wirksam und nötig erscheint. Diese werden im Folgenden aufgelistet:

b. Familienunterstützenden Hilfen

§ 28 Erziehungsberatung

³¹ Vgl. BMFSFJ, 2013B, S. 52.

Hilfestellung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Ermöglicht älteren Kindern und Jugendlichen ein intensives soziales Lernen in einer Gruppe. Es sollen beispielsweise Entwicklungsschwierigkeiten überwunden werden und Unterstützung bei Problemen mit ihrer Umwelt erfolgen.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Hilfe für den jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Hilfe für die ganze Familie. Kontinuierliche Unterstützung bei der Erziehung, Bewältigung von Alltagsproblemen mit dem Ziel auftretende Probleme selbstständig meistern zu können.

c. Familienergänzenden Hilfen

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Für alleinerziehende Elternteile, die ein Kind unter 6 Jahren zu versorgen haben und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Intensive Form der Betreuung in den Bereichen soziales Lernen, schulische Förderung und Elternarbeit.

d. Familienersetzenden/- ergänzenden Hilfen

§ 33 Vollzeitpflege

Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder bei Verwandten.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Auf längere Zeit angelegte Förderung der Entwicklung durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive und auf längere Zeit angelegte Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung.³²

³² Vgl. BMFSFJ, 2013B, S. 41.

Vor dem Einsatz einer Hilfe wird gemeinsam mit den Eltern erarbeitet, ob eine Hilfe geeignet und notwendig erscheint und wenn ja, wer die Hilfe erbringen soll. Die Hilfeplanung findet prozesshaft statt. Diese Entscheidung muss mit den Sorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen gemeinsam gefällt werden. Die Eltern sind bei der Beantragung von Hilfen die Leistungsempfänger. Sind längerfristige Hilfen geplant und notwendig, muss ein Hilfeplan nach § 36 SGB VIII aufgestellt werden. Eltern haben in der Regel einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, sofern eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.³³

Neben den Aufgaben der Beratung und Einleitung von Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie liegt ein zweiter Schwerpunkt in den Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). In Situationen von Kindeswohlgefährdungen soll das Jugendamt präventiv wirken und muss einschreiten, wenn sich konkrete Hinweise ergeben. Hier sieht der Gesetzgeber, wie bereits in Kapitel 3.2 näher beschrieben, ein spezielles Verfahren (§ 8a SGB VIII) vor. Sollten die Eltern hierbei nicht zu einer Zusammenarbeit gewillt sein oder nicht in der Lage sein, das Kindeswohl durch die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zu schützen, muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen, um notwendige Hilfen installieren und durchsetzen zu können. Bei akuter Gefährdung des Kindes ist das Kind durch das Jugendamt in Obhut zu nehmen. Gesetzliche Grundlage ist hierzu § 42 SGB VIII.³⁴

3.4 Strafrechtliche Konsequenzen für die Täter

Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Achten Sozialgesetz hat auch das Strafgesetzbuch (StGB) für körperliche Gewalt durch Eltern gegen ihre Kinder eine große Bedeutung. Wird gegen den Täter Anzeige erhoben und der Fall strafrechtlich verhandelt, so können rechtliche Konsequenzen aus dem StGB für den Täter folgen.³⁵ Wichtige Paragraphen für die Strafzumessung der Täter sind:

³³ Vgl. BMFSFJ, 2013B, S. 45ff.

³⁴ Vgl. ebd., S. 53-54.

³⁵ Ausgegrenzt wird hierbei der Abschnitt 13, §§ 174ff StGB – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, welcher eine besondere Wichtigkeit im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs übernimmt, themenspezifisch hier aber nicht bearbeitet werden kann.

§ 223 Körperverletzung

Darunter versteht man die körperliche Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit einer Person.

§ 224 Gefährliche Körperverletzung

Diese tritt ein, wenn durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheits-schädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, mittels eines hinterlistigen Überfalls oder mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich eine Körperverletzung begangen wird.

§ 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

Wer eine Person unter 18 Jahre, gebrechliche Person oder durch Krankheit wehrlose Person, die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, seinem Hausstand angehört oder von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden ist, beispielsweise quält oder rohmisshandelt, begeht eine Mißhandlung von Schutzbefohlenen.

§ 226 Schwere Körperverletzung

Diese liegt vor, wenn die verletzte Person beispielsweise das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, das Sprachvermögen verliert. Hierzu zählt auch, wenn die Person ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann, in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt.

§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge

Diese tritt ein, wenn der Täter den Tod durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226 StGB) verursacht.

§ 211 Mord

Mord begeht derjenige, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212 Totschlag

Man spricht von Totschlag, wenn jemand einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein.

Neben den eben genannten Straftaten gibt es noch weitere Paragraphen, die vor allem dann von Bedeutung sind, wenn beispielsweise ein Elternteil die Gewalt des anderen Elternteils oder Lebenspartner nicht verhindern kann oder nicht gewillt ist dies zu unterbinden.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Personen, welche die Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzen und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, verletzen ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht.

§ 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, macht sich einer unterlassener Hilfeleistung strafbar.

§ 25 Abs. 2 Täterschaft

Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter (Mittäter) bestraft.

Für eine Verurteilung bei elterlicher Gewalt ist es äußerst schwierig, wenn beide Elternteile sich gegenseitig belasten oder von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen, da nach dem Strafgesetz nur derjenige verurteilt werden kann, dem die Tat zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

Durch die Reform des § 1631 BGB gibt es nunmehr auch für Eltern in der Beziehung zu ihren Kindern innerhalb des Strafgesetzbuches keine anderen Gesetze wie allgemein in unserer Gesellschaft. Das Verbot elterlicher Gewalt kann strafrechtlich dann belangt werden, wenn eine gewisse Intensität gegeben ist, welche allerdings bereits mit einer Ohrfeige erreicht wird. Diesbezüglich wird in der wissenschaftlichen Literatur darauf hingewiesen, dass jedoch die Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft nur in gravierenden Fällen erfolgt oder wenn ein Antrag der Opfer gestellt wird. Hier gilt der Grundsatz des Vorrangs sozialpädagogischer, familientherapeutischer oder anderweitiger unterstützender Maßnahmen. Die Überarbeitung des Gewaltverbots in §

1631 BGB sollte nicht zu einer Kriminalisierung der Eltern führen, sondern vielmehr eine primäre Orientierungshilfe bieten.³⁶ Schwierigkeiten innerhalb des Strafverfahrens sind zum Beispiel häufige Einstellung der Verfahren aus mangelnden Beweisen, Widerruf einer Zeugenaussage und die lange Dauer des Verfahrens. Diese Problematiken haben gezeigt, dass Strafverfahren und deren Verlauf eine sekundäre Viktimisierung³⁷ des Kindes verursachen können. Die Strafverfolgungsbehörden treten daher im Bereich der Kindesmisshandlung eher zurückhaltend ein und verzichten zur Sicherung des Kindeswohls weitgehend auf Strafanträge.³⁸ Aus Nr. 235 Abs. 2 der RiStBV (Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren) geht eindeutig hervor, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bei Kindesmisshandlung grundsätzlich gegeben ist. Die Aussagen von Hermann scheinen auf den ersten Blick hier widersprüchlich. Bussmann führt auf, dass aufgrund des modernen Strafrechts weitere vielfältige Reaktionen, anstelle von Strafen, möglich sind. Im Bereich der Erziehung gelte in den Richtlinien zur Strafverfolgung das Prinzip Hilfe statt Strafe. In Nr. 235 Abs. 3 RiStBV wird sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen Vorrang gewährt, wenn diese erfolgversprechend seien.³⁹ Es wird jedoch rechtlich nicht fixiert, wer die Einschätzung vollzieht ob eine entsprechende Hilfe Erfolg verspricht und wie dies geprüft wird. Des Weiteren ist in Nr. 235 RiStBV nicht aufgeführt, wie und ob eine Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, welches die Hilfen einleiten und begleiten müsste, und Strafgericht stattfinden soll.

3.5 Hilfe durch den Opferschutz

Abschließend werden die Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetz (OEG) aufgeführt. Opfer, die durch Gewalttaten nach dem 15. Mai 1976 gesundheitlich geschädigt wurden, können nach dem OEG Versorgung erhalten. Eine wichtige Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen

³⁶ Vgl. Bussmann, 2010B, S. 3-4.

³⁷ Landwehr, o.J.: „Die sekundäre Viktimisierung erfasst als ‚zweite Opferwerdung‘ begrifflich diejenigen negativen psychischen, sozialen und ggfs. wirtschaftlichen Folgen für das Opfer, welche nicht unmittelbar aus der Straftat erwachsen, sondern indirekt durch diejenigen Personen, welche mit dem Opfer der Straftat und den Folgen der primären Viktimisierung befasst sind, hervorgerufen werden.“

³⁸ Vgl. Hermann et al., 2008, S. 285.

³⁹ Vgl. Bussmann, 2005B, S. 261-262.

ist im Regelfall die Strafanzeige. Hier wird die Opferposition in einem gerichtlichen Verfahren festgestellt. Wichtig dabei ist eine ausführliche ärztliche Dokumentation, um gesetzliche Ansprüche erheben zu können. Leistungen durch das Opferentschädigungsgesetz werden nur auf Antrag gewährt. Möglich sind Heilbehandlungen, Rehabilitation, Renten- und Fürsorgeleistungen.⁴⁰ Für Kinder aber ist ein Strafverfahren eine hohe Belastung. Es ist nicht am Wohle des Kindes orientiert, sondern die Strafverfolgung des Täters steht im Vordergrund. Seitens des Jugendamtes besteht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zum Wohle des Kindes daher keine Anzeigepflicht.⁴¹ Auch sind nicht-staatliche Beratungs- oder Hilfeinrichtungen nicht zur Anzeige verpflichtet.⁴² Betrachtet man aber die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Anzeige, um Ansprüche durch das OEG beantragen zu können, müssten die Opfer, Anzeige erheben. Kommt es zur Strafanzeige und zum Strafverfahren der Staatsanwaltschaft bietet die Strafprozessordnung (StPO), aber auch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Richtlinien zum Schutz des Opfers. So kann beispielsweise die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen auf Video aufgezeichnet werden (§ 58a StPO), um mehrmalige Vernehmungen und der damit verbundenen seelischen Belastungen wenn möglich zu vermeiden. Weitere Beispiele sind die Bestellung eines Opferanwalts (§ 397a StPO) oder die Befragung von Zeugen unter 18 Jahren über den Vorsitzenden (§ 241a StPO). Bei Verfahren aufgrund Misshandlung von Schutzbefohlenen soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 171b GVG).

3.6 Zusammenfassung

Das Verbot elterlicher Gewalt zeigte einen langen Entwicklungsprozess, bis es im Jahr 2000 endgültig in Kraft treten konnte. Schrittweise wurde zuerst das Gewaltverbot international festgeschrieben, bis es dann in Deutschland über mehrere Stationen im überarbeiteten § 1631 BGB mündete. Die Erziehung der Kinder obliegt primär den Eltern. In Fällen, in denen sich Eltern als unfähig oder nicht gewillt erweisen, muss der Staat im Rahmen des ihm übertragenen Wächteramtes zum Wohl des Kindes in die Erziehung eingrei-

⁴⁰ Vgl. Hermann et al., 2008, S. 278.

⁴¹ Vgl. Wiesner, 2005, S. 299.

⁴² § 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben. Die Übermittlung der Daten ist zulässig, soweit dies erforderlich ist. Dementsprechend besteht aus Gründen des Datenschutzes keine Anzeigepflicht und liegt im Ermessen des Jugendamtes bzw. der Beratungsstellen.

fen. Ausführende Behörde ist das Jugendamt, welches zu Beginn einer Gefährdungsmeldung eine Risikoeinschätzung tätigen muss. Das Familiengericht kann hier um Unterstützung gebeten werden. In akuten gravierenden Fällen kann das Kind auch durch das Jugendamt in Obhut genommen werden. Sonst sind alle Sorgerechtsingriffe durch das Familiengericht zu treffen. Hierbei ist auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu achten. Das Elternrecht und deren Pflicht werden im Artikel 6 GG geregelt. Der § 1631 BGB definiert ergänzend hierzu, wann eine Pflichtverletzung der Eltern vorliegt und wie weiter vorgegangen wird. Im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber für einen effektiveren Kinderschutz das Bundeskinderschutzgesetz erlassen. Schwerpunkte liegen unter anderem bei Programmen wie Frühen Hilfen, verlässliche Netzwerke und verbindliche Standards im Kinderschutz. Benötigen Eltern, Kinder oder Jugendliche Hilfe ist das Jugendamt zentrale Anlaufstelle, welche für die Vermittlung von Hilfen aus dem achten Sozialgesetzbuch verantwortlich ist. Hierbei können familienunterstützende Hilfen, familienergänzende Hilfen, aber auch familienersetzende Hilfen beantragt werden. Die Einleitung von Hilfen sollte sich präventiv in der Familie auswirken oder in Gefährdungssituationen das Wohl des Kindes sichern. In Fällen elterlicher Gewalt trägt aber auch das Strafrecht einen Beitrag zum Schutz der Kinder bei. Werden Fälle von Kindesmisshandlung verhandelt, können unter anderem die §§ 223ff StGB zur Verurteilung führen. Problematisch erweist sich im Strafrecht aber das täterorientierte Verfahren. Trotz gewisser Opferschutzrichtlinien (durch das Gerichtsverfassungsgesetz) besteht im Strafverfahren immer die Gefahr einer sekundären Viktimisierung des Kindes, da hier primär nicht die Sicherung des Kindeswohls im Vordergrund steht, sondern die eigentliche Tat. Das Opferentschädigungsgesetz richtet sich hingegen an Kinder, welche durch die Gewalttat schwer geschädigt worden sind. Für die Inanspruchnahme von Leistungen müssen betroffene Opfer eine Strafanzeige stellen. Im Folgenden wird das Phänomen elterliche Gewalt gegen Kinder im gesellschaftlichen Kontext betrachtet werden.

4. Gewalt gegen Kinder im gesellschaftlichen Kontext

4.1 Die Bedeutung des Kindes für die Gesellschaft

Bei der kriminologischen Betrachtung elterlicher Gewalt stehen neben den Eltern auch zugleich die Kinder im Fokus. Sie zählen in der Gesellschaft zu der Gruppe der Schutzbefohlenen, deren Wohlergehen gesetzlich explizit geschützt ist (vgl. § 225 StGB Mißhandlung von Schutzbefohlenen). Ihre Integrität zu wahren ist oberstes Ziel unserer Gesellschaft. Der § 1 Abs. 1 SGB VIII beinhaltet, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit besitzt. Hierfür sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Aber auch die Politik übernimmt einen wichtigen Auftrag und trägt Verantwortung für Familien und Kinder. Die Bundesregierung hat im 14. Kinder und Jugendbericht diesbezüglich aufgeführt, dass Bildung der Schlüssel für die Zukunft eines jeden einzelnen Kindes sei. Sie bezeichnet Bildung als den bestimmenden Faktor für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.⁴³ Bereits in ihrer Stellungnahme zum 12. Kinder- und Jugendbericht hat die Bundesregierung Kinder und Jugendliche als die Zukunft unserer Gesellschaft beschrieben. Die Politik ist sich einig, dass Kinder eine bessere Förderung benötigen. Es bedarf früher Entwicklungs- und Bildungsprozesse, um einen notwendigen Ausgleich für soziokulturell und sozioökonomisch benachteiligte Kinder zu schaffen. Die Bundesregierung hat als Ziel festgelegt, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland „gut aufgehoben“ sein sollen und ihre Fähigkeiten und Talente voll entwickeln können. Um ein solidarisch gesellschaftliches Zusammenleben zu sichern, müssen Kinder so früh wie möglich ihrem Alter entsprechend gefördert werden.⁴⁴ Kinder sind die Garantie für das Weiterbestehen unserer Gesellschaft und übernehmen im Rahmen des Generationenvertrages eine wichtige Rolle. Damit sie sich als eigenständige und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit entwickeln, liegt das Hauptaugenmerk in erster Linie auf deren Sozialisation⁴⁵ in der Kindheit.

⁴³ Vgl. BMFSJ, 2013C, S. 8.

⁴⁴ Vgl. BMFSJ, 2005, S. 4ff.

⁴⁵ Schubert/Klein, 2011: Bpb - Sozialisation: „Soziologischer Begriff für das in unterschiedlichen Bezugsgruppen vermittelte Erlernen von Werten, Symbolen, Verhaltensweisen, Techniken etc. Unterschieden wird zwischen der primären S., die überwiegend in der Familie stattfindet, und der sekundären S., die bspw. über Medien vermittelt wird bzw. im

Hurrelmann schreibt hierzu, dass die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, sowohl von physiologischen, als auch sozialen und psychischen Bedingungen beeinflusst wird. Es ist keinem Kind möglich, diese Vorgaben im späteren Leben abzustreifen und die sozialen sowie materiellen Umweltbedingungen auszuschalten. Das erlernte Handeln bildet die Rahmenbedingungen im Leben eines Kindes.⁴⁶ Gerade deshalb übernimmt die Familie hierbei eine der primär wichtigsten Aufgaben. Sie legt die Grundsteine in der Entwicklung und ist für das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden des Kindes verantwortlich. Aufgrund dessen muss im Rahmen der familiären Sozialisation eine gewaltfreie, demokratische Erziehung oberste Priorität besitzen. Blickt man auf das gesellschaftliche Miteinander und die Zukunft innerhalb Deutschlands wird deutlich, welche Bedeutung Kinder und deren gesunde Entwicklung übernehmen. Diese muss unter Achtung und Wahrung der Grundrechte der Kinder erfolgen und ist neben der primären Aufgabe der Eltern, auch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Verpflichtung zu sehen.

4.2 Das andauernde Phänomen Gewalt gegen Kinder

Gewalt gegen Kinder hat eine lange historische Entwicklung in unserer Gesellschaft und ist heute immer noch allgegenwärtig. Bange schreibt in „Gewalt gegen Kinder in der Geschichte“⁴⁷, dass Kinder vom Altertum bis in die Neuzeit stets Opfer barbarischer Gewalt wurden. Sofern sie die Erwartungen der Eltern nicht erfüllten, gab es Schläge, Misshandlungen, Vernachlässigung bis hin zur Tötung. So galt die Kindstötung bis zum 4. Jahrhundert nach Christus weder in Griechenland, noch in Rom als etwas Unrechtes.⁴⁸ Mertens und Pankofer schreiben hierzu, dass besonders die körperliche Kindesmisshandlung keine neuartige Erscheinung sei und diese schon seit Beginn der Geschichtsaufzeichnungen existiere. Beispielsweise hatten bei den Germanen die Väter, als Familienoberhaupt, die Macht, über das Leben des Kindes zu entscheiden. Trotz der Abschaffung des Rechts auf Kindstötung durften nach dem 4. Jahrhundert nach Christus Kinder weiterhin als Götterop-

Kindergarten, der Schule etc. stattfindet; darüber hinaus hat die berufliche S. wesentlichen Einfluss auf die weitere Entwicklung junger Menschen.“

⁴⁶ Vgl. Andresen/Hurrelmann, 2010, S. 43.

⁴⁷ Vgl. Bange, 2005, S. 13ff.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 13.

fer dargebracht werden. Auch in Zeiten des Mittelalters gab es keinerlei Verbesserungen zum Wohle der Kinder. Sie konnten weiterhin verkauft und getötet werden. Erst im 18. Jahrhundert änderte sich die Lage der Kinder in europäisch-westlichen Ländern, da sich der allgemeine Fortschritt des Lebensstandards verbessert hatte. Dennoch blieb das Thema Sklaverei und Kinderarbeit bis ins 19. Jahrhundert bestehen.⁴⁹ Ab Mitte bis Ende des 18. Jahrhunderts begann die Gesellschaft Gesetze zum Schutz der Kinder einzuführen. Neben christlichen und humanitären Gründen haben auch wirtschaftliche Motive zu Gesetzeserlassungen beigetragen. Beispielsweise wurde die Arbeit in den Fabriken immer anspruchsvoller und verlangte mehr Wissen und Fähigkeiten von den Kindern. Die Folge war, dass man Schulen einführte, um Kinder für die Arbeit zu befähigen. Zu dieser Zeit machte man sich auch erstmals über die Schäden und Folgen von Kindesmisshandlung Gedanken und wie sich diese innerhalb der Gesellschaft auswirken können. Es gab zum Beispiel viele kranke, verkrüppelte Menschen, aber auch delinquente und auffällige Heranwachsende.⁵⁰ In der Zeit vom 19. Jahrhundert bis zum 20. Jahrhundert vollzog sich ein langwieriger Prozess, Rechte zum Schutz der Kinder einzuführen und durchzusetzen. Dieser Verlauf wurde bereits in Kapitel 3.1 ausführlich behandelt. Signifikant ist, dass erst im Jahre 1977 die Züchtigung von Kindern durch Erziehungspersonen außerhalb der Familie (z.B. Lehrer) verboten wurde. Des Weiteren wurde erst 1989 durch die UN-Kinderrechtskonvention der Schutz für Kinder vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung international rechtlich verankert. Wie eingangs beschrieben, zeigt sich die Gewalt gegen Kinder heute noch als andauerndes Phänomen in unserer Gesellschaft. Auch im Jahr 2015 kämpfen Kinderschützer tagtäglich weltweit für die Rechte der Kinder. Betrachtet man im Folgenden aktuelle Statistiken und Berichte ist der Einsatz für die Kinderrechte auch in Zukunft weiterhin eindeutig erforderlich.

⁴⁹ Vgl. Mertens/Pankofer, 2011, S. 17ff.

⁵⁰ Vgl. Bange, 2005, S. 14ff.

4.3 Häufigkeit und Aktualität

4.3.1 Statistiken und ihre Fehlerquellen

Befasst man sich mit der Häufigkeit von körperlichen Kindesmisshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt zum einen der Blick auf das Hellfeld⁵¹, welches durch offizielle Statistiken wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) jährlich dargestellt wird. Zum anderen darf aber auch der Blick auf das bestehende Dunkelfeld⁵² nicht fehlen. Deliktspezifisch herrscht hier ein sehr großes Dunkelfeld, aufgrund der im Bereich der Kindesmisshandlung intensiven Täter-Opfer-Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Untersuchungen haben gezeigt, dass Familienangehörige und Personen aus dem sozialen Nahraum grundsätzlich weniger angezeigt werden.⁵³ Bevor im Folgenden auf Erkenntnisse aus dem Hell- und Dunkelfeld näher eingegangen wird, soll vorab auf ausgewählte Fehlerquellen der Statistiken hingewiesen werden. Die Aussagekraft der PKS durch diverse Aspekte beeinflusst:

- **Einflussfaktoren:** Hierzu gehören alle Faktoren, welche die erhobenen Daten im Hellfeld beeinflussen können. Dazu gehören zum Beispiel das wechselnde Anzeigeverhalten der Bevölkerung, Veränderungen in der statistische Erfassung innerhalb der PKS, polizeiliche Verfolgungsintensität, Änderungen im Strafrecht und reale Kriminalitätsänderungen.
- **bestehendes Dunkelfeld:** Durch die darin fehlenden statistischen Daten kann das Dunkelfeld nicht in der Kriminalstatistik abgebildet werden. So kann aufgrund der genannten Einflussfaktoren die Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld variieren, ohne dass sich aber das Ausmaß der tatsächlichen Kriminalität verändert.
- **Erfassungs-/Bewertungskriterien:** Hierunter werden alle Kriterien gefasst, welche innerhalb der Bewertung und Erfassung der Daten Einfluss auf das Hellfeld nehmen. Modalitäten wie zum Beispiel die Registrierung bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft (Aktualität bei langer Ermittlungsdauer gemindert) oder die unterschiedliche Bewertung

⁵¹ Vgl. Schwind, 2011, S. 23. Mit Hellfeld wird die bekannt gewordene registrierte Kriminalität bezeichnet.

⁵² Ebd., S. 38: „Unter dem Dunkelfeld der Straftaten wird die Summe jener Delikte verstanden, die den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) nicht bekannt werden und deshalb in der Kriminalstatistik auch gar nicht erscheinen.“ [Hervorhebung im Original].

⁵³ Vgl. ebd., S. 416.

von Straftaten zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Des Weiteren zählt hierzu, dass die Erfassung überwiegend an gesetzlichen Straftatbeständen und nur begrenzt unter kriminologischen Gesichtspunkten erfolgt.

Abschließend wird daher in der PKS ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit geboten wird, sondern eine Annäherung an die Realität, die je nach Deliktsart mehr oder weniger stark ist.⁵⁴

Betrachtet man die Fehlerquellen im Dunkelfeld, gibt es auch hierbei Aspekte, die sich innerhalb der Forschung als problematisch erweisen. Methoden der Dunkelfeldforschung sind zum Beispiel die teilnehmende Beobachtung, das Experiment oder die Befragungen von Opfern und Tätern. Schwierigkeiten bestehen hierbei bei der Vergleichbarkeit. Ergebnisse von Dunkelfeldstudien sind nur bedingt miteinander vergleichbar, da die Auswahlverfahren nicht identisch sind, die Befragungsformen (face-to-face, telefonisch oder postalisch) nicht übereinstimmen, die Interviewer unterschiedlich gut geschult sind und die Interviewdauer oder der Referenzzeitraum differiert. Innerhalb des bestehenden Dunkelfeldes liegen die Probleme darin, dass dieses von Delikt zu Delikt stark variiert. Es sind zum einen leichte Delikte weit überproportional vorhanden, da diese seltener angezeigt werden.⁵⁵ Zum anderen befindet sich eine hohe Anzahl von Delikten aus dem sozialen Nahraum (Partnergewalt, Gewalt gegen Kinder etc.) im Dunkelfeld. Aufgrund der geringen Vergleichbarkeit und Repräsentativität der Dunkelfeldstudien bleibt, bezüglich der Kindesmisshandlung, die PKS die derzeitige einzige, kontinuierliche Datenquelle zu dieser Thematik. Umso wichtiger ist ein Ausbau von Längsschnittstudien (wie sie z.B. Kai Bussmann begonnen hat), um einen tieferen Einblick und Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld zu erlangen.⁵⁶

4.3.2 Erkenntnisse aus dem Hellfeld

Nachfolgend werden drei ausgewählte Statistiken aus dem Hellfeld aufgeführt und deren Daten zur Kindesmisshandlung näher betrachtet.

⁵⁴ Vgl. Bundesministerium des Innern, 2014, S. 3.

⁵⁵ Vgl. Schwind, 2011, S. 52ff.

⁵⁶ Vgl. Mertens/Pankofer, 2011, S. 57.

a. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine der wenigen amtlichen Statistiken in der Bundesrepublik Deutschland, welche Daten im Bereich der Kindesmisshandlung liefert (siehe Abbildung 1).⁵⁷

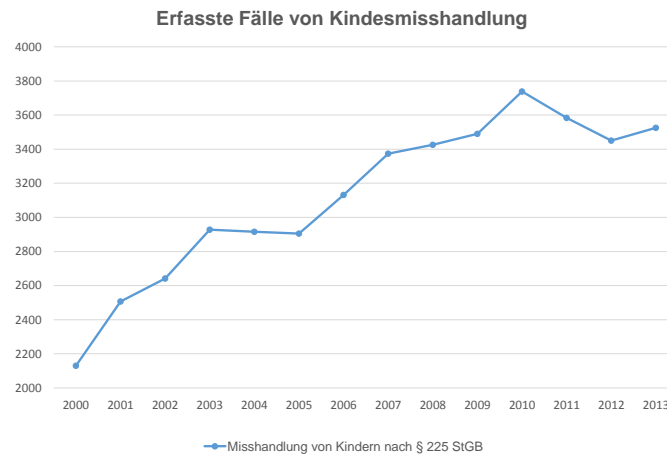


Abbildung 1 (selbsterstellte Tabelle): Erfasste Fälle von Kindesmisshandlung nach der PKS 2013 (Schlüssel 223100)

Von 2000 bis 2010 ist überwiegend ein Anstieg zu verzeichnen. Dieser kann auf eine veränderte Anzeigebereitschaft der Bevölkerung zurückzuführen sein. Die Einführung des Verbots elterlicher Gewalt kann sich ebenfalls auf die Zahlen ausgewirkt haben. Ein Anstieg im Hellfeld muss daher keinen generellen Anstieg der Straftaten bedeuten. Vielmehr ist es möglich, dass es zu einer Verlagerung aus dem Dunkelfeld ins Hellfeld kommt, da mehr Fälle angezeigt wurden. In den Jahren 2011 und 2012 sanken die Zahlen. Auch hier können Veränderungen innerhalb der Erfassungskriterien oder genannte Einflussfaktoren verantwortlich sein. So wurden für die Daten aus 2011 bereits veränderte und erweiterte Standardtabellen in der PKS verwendet.⁵⁸ 2013 zeigt sich ein Anstieg auf 3.525 registrierte Fälle von Kindesmisshandlung nach § 225 StGB.⁵⁹

Neben den absoluten Zahlen nach Fällen liefert die PKS auch die Opfergefährdungszahl (OGZ), welche Aufschluss über die Möglichkeiten gibt, wie häufig Kinder Opfer von Misshandlung werden (siehe Abbildung 2). Für den

⁵⁷ Vgl. Bundeskriminalamt, 2014A, PKS 2013, Tabelle 01.

⁵⁸ Vgl. Bundesministerium des Innern, 2013, S. 2.

⁵⁹ Vgl. Bundeskriminalamt, 2014A, PKS 2013, Tabelle 01.

Zeitraum 2000 bis 2013 zeigen die erhobenen Daten, dass mit Ausnahme der Jahre 2011 und 2012 ein stetiger Anstieg zu verzeichnen ist. Dies zeigt sich mit dem Verlauf in Abbildung 1 der polizeilich registrierten Fälle im Bereich Kindesmisshandlung kongruent. Auch hier können genannte Veränderungen bei Erfassungsmodalitäten oder Kriterien für steigende oder sinkende Zahlen verantwortlich sein. Im Jahr 2013 wurden im Durchschnitt 40,8 Kinder bezogen auf je 100.000 Kinder Opfer von Misshandlungen.⁶⁰

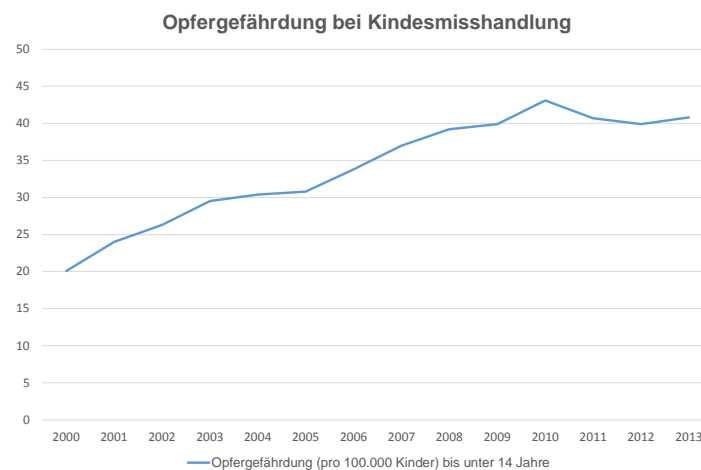


Abbildung 2 (selbsterstellte Tabelle): Opfergefährdung insgesamt bei Kindesmisshandlung nach der PKS 2013 (Schlüssel 223100) bis unter 14 Jahre

Insgesamt ergab sich im Jahr 2013 eine Zahl von 4.051 Kindesmisshandlungs-Opfern (siehe Abbildung 3).⁶¹ Auch hierbei ist der stetige Anstieg bis zum Jahr 2010 erkennbar. Im Vergleich zu den Vorjahren 2011 und 2012 stiegen die Zahlen 2013 wieder etwas an. Der Höhepunkt mit 4.412 Opfern war im Jahr 2010 zu verzeichnen. Geschlechtsspezifisch zeigt sich statistisch, dass seit dem Jahr 2000 die Anzahl der männlichen Opfer konstant gegenüber den weiblichen Opfern überwiegt. Somit werden jährlich mehr männliche Opfer erfasst als weibliche. Dies spricht für eine höhere Opfergefährdung beim männlichen Geschlecht sprechen. Es wäre aber auch möglich, dass die Anzahl von weiblichen Opfern vermehrt im Dunkelfeld bleibt und weniger zur Anzeige gebracht wird.

⁶⁰ Vgl. Bundeskriminalamt 2014B, PKS 2013, Tabelle 91.

⁶¹ Vgl. ebd.

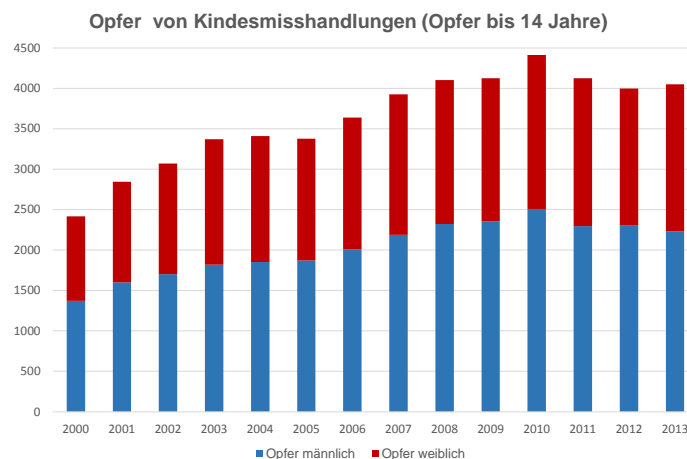


Abbildung 3 (selbsterstellte Tabelle): Opfer von Kindesmisshandlung nach der PKS 2013 (Schlüssel 223100) bis unter 14 Jahre in absoluten Zahlen

Bezüglich der 3.562 Tatverdächtigen im Bereich Kindesmisshandlung sind im Jahr 2013 ebenfalls die Zahlen der männlichen Tatverdächtigen mit 1.948 leicht höher als die der weiblichen Tatverdächtigen mit 1.614 (siehe Abbildung 4).⁶² Erklärung hierfür könnte beispielsweise sein, dass generell mehr männliche Straftaten im Hellfeld angezeigt werden und dadurch jährlich mehr männliche Tatverdächtige erfasst werden.⁶³ Im Jahr 2013 waren es 74,2% Männer, 25,8% Frauen. Abweichend hierzu zeigt sich im Bereich der Kindesmisshandlung ein erhöhter weiblicher Anteil mit ca. 45% (siehe Abbildung 4). Dies könnte im Zusammenhang mit den hohen Zahlen bei den Delikten wie der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht stehen. Auch hier lag der weibliche Anteil 2013 mit 70,9% relativ hoch.⁶⁴ Im Vergleich zur Gesamtkriminalität erscheinen daher beide Delikte typisch für das weibliche Geschlecht zu sein. Bei der Aussagekraft der Daten aus dem Hellfeld ist jedoch zu beachten, dass es im Bereich der Kindesmisshandlung auch ein großes Dunkelfeld gibt. Delikte aus dem familiären Nahraum werden wesentlich seltener angezeigt als andere.⁶⁵

⁶² Vgl. Bundeskriminalamt, 2014C, PKS 2013, Tabelle 20.

⁶³ Vgl. Bundeskriminalamt, 2014D, PKS 2013, Tabelle 20.

⁶⁴ Vgl. Bundesministerium des Inneren, 2014, S. 12.

⁶⁵ Vgl. Schwind, 2011, S. 416.

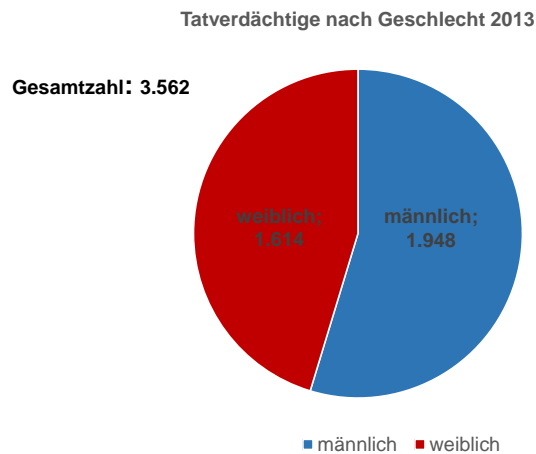


Abbildung 4 (selbsterstellte Tabelle): Tatverdächtige nach Geschlecht aus der PKS 2013 (Schlüssel 223100)

Zur Täter-Opfer-Beziehung liefert die PKS ebenfalls statistische Daten. So waren 3.530 Kindesmisshandlungs-Opfer mit dem Tatverdächtigen verwandt. Dies unterstreicht die enge Bindung zwischen Täter und Opfer, da es sich insbesondere hierbei um Täter aus dem familiären Umfeld handelt. 302 Opfer kannten den Tatverdächtigen, sowie 91 kannten ihn flüchtig. Lediglich 61 war der Tatverdächtige nicht bekannt. In 65 Fällen blieb die Beziehung ungeklärt (siehe Abbildung 5).⁶⁶

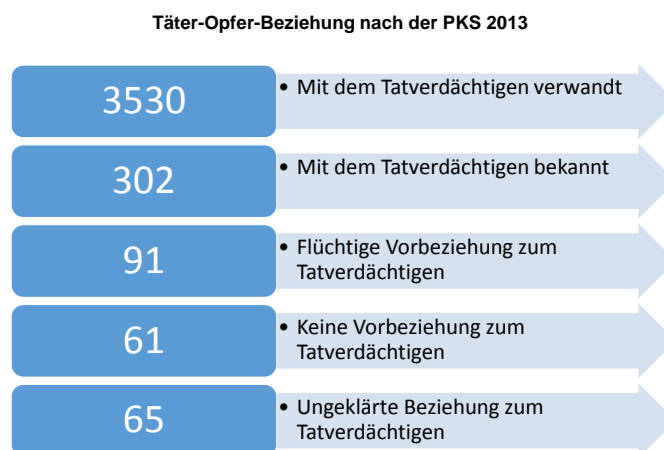


Abbildung 5 (selbsterstellte Tabelle): Täter-Opfer-Beziehung nach der PKS 2013 (Schlüssel 223100)

Aus den Daten der PKS geht aber nicht hervor, wieviel Prozent der 3530 Tatverdächtigen Eltern oder andere Verwandte waren.

⁶⁶ Vgl. Bundeskriminalamt, 2014E, PKS 2013, Tabelle 92.

b. Kinder- und Jugendhilfestatistik

Neben der Polizeilichen Kriminalstatistik kann auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Betrachtung des Hellfeldes verwendet werden. Sie ist ebenfalls eine Tätigkeitsstatistik und spiegelt die Arbeit der Jugendämter und Familiengerichte wieder. Diese sind auf Hinweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen angewiesen, um tätig werden zu können. Im Folgenden werden drei Bereiche aus den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe näher betrachtet. Auch hier muss auf mögliche Fehlerquellen geachtet werden.

– Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Die Statistik zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird aufgrund der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 geführt. Seitdem hat die jährliche bundesweite Erhebung über die Gefährdungseinschätzungen durch die Jugendämter begonnen. Somit wurden im Jahr 2013 die ersten Ergebnisse durch das Statistische Bundesamt vorgestellt. Die Bundeskinderschutzstatistik soll fundierte Daten liefern und gilt als ein wichtiges Erhebungsinstrument für den Kinderschutz in Deutschland.⁶⁷

Im Jahr 2013 wurden für Kinder im Alter von 0-18 Jahre 4.020 latente Kindeswohlgefährdungen und 4.929 akute Kindeswohlgefährdungen im Bereich der körperlichen Misshandlung gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr 2012 gab es in beiden Bereichen einen leichten Rückgang zu verzeichnen. Der Bereich der unter 1 Jährigen ist bei akuten Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2013 am meisten betroffen (siehe Abbildung 6).⁶⁸ Kinder in dieser Altersgruppe stellen bei akuter Kindeswohlgefährdung die größte Opfergruppe dar. Die Gewaltauswirkung ist bei Säuglingen aufgrund des empfindlichen Organismus wesentlich höher als bei Kleinkindern. Ebenso zeichnet sich die Gruppe von 13–16 Jährigen mit hohen Fallzahlen ab. Hierfür könnte die Phase der Pubertät eine Erklärung sein, die sowohl für Jugendliche als auch Eltern eine schwere Belastungsprobe darstellt. Hurrelmann schreibt, dass in dieser Phase ein deutlicher Sprung in der Dynamik der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen zu erkennen ist. Der alterstypische Ablösungsprozess kann zu

⁶⁷ Vgl. BMFSFJ, 2013D.

⁶⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2014A.

Spannungen und Konflikten führen, wenn Eltern und Jugendliche nicht in der Lage sind aufeinander zuzugehen und zu kommunizieren.⁶⁹

Bei der Betrachtung der Zahlen ist darauf hinzuweisen, dass die Bundeskinderschutzstatistik erst im Jahr 2012 eingeführt wurde. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt lediglich auf zwei Jahre Bezug genommen werden. Eine längerfristige Entwicklung im Bereich der Kindeswohlgefährdungen kann daraus noch nicht abgeleitet werden.

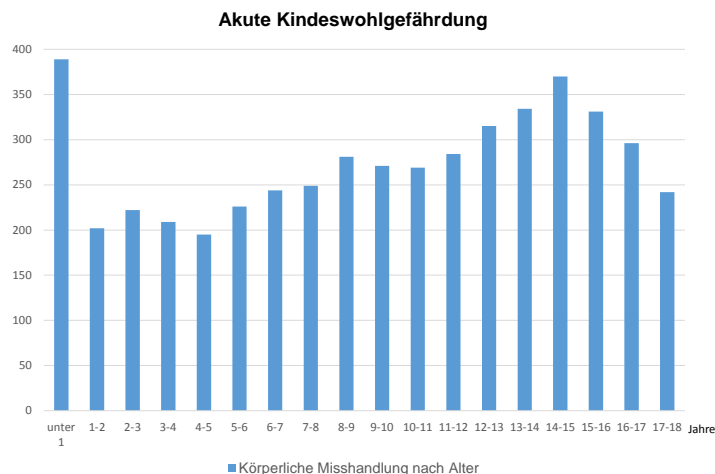


Abbildung 6 (selbsterstellte Tabelle): Akute Kindeswohlgefährdung im Jahr 2013 nach Alter

– Anrufung des Familiengerichts zum Schutz des Kindeswohls

Die Daten des Statistischen Bundesamtes liefern auch im Bereich der gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls Daten, welche eine deutliche Steigerung seit dem Jahr 1995 zeigen. Während im Jahr 1995 9.220 Mal das Familiengericht zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge durch die Jugendämter angerufen wurde, so ist im Jahr 2011 eine Zahl von 15.924 zu verzeichnen (siehe Abbildung 7). Das Gericht hat diesbezüglich im Jahr 2011 in 12.723 Fällen eine gerichtliche Maßnahme zum teilweisen oder vollständigen Entzug der elterlichen Sorge für Kinder und Jugendliche getroffen.⁷⁰

⁶⁹ Vgl. Hurrelmann, 2010, S. 28, 119.

⁷⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2014B.

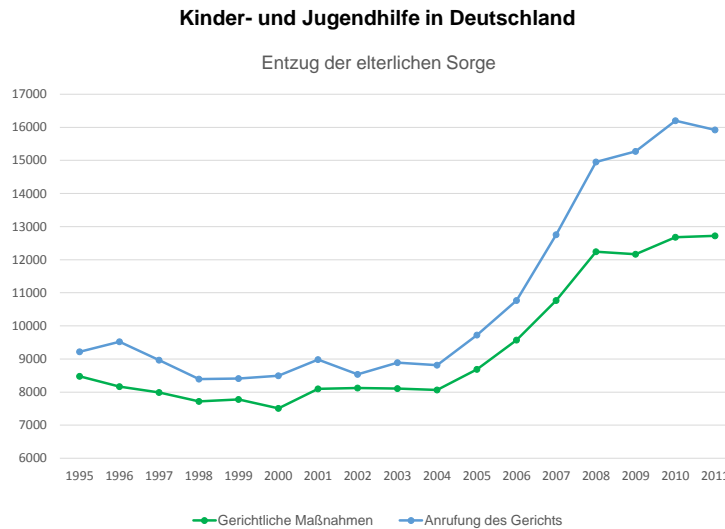


Abbildung 7 (selbsterstellte Tabelle): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Entzug der elterlichen Sorge

Sowohl bei der Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt, als auch bei den gerichtlichen Maßnahmen ist seit 2004 ein stetiger Anstieg zu verzeichnen. Gründe für den rapiden Anstieg seit dem Jahr 2005 können neben der vermehrten Meldebereitschaft der Gesellschaft auch die Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen) sein. Seit dem Jahr 2005 können die Jugendämter auch in Fällen das Familiengericht anrufen, in denen die Eltern bei der Abklärung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, nicht mitwirken. Dies war dem Jugendamt früher nicht möglich, da das Familiengericht erst bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) angerufen werden konnte. Aufgrund der gesetzlichen Veränderung mit dem § 8a SGB VIII veränderte sich auch die Abklärung von Kinderschutzfällen in den Jugendämtern. So kann es sein, dass Fälle durch die Sachbearbeiter aufgrund dessen früher und somit häufiger an das Familiengericht gelangen. Das frühe Einschalten des Familiengerichts zur Unterstützung in der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung kann eine Erklärung sein, warum die Zahl der gerichtlichen Maßnahmen seit 2008 im Vergleich zu den Anrufungen nicht enorm mit angestiegen ist.⁷¹

⁷¹ Vgl. Goldberg, 2011, S. 48-49.

– Inobhutnahmen als Schutzmaßnahme durch die Jugendämter

Die Jugendämter können im Rahmen der Jugendhilfe Kinder und Jugendliche im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 und § 42 SGB VIII in Obhut nehmen. Dies geschieht insbesondere wenn beispielsweise Kinder und Jugendliche selbst darum bitten, oder die Inobhutnahme dringend erforderlich ist, ohne dass das Familiengericht rechtzeitig angerufen werden kann. Laut den erhobenen Daten des Statistischen Bundesamtes lag die Anzahl der Inobhutnahmen im Jahr 1995 bei 23.271 Fällen. Bis ins Jahr 2013 stieg sie auf 41.222 Inobhutnahmen. Trotz einiger rückläufiger Jahrgänge ist die Zahl seit 2006 wieder kontinuierlich angestiegen (siehe Abbildung 8).⁷²

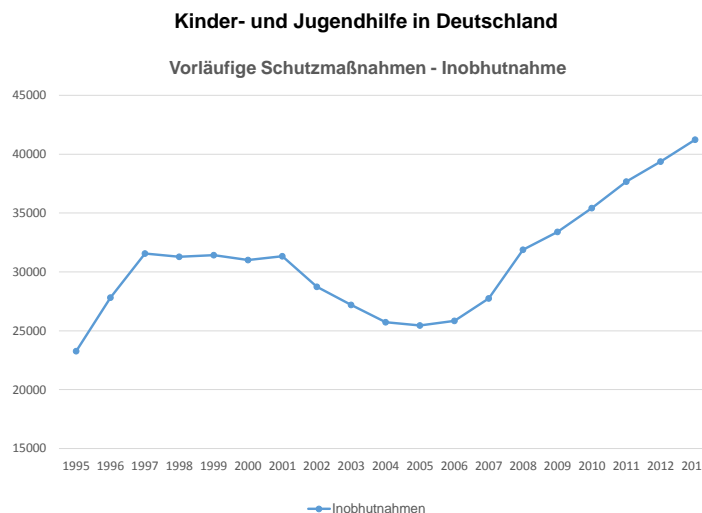


Abbildung 8 (selbsterstellte Tabelle): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Vorläufige Schutzmaßnahmen

Bei den steigenden Zahlen der Inobhutnahmen lassen sich zur Erklärung dieselben Gründe aufführen, wie bei der Anrufung des Familiengerichts. Das veränderte Anzeigeverhalten, die Einführung des § 8a SGB VIII und die veränderte Kinderschutzarbeit der Jugendämter können für die steigenden Inobhutnahmezahlen verantwortlich sein.

c. Statistik zum Verletzungsgeschehen - Kinder und Jugendliche

Eine zusätzliche Quelle für Daten im Bereich der Kindesmisshandlung ist die Statistik zum Verletzungsgeschehen mit dem Schwerpunkt Kinder und Jugendliche. Sie wird ebenfalls vom Statistischen Bundesamt geführt. In ihr

⁷² Vgl. Statistisches Bundesamt, 2014C.

werden unter anderem die Todesfälle von Kindern und Jugendlichen nach Alter und Ursache erfasst. Hierbei wird zwischen Kopfverletzung, Verletzungen des Thorax, Erstickungen, Missbrauch, Verletzungen mehrerer Körperregionen und sonstigen Verletzungen differenziert. In Abbildung 9 sind die Zahlen der Todesfälle von Kindern aufgrund tätlichen Angriffs dargestellt.⁷³

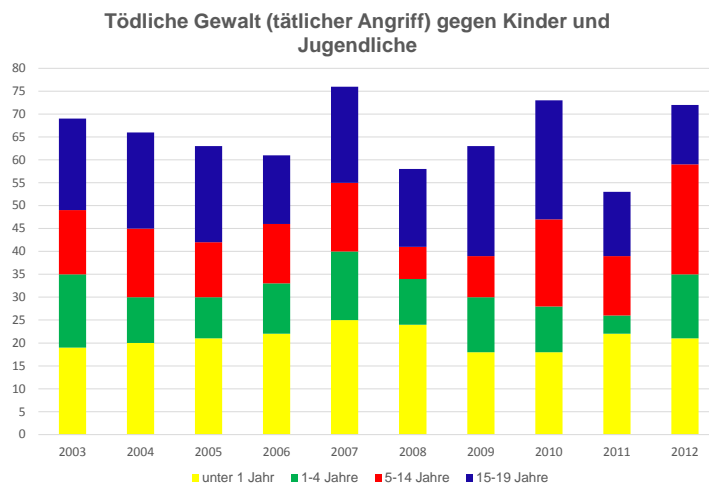


Abbildung 9 (selbsterstellte Tabelle): Tödliche Gewalt (tätlicher Angriff) gegen Kinder und Jugendliche (absolute Zahlen)

Die Zahlen tödlicher Gewalt im Hinblick auf tätliche Angriffe variieren seit 2003 zwischen 53 und 76 Fällen. In den Jahren 2007, 2010 und 2012 lag die Zahl der Todesfälle über 70. Für die Jahre 2013 und 2014 liegen noch keine aktuellen Zahlen vor, so dass derzeit noch keine Einschätzung abgegeben werden kann, ob die Zahlen tendenziell sinken oder der Anstieg von 2011 auf 2012 weiterhin bestehen bleibt. Konstant hoch zeigt sich auch hier die Opfergruppe der unter 1-Jährigen.⁷⁴ Aus der Statistik geht jedoch nicht hervor, wer die tätlichen Angriffe verübt hat. So können, zum Beispiel besonders bei der Gruppe der 15-19 Jährigen auch Täter außerhalb der Familie hinzukommen können. In diesem Alter lösen sich Jugendliche sozialisationsbedingt mehr und mehr von den Eltern. Die Kontakte nach außen vermehren sich und somit auch die Zahl der tätlichen Übergriffe außerhalb des Elternhauses.

⁷³ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2014D.

⁷⁴ Vgl. ebd.

4.3.3 Erkenntnisse aus dem Dunkelfeld

Parallel zu den bereits aufgeführten Hellfeldstatistiken wird nun eine Auswahl von Befragungen aus dem Dunkelfeld aufgeführt werden. Auch an dieser Stelle müssen bei der Betrachtung der Ergebnisse die bereits in Kapitel 4.3.1 aufgeführten Fehlerquellen berücksichtigt werden. Befragungen im Dunkelfeld sind unerlässlich, um die Erkenntnisse und erhobenen Daten aus dem Hellfeld zu erweitern und ergänzen.

a. Repräsentativbefragung des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland

In der Repräsentativbefragung schreibt Hellmann, dass die Untersuchung von Viktimisierungserfahrungen einen zentralen Bestandteil der Kriminologie ausmache. Darunter ist hierbei das Erleben von Kriminalität aus Sicht der betroffenen Person (dem Opfer) zu verstehen. Im Jahr 1992 gab es bereits eine Befragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, welche im Jahr 2011 wiederholt wurde. Insgesamt wurden 11.428 verwertbare Fragebögen erhoben. Die Befragung wurde mit Personen ohne Migrationshintergrund und mit Personen mit russischem und türkischem Migrationshintergrund durchgeführt. Diese stellen die drei größten in Deutschland lebenden Personengruppen dar. Die Repräsentativbefragung befasst sich neben der erlebten körperlichen Gewalt in der Familie auch mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, körperlicher und sexueller Gewalt in Partnerschaften, sowie mit Stalking.⁷⁵

Aufgrund des Umfangs der Erhebung können in dieser Arbeit nur ausgewählte themenbezogene Teile der Befragung aufgeführt werden. Die vorliegenden Ergebnisse von Hellmann zeigen, dass die elterliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen rückläufig zu betrachten ist. Mit 51,4% hat mehr als die Hälfte der Befragten angegeben, völlig gewaltfrei erzogen worden zu sein. 35,7% hatten mindestens einmal „leichte“ Gewalt erlebt und 13,3% berichteten von schwerer Gewalt. Vergleicht man die Daten mit den Ergebnissen aus dem Jahr 1992, wird der Rückgang der elterlichen Gewalt besonders deutlich. Hier lag der Anteil der gewaltfrei erzogenen Per-

⁷⁵ Vgl. Hellmann, 2014, S. 1ff.

sonen knapp über einem Viertel.⁷⁶ Weitere Erkenntnisse von Hellmann sind, dass das Erleben elterlicher Gewalt sowohl von Geschlecht, Alter und Herkunft abhängig ist. So gaben 54,2% weibliche Befragte an, gewaltfrei erzogen worden zu sein, während es bei den männlichen Befragten nur 48,6% waren. Dies spiegelt sich mit den Daten aus dem Hellfeld. Beim Vergleich des Altersgruppen kam es zu dem Ergebnis, dass jüngere Befragte häufiger gewaltfrei erzogen wurden als ältere (16- bis 20- Jährige: 61,7%, 21- bis 30- Jährige: 53,6%, 31- bis 40- Jährige: 44,9%). Am deutlichsten zeigte sich dies beim Blick auf das Erleben schwerer Gewalt: 16- bis 20- Jährige: 8,5% und 31- bis 40- Jährige: 16,2%. Dies kann auf die Einführung des gesetzlich fundierten Gewaltverbotes der Eltern zurückzuführen sein.

Achtet man auf die Herkunft der Befragungsteilnehmer wird deutlich, dass die Anteile der völlig gewaltfrei erzogenen Personen kaum variieren. Allerdings sind auch hier im Bereich der schweren Gewalt Unterschiede zu verzeichnen. 12,7% der Befragten ohne Migrationshintergrund berichteten von erlebter schwerer elterlicher Gewalt, hingegen 16,0% der Befragten mit türkischem Migrationshintergrund und 17,5% der Befragten mit russischem Migrationshintergrund von schwerer erlebter Gewalt betroffen waren.⁷⁷ Hierbei muss auf den kulturellen Kontext von Gewalt geachtet werden. Wichtig ist, in welchem Ausmaß das Gewaltverbot in der Erziehung in den einzelnen Kulturen angenommen und umgesetzt wurde. Hellmann kommt am Ende der Fragebogenergebnisse noch zu weiteren Erkenntnissen. Das Erleben partnerchaftlicher Gewalt und fehlender elterlicher Zuneigung bilden Risikofaktoren für elterliche Gewalt, insbesondere im Bereich der schweren elterlichen Gewalt. Aber auch ein hohes Maß an elterlicher Zuwendung ist kein Garant für eine gewaltfreie Erziehung. Mehr als vier von zehn Personen, die viel elterliche Zuwendung als Kind erhielten, wurden Opfer elterlicher Gewalt. Des Weiteren zeigte sich, dass die Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts bei den meisten Teilnehmern bekannt ist. Ausnahmen gab es bei Personen mit Migrationshintergrund, jüngeren Personen und Personen, welche selbst Opfer von Gewalt in der Kindheit waren.⁷⁸ Daraus ergibt sich, dass für bestimmte Personengruppen in unserer Gesellschaft weiterhin gezielte Auf-

⁷⁶ Vgl. Hellmann, 2014, S. 82, 175.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 82ff.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. VIIff.

klärungsmaßnahmen benötigt werden, um elterlicher Gewalt entgegen zu wirken.

b. Studie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung

In den Jahren 2001, 2002 und 2005 führte Bussmann Studien über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung durch. Auftraggeber waren das Bundesamt für Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Ergebnisse aus den Studien sind vergleichbar mit analogen Untersuchungen aus den neunziger Jahren.⁷⁹ Für den Zeitraum 2006-2015 liegen aber keine neuen Erhebungen vor, so dass hier lediglich der Stand aus dem Jahre 2005 aufgeführt werden kann. Im Resultat zeigt sich, dass Gewalt in der Familie langsam abnimmt. Besonders bei den Eltern sei die Kenntnis über die neue Gesetzesreform erhöht worden. Hingegen müsse bei Kindern und Jugendlichen die Bekanntheit durch noch intensivere Aufklärungsarbeit an Schulen vergrößert werden. Zu diesem Ergebnis kam auch Hellman in ihrer Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen 2014. Weiterhin haben die Studien von Bussmann gezeigt, dass das gesetzte Ziel, „die Ächtung von Gewalt in der Erziehung“, weitgehend erreicht wurde. In allen sozialen Gruppen hat eine Erziehung ohne Gewalt einen hohen sozialen Wert erhalten.⁸⁰

Dennoch führt Bussmann auf, dass nach Angaben der Eltern die Größe der gewaltbelasteten Gruppe für 2005 auf 12,5% geschätzt wird und nach den Berichten der Jugendlichen auf 21,3%. Bei den Angaben der Eltern muss jedoch eine eigene Befangenheit berücksichtigt werden. Diese sollte durch weitere Fragen innerhalb der Studie umgangen werden. Am Ende kommt Bussmann zum Ergebnis, dass aufgrund von begrifflichen Unschärfen des Misshandlungsbegriffs und der steigenden Sensibilität der Bevölkerung eine exaktere Schätzung nicht möglich sei. Dies bedeutet, dass von den 2005 in der BRD lebenden 12,2 Millionen Kinder und Jugendlichen 2 bis 3 Millionen mindestens einmal im Leben Formen von elterlichen Misshandlungen erfahren haben. Bussmann verweist diesbezüglich aber auch darauf, dass Kinder unter 3 Jahren sich an erlittene Übergriffe nicht erinnern können und diese

⁷⁹ Vgl. Bussmann, 2010A, S. 3.

⁸⁰ Vgl. ebd., S. 20.

nach anderen Untersuchungen aber in diesem Altersbereich sehr häufig sein. Diesbezüglich ist von einer noch höheren Misshandlungsquote auszugehen.⁸¹

In einem europäischen Fünf-Länder-Vergleich - Schweden, Österreich, Deutschland, Spanien und Frankreich - zeigt Bussmann, dass ein rechtliches Gewaltverbot in der Erziehung einen gewaltsenkenden Einfluss habe. Länder mit klaren gesetzlichen Verboten weisen weniger angewandte Körperstrafen und eine Tendenz zu körperstraffreiem Sanktionsverhalten auf, als diejenigen ohne gesetzliche Regelungen. Er führt hierbei als führendes Land gewaltfreier Erziehung Schweden auf, wo bereits seit 30 Jahren das Verbot per Gesetz existiert und dieses regelmäßig durch Aktionen und Präventionskampagnen in das Bewusstsein gerückt wird. 90% der befragten Eltern in Schweden kannten das geltende Gewaltverbot. In Deutschland und Österreich wurde das Gesetz später eingeführt. Sie zeigen allmählich ähnliche Entwicklungen auf.⁸² 32% der österreichischen Eltern und 31% der deutschen Eltern gaben an, das Recht gewaltfreier Erziehung zu kennen. Neben der gesetzlichen Fundierung spielt auch eine große Rolle, wie Eltern Gewalt in ihren Erziehungsmaßnahmen definieren. Hinzu kommen eigene Gewalterfahrungen in der Kindheit oder in der Partnerschaft, welche ebenfalls das erzieherische Verhalten der Eltern beeinflussen.⁸³ Aus den Studien von Bussmann wird deutlich, dass es einer grundlegenden rechtlichen Normierung bedarf, diese jedoch mit ausreichend Aufklärungsarbeit begleitet werden muss. Abschließend kommt Bussmann zu folgendem Ergebnis:

„...das Gewaltverbot wirkt sich direkt auf die Kommunikation in Familien, ihre Sensibilität und ihre Einstellung zur Gewaltfreiheit sowie auf ihr Rechtsbewusstsein aus und somit mittelfristig auf den Erziehungsstil aus.“⁸⁴

⁸¹ Vgl. Bussmann, 2010A, S. 19-20.

⁸² In der BRD bieten diverse Kommunen (z.B. München, Berlin) Elternbriefe bezüglich gewaltfreier Erziehung an. Der Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. hat beispielsweise u.a. durch die Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Sonderbrief „Kinder gewaltfrei erziehen“ herausgebracht. Verfügbar unter: <http://www.ane.de/bestellservice/mit-respekt-gehts-besser/>, abgerufen am 08.09.2014.

⁸³ Vgl. Bussmann/Erthal/Schroth, 2011, S. 8, 15-16.

⁸⁴ Bussmann, 2010A, S. 20.

c. Ergebnisse des KFN-Forschungsprojekts „Tötungsdelikte an Kindern“

In der Studie von Höynck und Zähringer „Tötungsdelikte an Kindern“ fand eine bundesweite Analyse aller Straftaten zu Fällen aus den Jahren 1997-2006 statt, bei denen sich nach Abschluss der Ermittlungsverfahren der Verdacht auf einem vorsätzlichen oder vollendeten Tötungsdelikt an Kindern von 0-6 Jahren ergab. Es wurden Daten zu 354 Tätern und 535 Opfern erhoben. Des Weiteren wurden Interviews mit verurteilten Tätern durchgeführt und Gespräche mit Mitarbeitern der Jugendhilfe, die in den Familien vor der Tat gearbeitet hatten.⁸⁵ Bezüglich der Thematik dieser Arbeit wird hierbei speziell auf Misshandlungen (25,6%) eingegangen.

In diesem Bereich gab es eine große Bandbreite bezüglich der Dauer und der Intensität der Misshandlungen an Kinder. Unter den 126 Tätern waren Mütter und Väter etwa in gleichen Teilen vorhanden. Diese Tendenz zeigen auch Daten aus dem Hellfeld (siehe Abbildung 4 in Kapitel 4.3.2). Des Weiteren wurden 78% der Täter im Strafverfahren psychiatrisch/psychologisch untersucht und bei 36% zum Tatzeitpunkt Auffälligkeiten festgestellt. Hierbei lag der Substanzmissbrauch (wie z.B. Alkohol, Medikamente) mit 10,4% sowie Persönlichkeitsstörungen mit 11,2% als Ursache weit vorne. Bezüglich der Täter konnte festgestellt werden, dass sie weitaus häufiger als die vergleichbare Bevölkerung ein niedriges berufliches und schulisches Bildungsniveau aufzeigten und öfters in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten. Höynck und Zähringer geben als Tauslöser zumeist Überforderungssituationen im Umgang mit dem Kind und gelegentlich auch in Kombination mit allgemeinen Überforderungen an. Bei der Tötungsform und Intensität traten am häufigsten (44,5%) äußere stumpfe Gewalteinwirkungen (z.B. Schläge mit Hand, Schläge mit Gegenstand) oder durch Schütteln (26,3%) auf. Kinder in den ersten sechs Lebensmonaten gelten als am gefährdetsten in dieser Deliktsgruppe. Dies belegen die bereits aufgeführten Erkenntnisse in Kapitel 2. Als Ergebnis konnte dementsprechend festgestellt werden, dass die Neonazide⁸⁶ die größte Fallgruppe darstellten, gefolgt von den Misshandlungstötungen. Bis auf wenige Ausnahmen kommen die Täter immer aus dem so-

⁸⁵ Vgl. Höynck/Zähringer, 2012, S. 1ff.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 1. Unter Neonazid versteht man die Tötung von Neugeborenen durch ihre Mütter unmittelbar bzw. kurz nach der Geburt.

zialen Nahraum, in der Regel handelt es sich hier um die biologischen oder sozialen Eltern (siehe Abbildung 5 in Kapitel 4.3.2).⁸⁷

4.4 Zusammenfassung

Kinder gelten innerhalb unserer Gesellschaft als Schutzbefohlene, deren Wohlergehen durch den Staat überwacht wird. Ihre gesunde Entwicklung und bestmögliche Förderung ist nicht nur durch Grundrechte und dem § 1 SGB VIII gesetzlich fundiert, sondern gilt auch innerhalb der Gesellschaft als hochgesetztes Ziel. Für dessen Umsetzung sind primär die Eltern verantwortlich, es ergibt sich daraus aber auch ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Chancengleichheit in frühen Entwicklungs- und Bildungsprozessen sind hierbei ebenso von großer Bedeutung, wie ein gewaltfreies Aufwachsen innerhalb der Familie. In ihr soll sich das Kind seelisch, körperlich und geistig bestmöglich entwickeln können. Ein gewaltfreies Erziehungsverhalten der Eltern ist hierfür grundlegend. Dennoch stellt Gewalt gegen Kinder seit Jahrhunderten ein andauerndes Phänomen dar, welches sich mit brutaler Gewalt und Grausamkeit der Eltern gegen ihre Kinder zeigt. Es dauerte bis ins 20. Jahrhundert, bis es nach einem langen Prozess zur Einführung eines Gewaltverbotes in der Erziehung kam. Im Jahr 1989 wurde durch die UN-Kinderrechtskonvention hier der erste Grundstein gelegt. Basierend auf dem Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention erließ Deutschland im Jahr 2000 mit § 1631 Abs. 2 BGB ein Verbot elterlicher Gewalt. Forschungen über die Wirkung des gesetzlichen Gewaltverbots belegten die grundsätzliche Notwendigkeit eines rechtlichen Verbotes, um eine Veränderung in der Erziehung herbei zu führen. Diese muss jedoch mit intensiver Aufklärungsarbeit sowohl bei Eltern, als auch bei den Kindern und Jugendlichen dauerhaft begleitet werden. Bezüglich der Bundesrepublik zeichne sich über die Jahre eine positive Entwicklung ab. Daten hierfür geben Statistiken und Studien aus Hell- und Dunkelfeld. Trotz bestehender Fehlerquellen, welche bei der Betrachtung der Daten stets berücksichtigt werden müssen, helfen die empirischen Erhebungen um den Bereich der Kindesmisshandlung besser beleuchten zu können. Im Hellfeld liefern Statistiken wie die Polizeiliche Kriminalstatistik und das Statistische Bundesamt Daten zur Kindesmisshandlung.

⁸⁷ Vgl. Höynck/Zähringer, 2012, S. 7ff.

Sowohl im Bereich der Polizei, als auch im Jugendamt und Familiengericht sind steigende Zahlen zu verzeichnen. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend einen Anstieg der Gewalt. Vielmehr können für erhöhte Zahlen ein verändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung oder eine Einführung neuer Gesetze und Arbeitsabläufe im Kinderschutz verantwortlich sein. In wie vielen Fällen Gewalt tödlich endet, zeigt die Statistik zum Verletzungsgeschehen. Seit 2003 variiert die Zahl zwischen 53 und 76 Fällen jährlich. Die aufgeführten Dunkelfeldstudien liefern weitere wichtige Erkenntnisse ergänzend zu den Statistiken aus dem Hellfeld. Hier zeigt sich, dass elterliche Gewalt in den Familien abnimmt und deren Ächtung in der Gesellschaft fundiert ist. Risikofaktoren befinden sich unter anderem im Geschlecht, Alter und Herkunft, aber auch in der eigenen erlebten Gewalt der Eltern und fehlende oder übermäßige elterlicher Zuneigung. Weitere gewaltbegünstigende Faktoren sind psychische Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit der Eltern, sowie schlechte sozioökonomische Rahmenbedingungen. Die sinkenden Zahlen im Dunkelfeld und die steigenden Zahlen im Hellfeld sprechen dafür, dass hier eine Verlagerung der Fälle elterlicher Gewalt stattfindet.

Im Folgenden werden theoretische Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung dargestellt, um neben Begriffsbestimmungen, rechtlichen Grundlagen und der Phänomenbeschreibung elterlicher Gewalt gegen Kinder einen umfassenden Einblick in die Thematik zu gewähren.

5. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung

5.1 Entstehung elterlicher Gewalt gegen Kinder

5.1.1 Erklärungsansätze – eine Auswahl

Aufgrund der bereits in Kapitel 2.1.1 aufgeführten Schwierigkeit Gewalt zu definieren kann die Frage nach ihrer Entstehung nicht anhand einer allumfassenden Theorie beantwortet werden. Jede wissenschaftliche Disziplin hat unterschiedliche Vorstellungen und Erklärungsansätze wie Gewalt entstehen kann. Dies ist auch im speziellen auf elterliche Gewalt gegen Kinder übertragbar. So sieht die Psychologie die Person selbst im Zentrum der Entstehung von Gewalt. Die Soziologie hingegen geht davon aus, dass Gewalt pri-

mär aufgrund gesellschaftlicher Prozesse und Einflüsse entsteht.⁸⁸ Im Folgenden werden daher nur ausgewählte Erklärungsansätze und Theorien bezüglich elterlicher Gewalt gegen Kinder aufgezeigt. Diese sind zum einen dem sozialpsychologischen Ansatz und zum anderen dem soziologischen Ansatz zuzuordnen. Man kann hierbei auch von einer Einteilung auf Mikro- und Makroebene sprechen. Die Mikroebene beinhaltet das Individuum selbst und dessen näheres Umfeld, mit dem es in Interaktion tritt. Dahingegen bezieht sich die Makroebene auf gesellschaftliche Faktoren, die Einfluss auf das Individuum nehmen.⁸⁹

a. Sozialpsychologische Erklärungsansätze (Mikroebene)

Der sozialpsychologische Ansatz umfasst verschiedene Modelle und Theorien, die zur Erklärung von elterlicher Gewalt dienen. Schwind führt in seinem Buch „Kriminologie“ diesbezüglich neben dem klassischen Konditionieren auch das Lernen am Modell als lernpsychologische Erklärung für aggressives Verhalten auf. Elterliche Gewalt gegen Kinder kann auf das Modelllernen zurückgeführt werden. Dies wird im Folgenden näher ausgeführt. Bei diesem lerntheoretischen Ansatz wird davon ausgegangen, dass Aggressionen genau wie andere Verhaltensweisen erlernt werden.⁹⁰ Der Ansatz des Modelllernens lässt sich auf die Theorie des Psychologen Albert Bandura zurückzuführen. Das Lernen an Modellen übernimmt eine wichtige Rolle im alltäglichen Leben. Laut Bandura gehören aggressive Verhaltensweisen zu denjenigen, welche sehr leicht durch Beobachtung erworben werden können. Studien von Bandura und Walters konnten belegen, dass Vorbilder bei der Übernahme und für die Auflösung von aggressivem Verhalten bedeutend sind.⁹¹ Das Modelllernen geschieht durch bewusstes oder unbewusstes Beobachten und durch imitieren bestimmter Verhaltensweisen. Es beginnt im Kleinkindalter, da hier das Kind alles nachzuahmen versucht, was es durch seine Bezugspersonen vorgelebt bekommt. Durch die vorgelebte Gewalt und Aggression der Eltern, übernimmt das Kind dieses Verhalten. Schwind spricht hierbei von einem Kreislauf der Gewalt. Folge kann sein, dass Perso-

⁸⁸ Vgl. Köhler, 2011, S. 41ff.

⁸⁹ Vgl. Börnewasser/Köhn, 2012, Kriminalitätsfurcht: Individualebene (Mikroebene), Nachbarschaftskontext (Mesoebene), gesellschaftlichen Ebene (Makroebene).

⁹⁰ Vgl. Schwind, 2011, S. 132-133.

⁹¹ Vgl. Bodenmann et al., 2011, S. 230, 243.

nen, die als Kind selbst durch die eigenen Eltern missbraucht wurden, später selbst dazu neigen, die eigenen Kinder auf ähnliche Art zu misshandeln.⁹² Da die Familie in der Kindheit als Primärsozialisationsinstanz gilt, übernehmen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine große Aufgabe im Bereich der Vermittlung von adäquaten Verhaltens- und Handlungsweisen.

Neben der lernpsychologischen Erklärung aggressiven Verhaltens fallen unter den sozialpsychologischen Aspekt auch weitere psychologische Theorien wie unter anderem die Triebtheorien. Für die Erklärung elterlicher Gewalt scheint eine rein triebtheoretische Argumentation, beispielsweise nach Freud, nicht geeignet. Dies würde bedeuten, dass der Mensch lediglich aufgrund vorhandener, angeborener Triebe zu Gewaltverhalten neigt. Eltern würden somit aus reiner Triebmotivation ihre Kinder misshandeln.⁹³

Es wird in dieser Arbeit vielmehr der Schwerpunkt auf den Zusammenhang zwischen Frustration und Aggression, welcher situationsbedingt ausgelöst wird, gelegt. Daher wird im Folgenden der Ansatz der Frustrations-Aggressions-Hypothese in Kombination mit dem sozial-situationalen Erklärungsmodell aufgeführt.⁹⁴ Die Frustrations-Aggressions-Hypothese wurde durch John Dollard vertreten. Sie bezieht sich zwar auf Vorüberlegungen von Sigmund Freud, welcher in frühen Aufzeichnungen einen Frustrations- und Aggressionsmechanismus erwähnte, wurde aber durch Dollard weiterentwickelt. Nach den Überlegungen Freuds entsteht Frustration jedes Mal wenn lustsuchendes oder schmerzmeidendes Verhalten eingeschränkt wird. Diese Frustration äußert sich in einer Aggression gegen die Person oder den Gegenstand, der für die Versagung verantwortlich gesehen wird. John Dollard leitete aus dieser Beobachtung heraus ab, dass jede Aggression eine Folge von Frustration sei. Schwind führt hierzu auf, dass neben all der Kritik, die auch dieser Ansatz erhalten habe, Erfahrungen aus dem Alltag zeigen, dass nach Frustrationen häufig Aggressionen folgen. Schwind verweist hierbei

⁹² Vgl. Schwind, 2011, S. 132-133.

⁹³ Vgl. ebd., S. 131: Schwind führt weiter an, dass sowohl die Lorenzsche Triebtheorie, sowie die Triebtheorie nach Freud heute wissenschaftlich abgelehnt werden. Die Theorie nach Freud ist nicht auf naturwissenschaftlicher sondern vielmehr auf philosophischen Überlegungen gegründet.

⁹⁴ Vgl. Henkel, o.J., KrimLEX, Aggression: Neben der Aggression gibt es aber auch weitere mögliche Reaktionen auf die Nichterfüllung von Bedürfnissen. Niedergeschlagenheit oder Ansporn wären weitere Verhaltensmuster. Der Schwerpunkt dieser Arbeit wird jedoch aufgrund der Thematik körperliche Gewalt gegen Kinder in der Aggression gelegt.

auch auf die Abhängigkeit, ob die Frustration als gerechtfertigt oder willkürlich erlebt wird. In seinen Augen kann auch Perspektivlosigkeit zu Frust und Aggression führen.⁹⁵ Gerade Eltern erleben in der Erziehung und im Zusammenleben mit ihren Kindern immer wieder Situationen in denen sie Frustration und Überforderung erleben. Wie dabei elterliche Gewalt gegen Kinder entstehen kann, lässt sich ergänzend zur genannten Frustrations-Aggressions-Hypothese anhand des folgenden sozial-situationale Erklärungsmodell zeigen.

Das sozial-situationale Erklärungsmodell sieht die Kindesmisshandlung als Endpunkt einer eskalierenden Konfliktsituation. Eltern können aus Ärger und Ohnmacht keine anderen adäquaten Handlungsstrategien oder pädagogischen Maßnahmen mehr aufbringen und wenden Gewalt an. Als vordergründiger Anlass der ausufernden Bestrafung sind kindliche Verhaltensprobleme wie Aggressivität oder Ungehorsam. Des Weiteren gibt Engfer Verhaltensweisen wie Schreien, Quengeligkeit, Unruhe, Abhängigkeitsverhalten und Bindungsunsicherheiten an.⁹⁶ Kindler und Reinhold geben ebenfalls den unmittelbaren Situationskontext als Auslöser bei körperlicher Kindesmisshandlung an. Die kindlichen Verhaltensweisen, welche als Auslöser bewertet werden, verändern sich mit dem Alter der Kinder. Beispielsweise sind in den ersten Lebensjahren Ereignisse wie die Verweigerung bei der Nahrungsaufnahme oder anhaltendes Weinen eines Kindes zu verzeichnen. Im Kindergartenalter bis hin zum Jugendalter geht es weitgehend um Regelübertretungen und Autoritätskonflikte.⁹⁷

b. Soziologische Erklärungsansätze (Makroebene)

In soziologischen Erklärungsansätzen liegt der Schwerpunkt für die Entstehung von Gewalt, anders als bei sozialpsychologischen Ansätzen, in der Art und Weise, wie gesellschaftliche Bedingungen auf die Person Einfluss nehmen. Engfer führt folgende Voraussetzungen auf, die für Gewalt gegen Kinder verantwortlich sind. Zum einen zählt hier die jeweilige gesellschaftliche Akzeptanz von elterlicher Gewalt als Erziehungsmittel. Zum anderen führt Engfer überfordernde Lebensbelastungen und das Fehlen sozialer Unterstüt-

⁹⁵ Vgl. Schwind, 2011, S.130ff.

⁹⁶ Vgl. Engfer, 2005, S. 9.

⁹⁷ Vgl. Reinhold/Kindler, 2006B, S. 20ff.

zungssysteme, die zur Entlastung der Familie in Krisenzeiten beitragen auf. Bei letzteren beiden ist jedoch auf das Zusammenwirken diverser Risikofaktoren zu achten, welche unter Kapitel 5.1.2 noch ausführlicher behandelt werden.⁹⁸

Im Bereich der Wissenschaft bestehen eine Vielzahl soziologischer Ansätze zur Erklärung von Gewalt, wie beispielsweise die Subkulturtheorie, die Etikettierungstheorien und die Anomietheorie. Zur Erklärung elterlicher Gewalt wird in dieser Arbeit der Schwerpunkt auf die Anomietheorie gesetzt. Der Begriff Anomie kann als Normlosigkeit oder Regellosigkeit verstanden werden. Erstmals prägte Emile Durkheim den Begriff der Anomie mit der Erklärung sozialer Desintegrationserscheinungen.⁹⁹ Im Ansatz von Robert K. Merton, welcher auf der Theorie von Durkheim aufbaut, wird Anomie als gestörte Stabilität sozialer Beziehungen verstanden. Hierunter wird das Auseinanderklaffen der gesellschaftlichen Ziele und den verminderten Zugangsmöglichkeiten zu den Mitteln, welche zur Erreichung der Ziele erforderlich wären, verstanden. Schwind erklärt dies anhand des Beispiels der Arbeitslosigkeit. Fehlt das regelmäßige Einkommen wird die Erreichung gesellschaftlicher Ziele erschwert. Hinzu kommt ein erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt beispielsweise aufgrund bestehender Vorurteile, fehlende Sprache, fehlende Qualifikation. Dies führt wiederum bei den Personen zu Stress. Zur Bewältigung dieser Stress-Situationen greifen, nach Merton, Personen zu unterschiedlichen Verhaltensmöglichkeiten (Konformität, Ritualismus, Rückzug, Innovation, Rebellion) welche unter anderem zu abweichendem bis hin zu straffälligem Verhalten führen können.¹⁰⁰ Hierin finden Partnergewalt oder elterliche Gewalt häufig ihren Nährboden. Die Anomietheorie bietet somit einen zentralen Ansatz, der für die Erklärung innerfamiliärer und elterlicher Gewalt gegen Kinder angewendet werden kann. Besonders in Zeiten gesellschaftlicher Krisen mit hoher Arbeitslosigkeit und wirtschaftlicher Krisen sind Eltern einem hohen Druck ausgesetzt, gesellschaftliche Ziele zu erreichen. Nach Schwind kann Armut zu einem kriminogenen Faktor werden und demzufolge elterliche Gewalt begünstigen. Hierbei ist das Zusammenspiel von Armut und weiteren Einflussfaktoren wie Perspektivlosigkeit, unterentwickel-

⁹⁸ Vgl. Engfer, 2005, S. 9.

⁹⁹ Vgl. Lamnek, 2013, S. 111.

¹⁰⁰ Vgl. Schwind, 2011, S. 139.

tes Rechtsbewusstsein oder auch fehlender innerer Halt von enormer Bedeutung.¹⁰¹

In Verbindung mit den genannten Erklärungsansätzen und Theorien zur Entstehung von Gewalt werden im Folgenden spezifische Risiko- aber auch Schutzfaktoren näher erläutert.

5.1.2 Risikofaktoren und Schutzfaktoren

In der Entstehung elterlicher Gewalt gibt es Risikofaktoren und protektive Faktoren (Schutzfaktoren), welche Gewalt begünstigen und welcher ihr entgegenwirken. Bender und Lösel gehen davon aus, dass Kindesmisshandlung multifaktoriell bedingt ist. Verschiedenste Risikofaktoren und Schutzfaktoren wirken auf verschiedenen Ebenen in komplexer Weise zusammen. Durch sie wird bestimmt, wann und ob es zur Gewalt gegen Kinder kommt. Misshandlungen entstehen, wenn auf individuellen und sozialen Ebenen die Risikofaktoren mehr ausgeprägt sind, als die Schutzfaktoren dieser.

Als weitere Faktoren geben Bender und Lösel folgende gesellschaftliche Rahmenbedingungen an, aufgrund derer Kindesmisshandlung mehr oder weniger gut entstehen kann:¹⁰²

„Zu diesen Einflüssen gehören kulturell oder subkulturell negative Einstellungen zur körperlichen Unversehrtheit des Kindes, Befürwortung einer strengen und körperlich züchtigenden Erziehung, eine allgemeine gesellschaftliche Affinität zur Gewalt, eine geringe staatliche Ächtung der Misshandlung und Defizite in sozialen Hilfssystemen der Prävention und Kontrolle von häuslicher Gewalt.“¹⁰³

Die im Zitat genannten gesellschaftlichen Einflüsse können auf der sozialen Ebene die fehlende Einbettung in soziale Netzwerke oder eine desorganisierte Nachbarschaft verantwortlich sein, dass Eltern ihren Kindern Gewalt zufügen. Auf der individuellen Ebene sehen Bender und Lösel für die elterliche Gewalt gegen Kinder folgende Risikofaktoren:

- eigene erlebte Gewalt der Eltern
- psychische Erkrankungen wie Depressionen, mangelnde Impulskontrolle oder dissoziale Störungen
- Belastung durch soziale Isolation, fehlende Unterstützung und ökonomische Stressoren

¹⁰¹ Vgl. Schwind, 2011, S. 265.

¹⁰² Vgl. Bender/Lösel, 2005A, S. 336-337.

¹⁰³ Ebd., S. 336.

Als Schutzfaktoren, die elterlicher Gewalt entgegen wirken können, werden beispielsweise folgende aufgeführt:

- Gesunde psychische und biologische Veranlagungen bei den Eltern
- Verdeutlichung der Normen in der Gesellschaft
- Therapeutische und soziale Hilfen
- Frühe Präventionsmaßnahmen für Kinder und Eltern¹⁰⁴

Des Weiteren führen Bender und Lösel Schutzfaktoren auf, durch welche die Kinder wenigstens teilweise vor negativen Auswirkungen geschützt werden können. Hierzu zählen beispielsweise:

- eine stabile emotionale Bindung der Kinder zu den Eltern
- Personen, welche die Familie von außerhalb sozial unterstützen
- ein aktives Bewältigungsverhalten der Eltern bei Belastungen
- vorhandene soziale Kompetenzen der Eltern

Je älter die Kinder werden, umso mehr können sie am eigenen Schutz mitwirken und sich bessere Entwicklungskontexte suchen bzw. schützende Beziehungen knüpfen. Daher sollten formelle und informelle Präventionsmaßnahmen möglichst früh und auf den verschiedenen Einflussebenen (z.B. gesellschaftlich, sozial und personal) ansetzen. So können diese bestehende Risikofaktoren mindern und protektive Faktoren stabilisieren.¹⁰⁵

Neben der Forschung über Risikofaktoren, die gewaltbegünstigend wirken können, hat sich seit den 1990er Jahren die Perspektive in Gesundheitswissenschaft, Pädagogik und Psychologie auf die Schutzfaktoren verlagert. Auslöser dafür war unter anderem das Salutogenese-Konzept von Aaron Antonovsky. Hierbei stehen nicht mehr die Ursachen für Verhaltensauffälligkeiten im Fokus, sondern es wird vielmehr nach Schutzfaktoren gesucht, welche die Entwicklung des Kindes und den Erhalt körperlicher und seelischer Gesundheit begünstigen. Daraus hat sich auch eine neue Sichtweise in der Präventionsforschung ergeben. Positive Entwicklung in der Lebensbewältigung und die Schaffung einer Lebenszufriedenheit lösen die Minimierung von Fehlverhalten und die Suche nach schädlichen Lebensverhältnissen ab. In Bezug zur elterlichen Gewalt bedeutet dies, den Blick darauf zu legen, wie Kinder Schutz erhalten und welche Unterstützung innerhalb der Familie notwendig

¹⁰⁴ Vgl. Bender/Lösel, 2005A, S. 336-337.

¹⁰⁵ Vgl. Bender/Lösel, 2005B, S. 104.

ist. Aus diesen neuen Forschungsansätzen entstand beispielsweise das Konzept der Resilienz. Von ihr spricht man, wenn sich Menschen trotz enormer Belastungen oder schlechten Lebensverhältnissen psychisch gesund entwickeln. Sie ist nicht kontextgebunden und daher sehr variabel. Der Ausdruck Resilienz bedeutet synonym die seelische Widerstandskraft einer Person. Thema aktueller Forschung ist die Wechselwirkung zwischen Risiko- und Schutzfaktoren. Es gilt demzufolge Faktoren zu finden, welche die Resilienz von Kindern stärken und fördern, um risikomildernd zu wirken.¹⁰⁶

5.2 Beziehung zwischen Täter und Opfer

Wissenschaftliche Erkenntnisse haben gezeigt, dass die Bindungstheorie bezüglich der Täter-Opfer-Beziehung im Bereich der Kindesmisshandlung eine bedeutende Rolle einnimmt. Als Begründer der Bindungstheorie gilt John Bowlby der in seiner Forschungszeit bereits versuchte, Hypothesen mit empirischen Daten zu verknüpfen und zudem neuere neurophysiologische und biologische Erkenntnisse einzubeziehen.¹⁰⁷

„Die Bindungstheorie befasst sich mit dem biologisch angelegten Bedürfnis des Menschen nach Sicherheit, Schutz und Überleben angesichts bedrohlicher Erfahrungen, im Besonderen in der Beziehung zwischen Eltern und ihren Kleinkindern.“¹⁰⁸

Für die Eltern-Kind-Beziehung ist es von besonderer Relevanz, wie Eltern auf das kindliche Erleben von Angst bei Bedrohung eingehen. Wie sie das Kind trösten und schützen können oder aber sogar durch das eigene Verhalten Ängste beim Kind auslösen. Das elterliche Handeln ist grundlegend für den weiteren Verlauf der Entwicklung des Kindes und dessen Verarbeitung von traumatischen Erfahrungen verantwortlich. Innerhalb der Bindungstheorie wird zwischen sicheren, unsicheren und hoch unsicheren Bindungen unterschieden. In Bezug auf die Kindesmisshandlung ist bei allen Formen chronischer Misshandlung diese schutzpendende Verbindung zwischen Eltern und Kindern hochgradig gestört.¹⁰⁹

Gerade bei Kindesmisshandlung handelt es sich bei den Tätern meist um Personen aus dem sozialen Nahraum, zu denen in der Regel eine sehr enge Bindung besteht. Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen im innerfamili-

¹⁰⁶ Vgl. Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse, 2014, S. 7ff.

¹⁰⁷ Vgl. Bowlby, 2014, S. 5.

¹⁰⁸ Gloger-Tippelt/König, 2005, S. 347.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., 2005, S. 347-348.

lialen Kontext sind aufgrund der Eltern-Kind-Beziehung für Kinder ganz besonders traumatisch. Dies ist vor allem der Fall, wenn Täter Bindungspersonen (Eltern, Erziehungspersonen) sind und weitere Bezugspersonen nicht eingreifen oder eventuell sogar dem Kind nicht glauben. Hierbei werden das bestehende Vertrauen und eine funktionierende sicherer Basis erschüttert. Es erhöht sich die Gefahr einer pathologischen (krankhaften) Entwicklung des Kindes.¹¹⁰ Dadurch können bereits im Kindesalter geknüpft Kontakte zum Beispiel zu Eltern und Freunden nach Mustern wie Unterwerfung-Dominanz, Angst-Bedrohung oder Opfer-Täter gefestigt werden. Hingegen werden Beziehungen, die aus einem offenen Austausch von Emotionen mit hilfreichen und gleichwertigen Personen nicht kennen gelernt. Gestörte Bindungsmuster, die in der Kindheit durch Misshandlungen erlebt wurden, können bis ins Erwachsenenalter fortgeführt werden. Die Folge daraus kann mitunter sein, dass Elternteile aufgrund eines gestörten Bindungsverhaltens, entweder wieder Opfer von Partnergewalt oder zu Tätern ihren Kindern gegenüber werden.¹¹¹

5.3 Folgen elterlicher Gewalt gegen Kinder

Bei der Erforschung der Folgen von Kindesmisshandlung kann man sich nur auf Forschungsergebnisse von retrospektiven Studien berufen. Die Durchführung von prospektiven Langzeitstudien ist aus ethischen und rechtlichen Ursachen schwer umzusetzen. Bei Vorliegen einer Kindesmisshandlung ist ein Einschreiten unverzichtbar und somit kann das Opfer nicht vor, während und nach der Misshandlung untersucht werden, wie es für prospektive Studien üblich wäre. Dies wäre aber erforderlich, um die Kausalität für Missbrauch und dessen Folgen wissenschaftlich intensiver zu erforschen. So handelt es sich bei aktuellen Forschungsergebnissen meist um retrospektive Studien, bei denen die untersuchten Erlebnisse meist lange zurückliegen. Dies kann aufgrund fehlender Erinnerungen oder des schlechten emotionalen Zustand zu Verzerrungen der Wirkungszusammenhänge führen.¹¹² Dennoch haben nach heutigem Forschungsstand diverse Wissenschaftler in Lehrbüchern und Aufsätzen die Folgen von Kindesmisshandlung kategori-

¹¹⁰ Vgl. Gloger-Tippelt/König, 2005, S. 356-357.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 347-348.

¹¹² Vgl. Moggi, 2005, S. 100.

siert und zusammengefasst. Mertens und Pankofer teilen die Folgen in körperliche und psychosoziale ein. Innerhalb der körperlichen Folgen unterscheiden sie zwischen kurzfristigen, sichtbaren Verletzungen (Wunden, Blutergüsse, Schwellungen, Bisswunden etc.) und langfristigen Folgen, wie psychosomatische Kennzeichen (Bettnässen, Einkoten, Essstörungen etc.). Unter den psychosozialen Folgen fassen sie beispielsweise mangelnde Fähigkeit Freude zu empfinden, ein schwaches Selbstwertgefühl, Rückzugstendenzen, Distanzlosigkeit und große Lebhaftigkeit, Lern- und Leistungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten- und störungen zusammen.¹¹³

Bürgin und Rost führen ähnliche Folgen auf und teilen diese nach Entwicklungsphasen ein. Schwere Misshandlung stellt ein erhöhtes Risiko im Säuglings- und Kleinkindalter dar. Sie beeinträchtigt die intellektuelle Entwicklung und ruft Entwicklungsverzögerungen hervor. Im Bereich des Schulalters zeigen sich Folgen wie Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionalität, sowie Defizite der kognitiven Entwicklung. Diese sind oftmals kombiniert mit Autoaggressionen. Bürgin und Rost kommen zum Ergebnis, dass sich misshandelte Kinder grundsätzlich in ihrer Selbstwahrnehmung häufig für schlecht, dumm, böse und nicht liebenswert sehen. Es ist ihnen nur schwer möglich, Gefühle zu erkennen und zu verbalisieren. Aufgrund des fehlenden Grundvertrauens ist ihre Beziehungsfähigkeit oft eingeschränkt.¹¹⁴

5.4 Zusammenfassung

Die aufgeführten Erklärungsansätze zur Entstehung von elterlicher Gewalt zeigen nur eine mögliche Auswahl auf. Der Schwerpunkt wurde hierbei auf sozialpsychologische und soziologische Ansätze gelegt. Man kann diesbezüglich auch von einer Einteilung auf Mikro- und Makroebene sprechen. Auf Mikroebene wurde zuerst der sozialpsychologische Ansatz „Lernen am Modell“ aufgeführt. Dieser zählt zu den klassischen Lerntheorien und beinhaltet, dass aggressive Verhaltensweisen durch Beobachtungslernen übernommen werden können. Kinder die elterliche Gewalt erfahren, laufen somit Gefahr diese Verhaltensweisen sich zu eigen zu machen und später selbst anzuwenden. Als zweiter sozialpsychologischer Erklärungsansatz wurde die Frustrations-Aggressions-Hypothese aus dem Bereich der Triebtheorien be-

¹¹³ Vgl. Mertens/Pankofer, 2011, S. 36ff.

¹¹⁴ Vgl. Bürgin/Rost, 2005, S. 253.

handelt. Anhand des sozial-situationalen Erklärungsmodells wird aufgezeigt, dass aus Frustrationen und Überforderungen Aggressionen entstehen können. Sind bei eskalierenden Konfliktsituationen keine adäquaten Handlungsstrategien bei den Eltern vorhanden, erfahren sie ein Gefühl der Ohnmacht oder Überforderung, welche aggressives Verhalten gegenüber dem Kind verursachen kann. Auf Makroebene wurde der soziologische Erklärungsansatz der Anomietheorie nach Merton ausgewählt. Abweichendes Verhalten entsteht demzufolge, wenn Mittel fehlen, gesellschaftliche Ziele erreichen zu können. Fehlt zum Beispiel das regelmäßige Einkommen der Eltern, erhält die Familie kaum oder erschwert Zugang zur Gesellschaft. Dies führe zu Stress-Situationen innerhalb der Familie und bietet Nährboden für Gewalt im familiären Bereich. Neben bestehenden Erklärungsansätzen gibt es auch bestimmte Risiko- und Schutzfaktoren, welche sich auf die Entstehung von Gewalt auswirken können. Diese wirken auf individueller und sozialer Ebenen zusammen. Als Risikofamilien zählen beispielsweise jene, die sozioökonomisch und kulturell belastet sind. Eigene erlebte Gewalt, Isolation oder psychische Erkrankungen können ebenso gewaltbegünstigend wirken. Als schützend erweist sich für das Kind unter anderem eine stabile emotionale Bindung zu den Eltern, ausreichend soziale Kompetenzen und eine seelische Widerstandskraft (Resilienz). Im Rahmen elterlicher Gewalt nimmt neben den Erklärungsansätzen auch die Beziehung zwischen Täter und Opfer eine bedeutende Rolle ein. Die Eltern-Kind-Beziehung besteht im Normalfall aus einer sehr engen Bindung, welche dem Kind Vertrauen und Sicherheit gewährt. Gewalttätige Übergriffe der Eltern auf die Kinder zerstören diese Bindung und haben schädliche Wirkungen auf die weitere Entwicklung des Kindes und dessen späterem Bindungs- und Beziehungsverhalten. So können Opfer später selbst zu Tätern werden oder verbleiben weiterhin in der Opferrolle. Weitere gravierende Folgen elterlicher Gewalt können sowohl im körperlichen, als auch psychischen Bereich liegen.

Kapitel 2 bis 5 dienen der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich elterlicher Gewalt. Im folgenden Kapitel wird die Methode der empirischen Datenerhebung und deren Auswertung näher betrachtet.

6. Darstellung der Datenerhebung und Datenauswertung

6.1 Das leitfadengestützte Experteninterview

6.1.1 Theoretische Vorüberlegungen zur Datenerhebung

Grundsätzlich wird innerhalb der empirischen Sozialforschung zwischen quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden unterschieden. Beide haben zum Ziel, bestimmte Ausschnitte der sozialen Umwelt zu betrachten und daraus bei der Weiterentwicklung von Theorien mitzuwirken. Sie versuchen soziale Sachverhalte zu erklären. Der Unterschied zwischen quantitativer und qualitativer Forschung liegt in der Art und Weise, wie man zu diesen Erklärungen gelangt. Während quantitative Untersuchungen von statistischen Zusammenhängen auf Kausalzusammenhänge schließen, suchen qualitative Erhebungen nach Kausalmechanismen und der Bestimmung ihres Geltungsbereichs. Allerdings gibt es auch Mischformen beider Methoden. Hierbei ist die zentrale Methode grundsätzlich festgelegt, diese kann aber durch andere Methoden ergänzt werden.¹¹⁵ Jede empirische Erhebung hat somit ihr eigenes Forschungsdesign, welches durch den Wissenschaftler je nach Ziel der Datenerhebung selbst erarbeitet wird. Hierbei kann auch ein Methodenmix aus qualitativen und quantitativen Methoden entstehen. Für die empirische Datenerhebung dieser Arbeit wurde der Forschungsschwerpunkt auf die qualitative Methode des leitfadengestütztes Experteninterviews gelegt. Das Leitfadeninterview gehört zum Bereich der nichtstandardisierten Interviews und wird mit vorgegebenen Themen und einem Leitfaden (Fragenliste) geführt. Der verwendete Leitfaden beinhaltet die Fragen, die im Laufe eines jeden Interviews beantwortet werden müssen. Die Reihenfolge und Frageformulierung ist dabei nicht relevant, lediglich die Beantwortung der aufgeführten Fragen.¹¹⁶

Für die Erforschung des Untersuchungsgegenstandes wurden fünf Experteninterviews durchgeführt. Die Experten sind Vertreter aus den Bereichen der Justiz, sowie aus der Jugendhilfe und besitzen eine mehrjährige Berufserfahrung. Der thematische Schwerpunkt bei der Auswahl der Experten lag darin, zwei unterschiedliche Berufsgruppen, die in ihrem Arbeitsfeld mit elterlicher

¹¹⁵ Vgl. Gläser/Laudel, 2010, S. 28.

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 41-42.

Gewalt gegen Kinder konfrontiert sind, zu interviewen. So konnte für die kriminologische Betrachtung eine umfassende juristische, aber auch sozialpädagogische Sichtweise erfasst werden. Im Rahmen eines informationsorientierten Ansatzes wurden die Handlungs- und Sichtweisen und die Wissenssysteme der Experten erforscht.¹¹⁷ Die praxisnahen Ergebnisse aus den Interviews wurden mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der im Vorfeld stattgefundenen Literaturanalyse (siehe Kapitel 2-5) in Bezug gesetzt und kritisch ausgewertet.

Für die Untersuchungsstrategie und der dazugehörenden Methodenauswahl einer empirischen Erhebung war es nötig, eine Forschungsfrage aufzustellen. Im Rahmen dieser empirischen Arbeit können nur selektiv Informationen erhoben werden. Das bedeutet, dass nur ein Teil von Informationen des Untersuchungsgegenstandes innerhalb der Grundlagenforschung verarbeitet werden kann. Die zugrunde liegenden Forschungsfrage lautete: Wie können Kinder vor körperlicher Gewalt der Eltern effektiv geschützt werden? Diesbezüglich wurden folgende Themenschwerpunkte erforscht:

- Worin liegen die Ursachen der Entstehung von Gewalt und die Motivation der Täter?
- Welche Bedeutung hat die Täter – Opfer Beziehung?
- Welche Risikofaktoren gibt es hierbei?
- Welche Schutzfaktoren gibt es?
- Welche Rollen übernehmen das Straf- und Familiengericht bzw. die Jugendhilfe? Worin liegen ihre Schwierigkeiten, aber auch Chancen Kinder zu schützen?
- Welche Anforderungen entstehen für Eltern, Kinderschutzakteure, Justiz, Politik und Gesellschaft?

6.1.2 Methodische Herangehensweise

In einem ersten Schritt wurde ein Untersuchungsplan¹¹⁸ (siehe Anhang 1) erstellt, um das strukturierte Vorgehen zu konkretisieren. Dieser ist in sieben Phasen gegliedert und orientiert sich im Aufbau an die Phasen einer empirischen Untersuchung nach Diekmann. Der Untersuchungsplan beinhaltet beispielsweise eine zeitliche Orientierung, damit das Forschungsvorhaben auch

¹¹⁷ Vgl. Kruse, 2014, S. 168ff.

¹¹⁸ Vgl. Diekmann, 2013, S. 192ff.

in dem dafür vorgesehenen Zeitrahmen durchgeführt werden kann. Ebenso bietet der Plan eine transparente Darstellung der empirischen Arbeit. In der ersten Phase fand die Formulierung und Präzisierung des Forschungsproblems statt. Daran wurde eine umfassende Literaturrecherche und Analyse angeschlossen. Mit der dritten Phase begann die Planung und Vorbereitung der Erhebung, die mit den geführten Experteninterviews in der vierten Phase abgeschlossen wurde. Phase fünf und sechs dienten der Datenauswertung und Berichterstattung. Abschließend wurde in Phase sieben die Arbeit nochmals überarbeitet und korrigiert. Parallel zur ersten und zweiten Phase musste die Planung und Vorbereitung der Erhebung starten, da für die Anfrage der Experten ein nicht zu knapp bemessenes Zeitfenster einkalkuliert werden musste. Angefragt wurden drei Sozialpädagogen, die seit über fünfzehn Jahren im Bereich der Jugendhilfe tätig sind. Der Zugang zu den Experten in diesem Bereich erfolgte anhand der eigenen beruflichen Tätigkeit. Die Auswahl wurde durch die Interviewerin getroffen. Des Weiteren wurden über das Justizministerium und über den zuständigen Amtsgerichtspräsidenten zwei Richter zur Teilnahme am Experteninterview angefragt. Die Auswahl der Experten erfolgte durch den Amtspräsidenten in Rücksprache mit den jeweiligen Richtern. Die Anfrage aller fünf Beteiligten erfolgte in schriftlicher Form (siehe Anhang 2 und Anhang 3). Dem Brief wurde ein eigens gefertigtes Datenschutzkonzept beigelegt (siehe Anhang 4). Die Erstellung des Datenschutzkonzepts basierte auf einem Beispiel für Einwilligungserklärungen nach Metschke und Wellbrock.¹¹⁹ Darin wurden die Beteiligten nochmals über das Forschungsvorhaben informiert und es wurde erläutert, dass die Daten auf Tonband aufgezeichnet, transkribiert und anonymisiert werden. Die unterzeichneten Datenschutzkonzepte wurden zu Beginn des Interviews an den Interviewer ausgehändigt.

Da es sich bei der Erhebungsmethode um ein leitfadengestütztes Experteninterview handelte, wurde im Vorfeld der dafür notwendige Leitfaden (siehe Anhang 7 und Anhang 8) erstellt. Anhand dessen sollte sichergestellt werden, dass während dem Interview alle Daten erhoben werden, die man aufgrund der Vorüberlegungen für eine fundierte Themenbearbeitung benötigt. Des Weiteren gab er Hilfestellung, um in allen fünf Interviews gleichartige

¹¹⁹ Vgl. Metschke/Wellbrock, 2002, S. 55.

Informationen zu erheben.¹²⁰ Hierbei war es besonders wichtig, sowohl das Prinzip der Offenheit, als auch das Prinzip der Strukturiertheit für die Kommunikation zu gewährleisten. Dabei kam es besonders auf die Art und Weise, auf die Form und den Stil der Fragen an. Laut Kruse ist auf die Spannung zwischen Offenheit und Strukturierung bereits in der Entwicklung des Leitfadens und Stimuli zu beachten. Hierfür ist ein Aufbau, der eine flexible, dynamisch Handhabung ermöglicht und die Verwendung offener Erzählaufforderungen von enormer Bedeutung.¹²¹ Für die Datenerhebung wurde in vier Interviews der gleiche Leitfaden verwendet. Lediglich innerhalb des Interviews im Bereich des Strafgerichtes wurde themenspezifisch ein rechtlicher Themenblock eingefügt, da nur diese Fachkraft über das spezielle Fachwissen verfügte. Der Aufbau des Leitfadens stellte sich in sechs Themenblöcke zusammen. Angaben zur Person, Gewalt und ihre Ursachen, Rechtliche Grundlagen, Mögliche Aspekte die Kinder vor Gewalt schützen, Anforderungen für die Zukunft und Abschluss. Der Leitfaden für das Strafgericht wurde um den Themenblock „Strafverfahren, eine Möglichkeit Kinder vor Gewalt zu schützen“ ergänzt. Bei der Formulierung der einzelnen Fragen innerhalb der Themenblöcke wurde nach den Richtlinien zur Leitfadeneentwicklung für offene Einzelinterviews nach Kruse vorgegangen. Die Frage nach den Angaben zur Person (beruflicher Werdegang und aktuelle berufliche Tätigkeit) diene als sogenannte „Warming-up-Frage“. Hierbei wurde dem Befragten ermöglicht sich „warm zu reden“. Die Gesprächssituation startete und es wurde der Aufbau einer kommunikativen, vertrauten Gesprächssituation ermöglicht.¹²² Die Entwicklung des Leitfadens fand prozesshaft statt und wurde anhand des SPSS-Verfahrens nach Helfferich durchgeführt. Die Buchstaben SPSS stehen für sammeln, prüfen, sortieren und subsumieren. Innerhalb des Entwicklungsprozesses wurden in einem ersten Schritt im Rahmen eines Brainstormings viele Fragen gesammelt und im Anschluss daran geprüft, ob sie sich als geeignet zeigten. Danach wurden die Fragen inhaltlich sortiert und zum Abschluss in die Themenblöcke des Leitfadens subsumiert.¹²³

¹²⁰ Vgl. Gläser/Laudel, 2010, S. 142-143.

¹²¹ Vgl. Kruse, 2014, S. 216-217.

¹²² Vgl. ebd., S. 219ff.

¹²³ Vgl. ebd., S. 231.

Eine Woche vor dem jeweiligen Termin des Experteninterviews wurde an die Teilnehmer eine Leitfadenübersicht (siehe Anhang 5 und Anhang 6) postalisch oder per Mail versandt. Diese sollte den Experten eine kurze Übersicht über die inhaltlichen Themenblöcke geben. Außerdem konnte die Kontaktaufnahme genutzt werden, um den stattfindenden Interviewtermin nochmals anzusprechen und eventuell entstandene Probleme zu klären. Es zeigte sich eine positive Grundstimmung vor der Durchführung der Interviews.

6.1.3 Durchführung der Interviews

Die vierte Phase des Untersuchungsplans beinhaltete die Durchführung der Interviews. Auf der Grundlage des entwickelten Leitfadens wurde im Vorfeld ein Pretest¹²⁴ mit einem Kinderschutzakteur, der nicht zu den Befragten zählte, durchgeführt. Hierbei sollte der Aufbau, die Formulierung und das Verständnis der Fragen geprüft werden. Die Interviewerin konnte dadurch zusätzlich Sicherheit und Praxis in der Interviewführung erhalten. Im Anschluss daran wurde der Leitfaden nochmals überarbeitet und abgeschlossen. Vor der Durchführung der Interviews machte sich die Interviewerin mit der Aufnahmetechnik vertraut. Darüber hinaus wurde vor jedem Interview das Aufnahmegerät kontrolliert und getestet.¹²⁵

Zu Beginn des Interviews erhielten die Experten nochmals eine kurze Einführung. Es folgten Hinweise zum Ablauf der Aufnahme der Interviews und dem zugrunde liegenden Datenschutzkonzept. Im Anschluss wurde sichergestellt, dass keine Fragen mehr offen sind, bevor das Interview beginnen konnte. Bei den Fachkräften im Bereich der Jugendhilfe wurde das Interview in der „Du“-Form geführt, da diese der Interviewerin persönlich bekannt waren. Eine erzwungene „Sie“-Form hätte die Kommunikation möglicherweise verfälscht. Während des Interviews wurden Stichworte auf dem Leitfaden vermerkt, um diese nicht zu verlieren und zu einem späteren Zeitpunkt diese nochmals aufgreifen zu können. So sollte sichergestellt werden, dass keine Äußerungen verloren gingen. Nach Beendigung des Interviews hatten die Fachkräfte noch die Möglichkeit, offene Fragen zu stellen oder weitere Ergänzungen zum Thema hinzuzufügen. Die Fachkräfte zeigten Interesse an den Ergeb-

¹²⁴ DUDEN, 2013B, Pretest: „Erprobung eines Mittels für Untersuchungen o. Ä. (z. B. eines Fragebogens) vor der Durchführung der eigentlichen Erhebung; Vortest.“

¹²⁵ Vgl. Gläser/Laudel, 2010, S. 172ff.

nissen der Arbeit. Bevor mit der Datenauswertung begonnen werden konnte, mussten die Interviews transkribiert werden. Die Interviews wurden dabei anonymisiert und die Teilnehmer mit B1 bis B5 codiert. Die Transkription der Interviews wurde nach dem Praxisbuch von Dresing und Pehl durchgeführt. So wurden unter anderem Dialekte ins Hochdeutsche übersetzt, Wort- und Satzabbrüche geglättet und Wortdoppelungen nur niedergeschrieben, wenn sie als Betonung eingesetzt wurden. Wortverschleifungen wurden nicht transkribiert.¹²⁶

6.2 Datenauswertung – Qualitative Inhaltsanalyse

Die fünfte Phase des Untersuchungsplans stellte die Datenauswertung dar. Als Auswertungsmethode wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring gewählt. Als inhaltsanalytische Technik wurde die Grundform der Strukturierung angewendet. Dies bedeutet:

„Ziel der Analyse ist es, bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen.“¹²⁷

Der Prozess der Datenauswertung orientierte sich an den Ablaufmodellen der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring (siehe Anhang 9 und 10). Hierzu wurden zunächst die Texte der transkribierten Experteninterviews und die darin enthaltenden Daten als Material der Datenanalyse untersucht. Für die Durchführung der qualitativen Inhaltsanalyse bedeutete dies, dass bestimmte Themen, Inhalte und Aspekte aus den Texten herausgefiltert und extrahiert wurden. Mayring spricht hier von einer inhaltlichen Strukturierung.¹²⁸ Aus den Ursprungstexten wurden somit nur Informationen entnommen, die zur Beantwortung der Forschungsfrage notwendig waren. Bei der Extraktion wurde der Text bearbeitet und Inhalte mittels eines Suchrasters herausgearbeitet. Das Suchraster (siehe Anhang 11) und die darin enthaltenen Kategorien wurden aufgrund theoretischer Vorüberlegungen für die zu beantwortenden Forschungsfrage entworfen.¹²⁹ Das Kategoriensystem wurde während der Extraktion immer um neue Kategorien erweitert oder der Umfang einzelner Kategorien verändert. Dies war nötig, wenn Daten im Text

¹²⁶ Vgl. Dresing/Pehl, 2013, S. 21ff.

¹²⁷ Mayring, 2010, S. 65.

¹²⁸ Vgl. ebd., S.66, 98.

¹²⁹ Vgl. Gläser/Laudel, 2010, S. 199ff.

auftauchten die relevant erschienen und keine passende Zuordnung gefunden wurde. Hier galt das Prinzip der Offenheit. Für die weiteren Schritte der Aufbereitung und Auswertung, wurde das extrahierte Material zusammengefasst. Hierbei war es von großer Bedeutung, die Daten mit Quellenangabe zu versehen, damit jederzeit auf den ursprünglichen Textes zugegriffen und der Inhalt nachvollzogen werden kann. Somit wurde auch in diesem Untersuchungsschritt die Transparenz sichergestellt. Sowohl die Extraktion, als auch die Aufbereitung (Zusammenfassung) beruhen auf Interpretationsprozessen. Dies bedeutet, dass die Auswahl der für notwendig erachteten Daten durch das individuelle Verstehen der Interviewerin geprägt ist.¹³⁰

6.3 Zusammenfassung

Das leitfadengestützte Experteninterview zählt zum Bereich der qualitativen Sozialforschung. Es handelt sich dabei um ein nichtstandardisiertes Interview und wird anhand eines Leitfadens geführt. Dieser beinhaltet die formulierten Fragen und sorgt dafür, dass allen Teilnehmern gleiche Fragen gestellt werden. Insgesamt wurden fünf Fachkräfte aus den Bereichen der Justiz und der Jugendhilfe interviewt. Alle weisen mehrjährige berufliche Erfahrungen auf. Ziel war es, Handlungs- und Sichtweisen der Experten zu erfragen und Einblick in deren Wissenssysteme bezüglich elterlicher Gewalt gegen Kinder zu erhalten. Die hierfür zugrunde liegende Forschungsfrage lautete, wie können Kinder vor körperlicher Gewalt der Eltern effektiv geschützt werden. Zur Durchführung der empirischen Datenerhebung wurde ein Untersuchungsplan aufgestellt, welcher die einzelnen Schritte sowohl zeitlich als auch inhaltlich strukturierte. Während der Vorbereitung wurden die Teilnehmer angefragt, ein Datenschutzkonzept erstellt und der Leitfaden für die Interviews erstellt. Für die Umsetzung einzelner Phasen wurde Fachliteratur hinzugezogen, um wissenschaftliche Standards und Empfehlungen einzuhalten. Die Interviews wurden auf Tonband aufgezeichnet und im Anschluss daran niedergeschrieben. Die Datenanalyse der Interviews fand im Rahmen einer qualitativen Inhaltsanalyse statt. Dies bedeutet, dass das Material anhand hierfür eigens entworfener Suchraster strukturiert wurde. Daten aus den Interviewtexten wurden extrahiert und zusammengefasst. Während des gesamten Inter-

¹³⁰ Vgl. Gläser/Laudel, 2010, S. 201-202.

viewprozesses waren die Prinzipien der Offenheit, Strukturiertheit und der Transparenz von großer Wichtigkeit.

In Kapitel 7 werden die Ergebnisse aus der soeben dargestellten empirischen Datenerhebung aufgeführt. Die einzelnen Aspekte werden hier jeweils zuerst durch zusammengefasste Ergebnisse der Experten dargestellt und im Anschluss daran anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse bewertet und interpretiert.

7. Ergebnisse der Datenauswertung

7.1 Ursachen elterlicher Gewalt

7.1.1 Motivation der Täter

Bei der Entstehung elterlicher Gewalt übernimmt die Frage nach der Motivation der Täter eine bedeutende Rolle. Im Folgenden werden zwei grundlegende Aspekte für die Entstehung elterlicher Gewalt aus der Fachpraxis aufgeführt:

a. Überforderung:

In den Interviews wurde sowohl aus juristischer als auch sozialpädagogischer Perspektive die Überforderung der Eltern genannt. Die Erfahrung in der Praxis zeige, dass Eltern überwiegend aus Überforderung heraus ihren Kindern Gewalt zufügen. Defizite der Eltern ergeben sich insbesondere daraus, in bestimmten Erziehungssituationen nicht kindgerecht handeln zu können.¹³¹ Eine Fachkraft äußerte diesbezüglich das Gefühl der Ohnmacht, welches gewalttätige Eltern erleben. Sie wissen nicht, wie sie reagieren sollen und besitzen auch keine Alternativen innerhalb der Stressbewältigung.¹³² Eine juristische Fachkraft nannte das Thema Überforderung zum einen auf das Verhalten der Kinder bezogen, wie beispielsweise stark fordernde Kleinkinder, Schreikinder oder pubertierende Jugendliche, welche die Eltern in Überforderungssituationen bringen. Zum anderen wurde aber auch die Überforderung mit dem eigenen Leben der Eltern genannt.¹³³

„Es sind aber auch die Erwachsenen, die mit ihrem eigenen Leben überfordert sind und das dann an den Kindern auslassen. Die beruflich nicht zufrieden sind, die trinken, die einfach

¹³¹ Vgl. Transkription: B1 Z. 30-31, B2 Z. 50ff, B4 Z. 22ff, B5 Z. 98ff.

¹³² Vgl. Transkription: B3 Z. 31ff.

¹³³ Vgl. Transkription: B5 Z. 98ff.

*nicht mit sich im reinen sind. Die dann sozusagen explodieren gegenüber dem, der in der Nähe ist und das sind dann eben oft Kinder.*¹³⁴

b. Kulturelle Herkunft:

Als ein weiteres Motiv elterlicher Gewalt, wird in manchen Familien der kulturelle Hintergrund der Eltern gesehen. Auch in diesem Punkt waren sich Juristen und Sozialpädagogen einig. In der Praxis sei laut den Fachkräften deutlich zu sehen, dass in manchen Familien mit Migrationshintergrund Gewalt immer noch häufig als gängige Erziehungsmethode anerkannt ist.¹³⁵ Anders als in der mitteleuropäischen Bevölkerung, in der das Gewaltverbot bereits tief verankert ist. Entgegen dem, haben Eltern aus anderen Kulturkreisen häufig ein anderes Gewaltverständnis und zeigen bei körperlicher Züchtigung dann kein Schuldbewusstsein oder kein Unrechtsbewusstsein. Dies wurde anhand eines juristischen Beispiels belegt, in dem ein lateinamerikanischer Vater im Gericht auf den Vorwurf seine Tochter mit dem Gürtel geschlagen zu haben äußerte, dass sich das doch so gehöre.¹³⁶ Im Bezug zur eingangs genannten Überforderung nannte eine sozialpädagogische Fachkraft ein Beispiel von Familien aus muslimisch geprägten Kulturkreisen. Besonders Väter, aber auch Söhne wenden körperliche Gewalt gegenüber den Töchtern an, wenn diese westlich geprägt leben, sich schminken und ausgehen wollen oder sogar erste männliche Bekanntschaften schließen. Das Leben zwischen zwei Kulturen mit ihren Werten und Normen führe zu einer Überforderungssituation. Man wisse nicht, wie man beispielsweise dem Verhalten der Mädchen begegnen solle.¹³⁷

In Kapitel 5 wurden Erklärungsansätze dargestellt wie Gewalt auf Mikro- und Makroebene entstehen kann. Die Ergebnisse aus der Praxis belegen im Bereich der Motivation, dass elterliche Gewalt sowohl sozialpsychologisch als auch soziologisch erklärt werden kann. Das bereits dargestellte sozial-situationale Modell, wird aus Expertensicht bestärkt. Gewalt entstehe demzufolge aus eskalierenden Konfliktsituationen. Fehlende Handlungsstrategien führen zur Überforderung der Eltern. Für den genannten Aspekt der kulturellen Herkunft könnten die bereits aufgeführten Erklärungsansätze auf Makro-

¹³⁴ Transkription: B5 Z. 105-110.

¹³⁵ Vgl. Transkription: B3 Z. 50ff, B4 Z. 46ff.

¹³⁶ Vgl. Transkription: B1 Z. 58ff, B5 Z. 162ff.

¹³⁷ Vgl. Transkription: B2 Z. 66ff.

ebene um die der Kulturkonfliktstheorie erweitert werden. Normverletzungen entstehen demzufolge aufgrund von Konflikten zwischen verschiedenen Verhaltens- und Wertenormen des Gastlandes und des Herkunftslandes. Dies kann, muss aber nicht zwingen zum Rechtsbruch führen.¹³⁸

Bei den genannten Motiven kann eine Kombination einzelner Erklärungsansätze beobachtet werden. Überforderung entstehe somit nicht nur aus dem Verhalten der Kinder, sondern auch im Bereich der kulturellen Herkunft und Integration. Besitzen Eltern in solchen Krisenmomenten keine adäquaten Handlungsstrategien, so kann es zur Gewaltanwendung kommen. Es ist hier zu erkennen, dass Ansätze aus Mikro- und Makroebene sich gegenseitig beeinflussen. Beim Schutz der Kinder vor elterlicher Gewalt sollten somit nicht nur die Eltern als Einzelpersonen im Fokus stehen, sondern auch deren Herkunft und gesellschaftliche Integration. Die von den Experten zusätzlich genannten Aspekte zur Entstehung von Gewalt, lassen sich wie folgt in Risikogruppen einteilen.

7.1.2 Risikogruppen bilden sich auf multiplen Ebenen

Im Folgenden werden Risikogruppen, in denen erhöhtes Potential elterlicher Gewalt entstehen kann, auf multiplen Ebenen dargestellt. Diese lassen sich demzufolge auf Ebene der Eltern, Kinder und deren Umwelt bilden.

a. Ebene Eltern:

Eine Risikogruppe sehen die Fachkräfte bei Eltern, die selbst Gewalt erlebt haben. Es zeige sich, dass Eltern die selbst Gewalt als Erziehungsmittel erfahren haben gefährdet sind, dies auch an den eigenen Kindern anzuwenden. Eine Fachkraft sprach von einem erlernten, überlieferten Verhalten, welches weitergetragen wird. Diese Eltern greifen dann in Stresssituationen oder Überforderung auf erlerntes Gewaltverhalten zurück, weil sie nicht mehr anders reagieren können.¹³⁹

In enger Verbindung mit eigenen Erfahrungen elterlicher Gewalt, wird die Partnergewalt sowohl aus juristischer, als auch aus sozialpädagogischer Sicht genannt. Elternteile, die Gewalt in der Partnerschaft erleben, neigen laut Experten ebenfalls dazu, Gewalt als Problemlösung anzuwenden. Er-

¹³⁸ Vgl. Schwind, 2011, S. 140ff.

¹³⁹ Vgl. Transkription: B2 Z. 60ff, B3 Z. 32ff, 65ff, B4 Z. 28ff.

gänzend hierzu sei zu beobachten, dass es häufig auch zu Übergriffen auf die Kinder kommen kann, wenn zwischen Partnern Gewalt stattfindet.¹⁴⁰

Als eine weitere Risikogruppe bezüglich elterlicher Gewalt nennen die Fachkräfte Eltern mit Suchtmittelmissbrauch. Alkoholabhängigkeit begünstigt beispielsweise die Anwendung von Gewalt, da diese die eigene Hemmschwelle senkt und somit viel leichter Gewalt angewendet wird, als im nüchternen Zustand. Die Wahrnehmung würde hierbei beeinträchtigt und die Impulskontrolle vermindert.¹⁴¹

In den Interviews der Jugendhilfe und des Familiengerichts wurde ergänzend zu den bereits aufgeführten Gruppen einheitlich psychisch erkrankten Eltern genannt. Hier zeige sich besonders, dass diese Eltern in vielen Situationen nicht angemessen reagieren können. In der Praxis zeichne sich ab, dass Eltern die psychisch auffällig, labil oder sogar erkrankt sind, leichter in Überforderungssituationen gelangen. Die Experten betonten jedoch, dass sowohl Suchtmittelabhängigkeit, als auch psychische Erkrankungen nicht zwingend zur Gewalt führen.¹⁴²

Die von den Experten genannten Risikogruppen sind in den aufgeführten wissenschaftlichen Risikofaktoren in Kapitel 5.1.2 enthalten. Der Aspekt der eigenen erlebten Gewalt bestätigt außerdem die Theorie des Modelllernens von Bandura, die besagt, dass Kinder Verhaltensweisen durch Beobachtungslernen übernehmen (siehe Kapitel 5.1.1).¹⁴³ Kinder die Gewalt innerhalb der Familie erleben, sind somit erhöht gefährdet, später selbst Täter zu werden. Hieraus entsteht ein bedeutender Auftrag für den Kinderschutz, primär präventiv wirksam zu werden. Kinder aus gewaltbelasteten Familien müssen die Chance erhalten, gewaltfreie Handlungsstrategien innerhalb der Sozialisation zu erlernen, um sie selbst vor späterem Gewaltverhalten zu schützen. Der Risikofaktor der erlebten Partnergewalt wird in einer Studie von Hellmann (siehe Kapitel 4.3.3) aufgeführt und lässt sich mit den Erkenntnissen der Experten verbinden. Partnergewalt kann sich hier in zweierlei Hinsicht gefährdend auswirken. Zum einen erleben Kinder Gewalt unter den Eltern

¹⁴⁰ Vgl. Transkription: B3 Z. 46ff, B4 Z. 28ff, B5 Z. 200ff.

¹⁴¹ Vgl. Transkription: B1 Z. 33ff, B3 Z. 74ff, B4 Z. 35ff, B5 Z. 135ff.

¹⁴² Vgl. Transkription: B1 Z. 36ff, B3 Z. 83ff, B4 Z. 30ff.

¹⁴³ Vgl. Bodenmann et al., 2011, S. 230.

durch eigene Beobachtungen. Zum anderen zeige sich, dass das Erleben häuslicher Gewalt durch die Partner ein hohes Risiko beinhaltet, die selbst erlebte Gewalt den eigenen Kindern zuzufügen.¹⁴⁴ Somit übernimmt das Phänomen der Partnergewalt für den Bereich der elterlichen Gewalt eine enorme Bedeutung. In der Praxis sollte daher in Fällen von Partnergewalt immer das Vorliegen elterlicher Gewalt geprüft werden. Des Weiteren muss ins Bewusstsein der Fachkräfte rücken, dass erlebte Gewalt spätere Gewaltmuster der Kinder begünstige.

Die dritte genannte Risikogruppe bildet den Bereich der Suchtmittelabhängigen und psychisch erkrankten Eltern. Die Übereinstimmung aus Wissenschaft und Praxis zeigt, dass Kinder suchtkrank oder psychisch kranker Eltern vermehrt Beobachtung und Kontrolle benötigen. Kindler verweist hierbei auf die bestehende innerfamiliäre Dynamik. Instabilität, Disharmonie und Unberechenbarkeit kennzeichne beide Risikogruppen. Er spricht sich wie die Fachkräfte ebenfalls gegen eine Verallgemeinerung aus.¹⁴⁵ Installierte Hilfen innerhalb der Familien sollten auf die jeweilige persönliche Situation der Eltern spezialisiert sein. Geeignete Wohnformen, Betreuungs- und Beratungsangebote mit gut ausgebildeten Fachkräften können hierbei positiv unterstützen. Auf Länder- und Bundesebene gibt es mittlerweile diesbezüglich ein sehr differenziertes Angebot. Internetseiten, wie die der Bundesarbeitsgemeinschaft „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ oder NACOA Deutschland - Interessenvertretung für Kinder aus Suchtfamilien e.V. seien hier nur zwei ausgewählte Beispiele, durch die Hilfen angeboten werden.¹⁴⁶

b. Ebene Kinder:

Laut Experten beider Fachrichtungen bestehen die Risikogruppen der Kinder in ihrem Alter und ihrem Verhalten. Altersspezifisch scheinen besonders Schreikinder, aber auch pubertierende Kinder leichter Opfer von Gewalt zu werden. Hinzu kommen Erkenntnisse der Fachkräfte, dass besonders Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und Behinderungen von Gewalt bedroht seien. Diese Kinder bedürfen vermehrt Aufmerksamkeit und bringen Eltern in der

¹⁴⁴ Vgl. Hellmann, 2014, S. 161-162.

¹⁴⁵ Vgl. Wagenblass, 2006, S. 57ff, Klein, 2006, S. 56ff.

¹⁴⁶ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft „Kinder psychisch erkrankter Eltern“: Verfügbar unter: <http://bag-kipe.de/> und NACOA: Verfügbar unter: <http://www.nacoa.de/> abgerufen am 16.01.2015.

Erziehung häufig an ihre Grenzen. Die Fachkräfte berichten, dass hier sogar sehr bewusst erziehende Eltern an ihre Grenzen kommen und ein hohes Maß an Selbstregulation der Eltern gefordert ist.¹⁴⁷

Die in Kapitel 4 aufgezeigten Daten der aktuellen Bundeskinderschutzstatistik des Statistischen Bundesamts belegen, dass die Gruppe der Säuglinge unter einem Jahr und die Jugendlichen im Alter von 14-15 Jahren die größten Opfergruppen darstellen. Auch hier zeigen sich Übereinstimmungen mit den Erkenntnissen aus der Praxis. Reinhold und Kindler sehen im Bereich der Misshandlungen elterliche Überforderungen als Ergebnis, wenn die elterliche Erziehungsfähigkeit den Fürsorgeansprüchen des Kindes nicht gerecht wird. Sie kommen zum Ergebnis, dass Auslöser des kindlichen Verhaltens sich mit dem Alter entsprechend verändern.¹⁴⁸ Der Abbau des Spannungsverhältnisses zwischen Anforderungen der Kinder und Erziehungsfähigkeit der Eltern sollte das Ziel zum Schutz der Kinder vor elterlicher Gewalt sein. Hilfsmaßnahmen müssen zielgerichtet auf den Defiziten innerhalb der Familie ausgerichtet sein. Dies benötigt häufig eine umfassende Analyse des bestehenden Familiensystems. Das Hinzuziehen fachlicher Experten aus verschiedenen Wissenschaften, sowie eine medizinische und psychosoziale Diagnostik könnten Kinderschutzakteure unterstützen, eine fachlich fundierte Einschätzung der Situation zu tätigen.

c. Ebene Umwelt:

Bei der Frage, ob Gewalt milieuspezifisch zu zuordnen ist, bezogen die Fachkräfte einheitlich eine klare Position. Gewalt findet in allen Schichten der Gesellschaft statt.¹⁴⁹ Dennoch kam es aus der Perspektive der Experten zum klaren Ergebnis, dass besonders prekäre Lebenssituationen sich stark gewaltbegünstigend auswirken.

„Einfach auch, weil da kann man das ganz räumlich festmachen. Man hockt aufeinander in oft nur einem Zimmer. Man hat kein Geld, alles ist schwierig. Die Eltern sind so sehr mit sich selber beschäftigt, dass sie sich im Grunde nicht mit den Kindern befassen können und das natürlich spüren die Kinder auch.“¹⁵⁰

¹⁴⁷ Vgl. Transkription: B1 Z. 51ff, B4 Z. 38ff, B5 Z. 102ff.

¹⁴⁸ Vgl. Reinhold/Kindler, 2006A/B, S. 17ff, 20ff.

¹⁴⁹ Vgl. Transkription: B1 Z. 41ff, B2 Z.39ff, B3 Z. 85ff, B4 Z. 78ff, B5 Z. 152ff.

¹⁵⁰ Transkription: B5 Z. 147-152.

Einige Fachkräfte sprechen von Überlastungssystematiken, die in Familien in prekären Lebenslagen häufig auftreten. Genannt wurden diesbezüglich unterschiedliche Stressfaktoren wie desolate Wohnverhältnisse, schlechter Bildungsstatus, schlechter Berufsstatus, geringes oder unsicheres Einkommen, unsichere Lebenssituationen und fehlende familiäre Unterstützung.¹⁵¹ Aus den Interviews wurde weiter deutlich, dass Risikofamilien häufig isoliert zur Außenwelt leben und auf wenig familiäre Unterstützung zurückgreifen können. Eine Fachkraft betont dies, indem sie die Aussage trifft, je isolierter ein Haushalt ist, desto stärker sei die Gefahr für die Kinder. Alleinerziehende seien hier aufgrund familiärer Strukturen verstärkt betroffen, es wurde aber explizit daraufhin gewiesen, dass der Faktor alleinerziehend nicht zwingend mit Überforderung oder als Risikogruppe zu sehen sei.¹⁵²

Die in den Interviews genannten Risikogruppen, wie prekäre Lebenssituationen und die einhergehende Isolation lassen sich aus Expertensicht und wissenschaftlichen Erkenntnissen bestätigen. Laut Bender und Lösel wirken sich fehlende Einbettung in soziale Netzwerke und fehlende Unterstützung in den Familien als gewaltbegünstigend aus. Diese Eltern werden häufig durch sozioökonomische Stressoren stark belastet und überfordert. Bezüglich der Kindesmisshandlung müsse hier immer bedacht werden, dass es sich um multifaktorielle Bedingungen handle und deren Kumulation bedeutend ist.¹⁵³ Den entstehenden Kreislauf aus fehlender Unterstützung bis hin zur Überforderung gilt es frühzeitig zu durchbrechen. Aus der Perspektive der Fachpraxis sollten, sofern auf keine familiären Hilfen zurückgegriffen werden kann, geeignete Hilfen aus dem Sozialraum vorhanden sein. Beispiele hierfür könnten stadtteilbezogene Hilfsnetzwerke, ehrenamtliche Patenschaften oder Nachbarschaftshilfe sein.

7.1.3 Elterliche Gewalt ist nicht nur Männersache

Befasst man sich mit den Ursachen elterlicher Gewalt sollte der Blick auch auf mögliche geschlechtsspezifische Tendenzen bei den Tätern nicht versäumt werden. Aus Perspektive der Fachkräfte kam es diesbezüglich zu unterschiedlichen Äußerungen. Während die weiblichen Expertinnen durchgän-

¹⁵¹ Vgl. Transkription: B3 Z. 39ff, B4. Z. 66ff.

¹⁵² Vgl. Transkription: B3 Z. 93ff, B4 Z. 66ff.

¹⁵³ Vgl. Bender/Lösel, 2005A, S. 336ff.

gig äußerten, dass keine geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Praxis zu erkennen sind, lautete die Meinung der männlichen Experten, dass das männliche Geschlecht als Täter überwiege. Männer würden leichter dazu neigen Gewalt anzuwenden. Ein Experte ergänzte diesbezüglich, dass die Zahlen sich aber relativieren würden, da die Frauen mehr Zeit mit den Kindern verbringen als Männer. Würden aber beide Elternteile gleiche Zeit die Kinder betreuen, würden Männer mehr schlagen. Bei den weiblichen Befragten schienen die Unterschiede in der Praxis zwischen Männer und Frauen nicht auffällig zu sein.¹⁵⁴

Aus den Ergebnissen der Interviews zeigt sich, dass männliche Experten mehr Männer als Täter vermuteten, während die weiblichen Expertinnen von einem Gleichstand beider Geschlechter ausgingen. Beide Experten sahen körperliche Gewalt als typisch „männlich“. Dies trifft laut Döge zwar für den Bereich der schweren Gewalttaten zu, bei denen Männer deutlich überrepräsentiert seien. Er kommt aber im Fazit seiner Männerstudie zum Ergebnis, dass häusliche Gewalt (Erziehungs- und Beziehungsgewalt) von beiden Geschlechtern gleichermaßen ausgeübt, aber unterschiedlich gestaltet wird.¹⁵⁵

Daraus geht hervor, dass die Vermutung Männer als reine Gewalttäter zu sehen, zumindest im Bereich der elterlichen Gewalt vorschnell sei. Aus den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik 2013 (siehe Kapitel 4.3.2, Abbildung 4) ist ebenfalls ersichtlich, dass im Bereich der Kindesmisshandlung keine großen Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Tatverdächtigen bestehen. Das männliche Geschlecht überwiegt dennoch leicht. Die Erkenntnisse der Experten, dass immer noch mehr Mütter die Betreuung der Kinder übernehmen und daher mehr Zeit mit ihnen verbringen, entsprechen auch den aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes. Diese zeigen, dass sich im Jahr 2012 26,2% aller Mütter in Elternzeit befanden und nur 2,0% der Väter. Dennoch zeige der Vergleich zu 2008 einen Anstieg der Väter in Elternzeit.¹⁵⁶ Ob und welche Auswirkungen eine gleichhäufige Betreuung von Müttern und Vätern im Bereich elterlicher Gewalt haben könnte, kann derzeit nicht festgestellt werden. Für die Kinderschutzakteure sollten, je nach Ge-

¹⁵⁴ Vgl. Transkription: B1 Z. 83ff, B2 Z. 132ff, B3 Z. 115ff, B4 Z. 91ff, B5 Z. 197ff.

¹⁵⁵ Vgl. Döge, 2011, S. 6 und 155.

¹⁵⁶ Vgl. Statistisches Bundesamt, 2014E.

fährdungseinschätzung, daher immer beide Elternteile im Fokus stehen. Aktuelle empirische Daten lassen derzeit keine Geschlechtsspezifizierung zu.

7.1.4 Eltern-Kind-Beziehung: Ein starkes Band bei Täter und Opfer

Gerade im Bereich elterlicher Gewalt herrscht zwischen Täter und Opfer ein enges familiäres Verhältnis. Juristische Fachkräfte äußerten, dass Kinder immer wieder versuchen die Eltern zu schützen. Besonders wenn sie nach der Tat in der Familie verbleiben. Bei der Anhörung beschreiben Kinder die Tat stark bagatellisierend oder abgeändert. Fest steht für die Experten, wenn Kinder gegen ihre Eltern aussagen wollen, muss bereits sehr viel passiert und zerstört sein. Es sei zu beobachten, wie sehr Kinder weiterhin an ihren Eltern hängen, selbst Missbrauchsopfer.¹⁵⁷ Folgende Aussage eines Kindes soll verdeutlichen, in welchem Dilemma Gerichte und das Jugendamt häufig stecken:

„... wenn ich dann frage, was denkst du jetzt über deinen Vater oder Onkel oder wie auch immer. Ich hatte einmal ein Kind, das hat so schön eine Linie sozusagen mit der Hand seinen Körper runtergezogen und hat gesagt, die Hälfte findet es schon schlimm und die andere Hälfte mag ihn.“¹⁵⁸

Anhand des zitierten Beispiels wird bereits deutlich, wie fest die Bindung zwischen Kindern und Eltern sein kann. Die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik zeigen in Abbildung 5 (Kapitel 4.3.2), dass in den überwiegenden Kindesmisshandlungsfällen Täter und Opfer verwandt sind. Dies deutet aufgrund des Verwandtschaftsgrades auf eine enge Täter-Opfer-Beziehung hin. Laut der Bindungstheorie ist es ein biologisches Bedürfnis des Menschen Sicherheit und Schutz zu erfahren. Dies betrifft in erster Linie die Beziehung zwischen Eltern und Kinder. Erleben Kinder elterliche Gewalt, ist das schutzgebende Verhältnis hochgradig gestört.¹⁵⁹ Folgt man der Sicht der Experten, müsse jedoch viel passieren, damit sich Kinder gegen ihre Eltern stellen. Brisch erklärt in einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung, dass Kinder bei Misshandlungsfällen eine pathologische Bindung an den Täter aufweisen können. Diese sei nicht gesund oder sicher, belege aber, warum manche Kinder trotz der erlebten Gewalt zu ihren Eltern zurück wollen.¹⁶⁰ Aufgrund des genannten biologischen Bedürfnisses nach Sicherheit und Schutz muss

¹⁵⁷ Vgl. Transkription: B1 Z. 137ff, B5 Z. 436ff.

¹⁵⁸ Transkription: B5 Z. 439-443.

¹⁵⁹ Vgl. Gloger-Tippelt/König, 2005, S.347-348.

¹⁶⁰ Vgl. Heidenreich, Süddeutsche Zeitung 2014, S.2.

besonders in Fällen elterlicher Gewalt die bestehende enge Täter-Opfer-Beziehung zwischen Eltern und Kinder stets bedacht werden, um eventuell vorschnelle und traumatisierende Trennungen zu vermeiden. Die Notwendigkeit fundierter Handlungsentscheidungen der Kinderschutzakteure, unter Berücksichtigung der gefestigten oder gar pathologischen Bindung zum Täter scheint daher grundlegend.

7.2 Kleine Seele – großer Schaden

Die sozialpädagogischen Fachkräfte waren sich einig, im Bereich der Folgen zunächst in körperliche und seelische Verletzungen zu unterscheiden. Körperliche Verletzungen können im Vergleich schneller heilen. Die schlimmste Folge elterlicher Gewalt seien aus Sicht der Experten die seelischen Verletzungen. Hierzu zählen die Fachkräfte Vertrauensverluste, Ängste, Traumata oder auch Verhaltensauffälligkeiten. Aber auch Gefühle wie Ohnmacht, Misstrauen, Hoffnungslosigkeit und Minderwertigkeit. Opfer elterlicher Gewalt leiden unter Schlafstörungen, nassen wieder ein oder haben enorme Schwierigkeiten Leistungen zu erbringen. Seelische Verletzungen würden teilweise erst Jahre später auftreten und zu Abbrüchen in der Schullaufbahn, bei Freundschaften und Beziehungen führen.¹⁶¹ Ergänzend bezeichnete eine juristische Fachkraft elterliche Gewalt als Zerstörung der gesamten Persönlichkeit.

„Dennoch glaube ich, dass einfach ganz tief hängen bleibt, die Welt als feindlich zu empfinden und auch ganz tief hängen bleibt diese fehlende Geborgenheit. Wobei ich muss tatsächlich sagen, ich empfinde das, wie die Kinder mir das spiegeln, eigentlich als Angriff auf die gesamte Person. Also nicht nur auf die Seele oder nicht nur auf irgendwie einen Aspekt. Sondern wirklich, dass im Grunde die Entwicklung insgesamt ganz massiv beeinträchtigt wird.“¹⁶²

Neben den körperlichen und seelischen Verletzungen weisen die Experten diesbezüglich auch auf ein gesellschaftliches Phänomen hin. Die Forschung zeige, dass Opfer, die geschlagen wurden entweder selbst schlagen oder wieder zu Opfern werden. So könnten Frauen beispielsweise wieder verstärkt in die Abhängigkeit zu gewalttätigen Partnern kommen und würden das erleben, was sie in ihrer Kindheit erlebt haben. Männer hingegen würden als Folge Gewalt gegenüber ihren Frauen in der Partnerschaft oder ihren Kindern anwenden.

¹⁶¹ Vgl. Transkription: B2 Z. 189ff, B3 Z. 130ff, B4 Z. 103ff.

¹⁶² Transkription: B5 Z. 225-232.

Die schwerwiegenden Folgen elterlicher Gewalt zeigen, warum es von großer Bedeutung ist, Kinder vor dieser zu schützen. Auch in diesem Bereich decken sich die Beobachtungen aus der Fachpraxis mit den in Kapitel 5.3 aufgeführten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Generell wird in körperliche und seelische Folgen unterteilt, wobei die Fachkräfte die Auswirkungen der seelischen Schäden als weitaus schlimmer erachten. In der Forschung werden diese sowohl unter Kurzzeitfolgen, als auch unter Langzeitfolgen aufgeführt.¹⁶³ Aufgrund der Schwere seelischer Schäden sollten Gewaltopfern immer die Möglichkeit einer psychologischen oder psychiatrischen Behandlung erhalten. Ebenso kann das beobachtete Phänomen, dass Opfer entweder später selbst Opfer körperlicher Gewalt in der Partnerschaft werden oder selbst zu Tätern ihren Kindern gegenüber, wissenschaftlich belegt werden. Die übernommenen gestörten Bindungsmuster werden häufig bis ins Erwachsenenleben fortgeführt.¹⁶⁴ Die Aussage der juristischen Fachkraft, elterliche Gewalt als Angriff auf die gesamte Persönlichkeit zu sehen, kann wie folgt bekräftigt werden. Laut § 1 Abs.1 SGBVIII hat jedes Kind ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hinzu kommt das Recht auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB, welche sowohl körperliche, als auch seelische Verletzungen verbietet. Die beiden Rechte werden Kindern durch elterliche Gewalt im Grunde erschwert oder ganz verwehrt. Kindesmisshandlung kann aufgrund der aufgezeigten Folgen als Angriff auf die geistige, körperliche und seelische Integrität des Kindes gesehen werden.

7.3 Schutz durch sichere Bindungen und gute Netzwerke

Neben den genannten Risikofaktoren konnten die in den Interviews genannten protektiven Faktoren ebenfalls in multiple Ebenen eingeteilt werden. Auch hier zeigten sich Schutzfaktoren bei Eltern, Kindern und der Umwelt. Als ersten Faktor nannten die sozialpädagogischen Fachkräfte übereinstimmend ein sicheres Bindungsverhalten in der Kindheit. Die ersten Bindungserfahrungen würden den Weg des Kindes vorgeben. Die Experten verwiesen sich hierbei unter anderem auf Erkenntnisse aus der Resilienzforschung. Durch eine sichere Bindung entstehe ein sogenannter Schutzwall und sichere das beste-

¹⁶³ Vgl. Moggi, 2005, S. 95ff.

¹⁶⁴ Vgl. Gloger-Tippelt/König, 2005, S. 348.

hende Urvertrauen. Hinzu komme die eigene mentale, emotionale und psychische Verfassung des Kindes. Als ein weiterer Schutzfaktor wurde sicheres familiäres Netzwerk genannt. Bevor es zu Eingriffen durch das Jugendamt und Familiengericht kommt, stehen Schutzmechanismen durch ein gesamtgesellschaftliches Helfernetzwerk wie Eltern, Verwandte und Nachbarn. Diese sollen das Familiensystem stabilisieren. Eine Fachkraft ergänzte hierzu, dass die Sicherheit durch die Großfamilie nur noch selten erlebt werde. Es müssen ersatzweise Großfamilien geschaffen werden um Schutz zu geben. Die Unterstützung aus der eigenen Familie, der Nachbarschaft, Ehrenamtliche oder auch aus Kindertageseinrichtungen würde den Schutz des Kindeswohls fördern. Schützend wirke sich auch die Ganztageschule auf die Kinder aus. Besonders Kinder aus bildungsfernen Schichten würden hiervon profitieren. Durch pädagogische Freizeitangebote und einer umfassenden schulische Betreuung würden diese den meist dissozialen Verhältnissen zu Hause entgehen. Im Bereich des Strafgerichts konnte die Fachkraft einen besonderen Schutzfaktor erkennen. In den häufigen Vernehmungen der Kinder würde sich eine unglaubliche Kreativität zeigen, wie diese versuchen mit den eigenen Misshandlungen umzugehen. Sie entwickeln Routinen, Tricks und bedienen sich dabei einem großen Einfallsreichtum. Beispielsweise erzählte ein Kind immer früh ins Bett zu gehen, bevor der Vater nach Hause kam, oder ein Kind verstecke immer die Zweige mit denen es geschlagen wird, um damit ein paar Tage Ruhe zu haben.¹⁶⁵

In Kapitel 5.1.2 wurde das von den Fachkräften sichere Bindungsverhalten als Schutzfaktor bereits beleuchtet. Ergebnisse aus der Bindungsforschung zeigen, welche wichtige Bedeutung eine sichere Bindung besitzt. Hierbei steht die Eltern-Kind-Interaktion, insbesondere wie Eltern mit ihren Kindern in Kontakt treten, im Fokus. Sichere Bindungen entstehen aufgrund positiver Beziehungserfahrungen. Grundlegend hierfür ist die Beziehungskompetenz der Eltern. Diese können sich auf den Umgang mit dem Kind beziehen oder auf die Eltern und deren Handlungs- und Erziehungsfähigkeiten selbst.¹⁶⁶ Als ein weiterer Schutzfaktor wurde von den Fachkräften ein gut funktionieren-

¹⁶⁵ Vgl. Transkription: B1 Z. 176ff, 345ff, B2 Z. 106ff, 370ff, B3 Z. 140ff, 159ff, B4 Z. 103ff, B5 Z. 235ff.

¹⁶⁶ Vgl. Schorn, 2011, 193-194.

des familiales Netzwerk favorisiert. Dieser Aspekt erschließt sich auch aus der in Kapitel 7.1 genannten Isolation. Die dort aufgeführten Hilfeansätze gelten hier entsprechend. Die Eingebundenheit in familiale und soziale Netze wirke laut wissenschaftlichen Erkenntnissen ebenso schützend, wie familiale Beziehungserfahrungen.¹⁶⁷ Neben positiven Faktoren aus Familie und sozialer Umwelt wirken sich aus wissenschaftlicher Sicht auch Resilienzfaktoren schützend aus. Hierunter werden die Eigenschaften gefasst, die das Kind beispielsweise durch erfolgreiche altersspezifische Entwicklungsaufgaben erwirbt. In der frühen Kindheit liegen diese unter anderem in der Sprachentwicklung und der Selbstkontrolle. In der mittleren Kindheit und im Jugendalter wird hier die Beziehung zu Gleichaltrigen, Anpassung an schulische Anforderungen, schulische Leistungsfähigkeit gefasst.¹⁶⁸ Dies bestätigt die Perspektive der Praxis, die beispielsweise den Besuch von Kindertagesstätten und den Ausbau von Ganztagschulen als schützend auf die Kinder erachtet. Das beobachtete Phänomen „die Kreativität der Kinder, sich vor elterlicher Gewalt zu schützen“, konnte bezüglich der genannten Resilienzfaktoren (siehe Anhang 12) für eine besonders gute Widerstandskraft der Kinder sprechen. Sie scheinen eine hohe Problemlösefähigkeit, ein positives Selbstkonzept, Kreativität und Optimismus zu besitzen. In Anhang 12 werden wissenschaftlich bestätigte Schutzfaktoren aufgelistet, welche eine erfolgreiche Bewältigung von Lebensbelastungen (z.B. elterliche Gewalt) begünstigen.¹⁶⁹ Der Auftrag für die Arbeit im Kinderschutz liegt demzufolge darin, zum einen Kinder und Familien bestmöglich darin zu unterstützen, belastete Lebenslagen zu verändern und zum anderen Hilfen und Maßnahmen einzuleiten, die protektive Faktoren bei Kindern und Familie fördern und stabilisieren.

7.4 Rechtliche Herausforderungen bei elterlicher Gewalt

7.4.1 Wirkung und Umsetzung des Gewaltverbots

Bei der Konfrontation mit einer eventuell ausbleibenden Wirkung des Gewaltverbotes in der Erziehung bezogen sowohl Juristen als auch Sozialpädagogen klar Stellung, dass ein Gewaltverbot allein die Kindesmisshandlung nicht verhindern kann. Gerade in diesem Bereich gebe es ein großes Dunkel-

¹⁶⁷ Vgl. Schorn, 2011, 190.

¹⁶⁸ Vgl. Wustmann, 2009, S. 21, 46-47.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 115ff.

feld und darin können Gesetze nur eingeschränkt etwas verändern. Gesetze bieten lediglich eine Richtlinie, einen Rahmen. Die Schwierigkeit im Bereich der elterlichen Gewalt liege laut den Experten vielmehr darin, dass es sich um individuelle Einstellungen und Verhaltensweisen handle, welche geändert werden müssten. Hinzu sei die Beobachtung, dass elterlicher Gewalt häufig aus Überforderung entstehe und somit im Affekt passiere. Hierbei würden Eltern nicht im Vorhinein überlegen, welche Konsequenzen die Misshandlung nach sich ziehe. Somit würden auch strengere strafrechtliche Konsequenzen kaum Erfolge verzeichnen.¹⁷⁰

Ein weiterer Aspekt im Bereich der Wirkung des Gewaltverbotes wurde von Seiten der Sozialpädagogen geäußert. Die Einhaltung von Werten und Normen innerhalb der Gesellschaft stehe auch in enger Verbindung zur Bildung.

„Und tatsächlich glaube ich, dass es immer noch eine Doppelbödigkeit bei uns auch in unserer Gesellschaft gibt, dass gewisse Schichten das sehr wohl akzeptieren können und auch durchführen. Aber gewisse andere Schichten sich dessen gar nicht bewusst sind. Und da sind wir wieder in dem Bildungsdialog. Weil ich glaube einfach, dass Bildung ein ganz wesentlicher Punkt ist, um gesetzliche Normen und Vorschriften auch durchzusetzen und umzusetzen. ... Bildung heißt nicht nur lesen, schreiben und rechnen, sondern wie verarbeite ich, wie nehme ich Informationen auf. Wie beschaffe ich mir Informationen.“¹⁷¹

Wichtig für die Arbeit im Kinderschutz sei hierbei natürlich auch die eigene Einstellung der Eltern zur Bildung.¹⁷²

Betrachtet man nun den Bereich der Umsetzung des Gewaltverbotes wird aus Perspektive der Fachkräfte deutlich, dass eine harte Null-Toleranz Linie nicht umsetzbar sei. So wurde zwar durch den § 1631 BGB das Gewaltverbot klar definiert, dennoch gebe es bei der Umsetzung unterschiedliche Aspekte zu beachten. Null-Toleranz bedeute zwar die allgemeine Ächtung und das Verbot der elterlichen Gewalt, es sei aber deshalb nicht legitim laut Experten bei jedem Klapps das Kind sofort aus der Familie zu nehmen. Das Familiengericht müsse sogar vor Sorgerechtsentzügen eine Bilanz erstellen.¹⁷³ Dies bedeutet, es wird eine Prognose für den Verbleib im Elternhaus aufgestellt und eine Alternativbilanz für die Heimunterbringung. Nur dann, wenn sich die Heimsituation im Vergleich als positiver erweist, darf rechtlich das Kind aus der Familie genommen werden. Dies sei beispielsweise bei

¹⁷⁰ Vgl. Transkription: B1 Z. 173ff, B2 Z. 212ff, B3 Z. 194ff, B4 Z. 145, 152ff, B5 Z. 330ff.

¹⁷¹ Transkription: B3 Z. 216-227.

¹⁷² Vgl. Transkription: B4 Z. 185ff.

¹⁷³ Vgl. Transkription: B1 Z. 233ff. Die Fachkraft begründet dies mit einem Beschluss des Bundesgerichtshofs. BGH vom 26.10.2011 - XII ZB 247/11.

einem Klapps nicht gerechtfertigt. Der Schwerpunkt der Umsetzung des Gewaltverbotes liege vielmehr darin, aufmerksamer hinzusehen, sensibel zu werden und Situationen dann zu verändern. Aus sozialpädagogischer Perspektive sollten Eltern grundsätzlich die Chance erhalten, ihr Verhalten zu ändern. Ausnahme sei, wenn sich die Situation für das Kind lebensbedrohlich entwickle und somit eine akute Herausnahme erfolgen muss. Wenn Eltern zum Beispiel nicht mehr in der Lage sind, ihr Kind zu schützen. Einig sind sich die Experten, dass eine Herausnahme der Kinder in den meisten Fällen nicht zielführend sei. Der Auftrag liege darin, zunächst den Eltern Hilfen und Unterstützung anzubieten, um eine Verhaltensänderung zu ermöglichen. Werden diese Hilfen abgelehnt oder können diese nicht angenommen werden, müsse eine intensivere Intervention erfolgen. Die Herausnahme eines Kindes sollte als Ultima Ratio¹⁷⁴ betrachtet werden und sehr sorgfältig überprüft sein.¹⁷⁵

Bezüglich der Wirkung des Gewaltverbots können die Erkenntnisse der Experten mit wissenschaftlicher Theorie fundiert werden. Bestehende Strafnormen und deren Strafschwere zeigen eher eine geringe abschreckende Wirkung. Vielmehr würde sich eine indirekte generalpräventive Wirkung¹⁷⁶ des Strafrechts zeigen, indem moralische Bewertungen und informelle Kontrollprozesse in der Gesellschaft dieses unterstützen.¹⁷⁷ Bussmann führt auf, dass ein rechtliches Verbot von Gewalt von Nöten sei, um das Rechtsbewusstsein der Eltern zu verändern und zu klaren Definitionen von Gewalt führe. Er bezeichnet dies als Effekte einer symbolischen Wirkung des Gewaltverbots. Somit ließe sich auch hier bestätigen, dass das Gesetz den Rahmen vorgebe, in dem man sich befindet. Eltern können durch das Recht sensibilisiert werden, müssen aber selbst innerhalb der Familie für Veränderungen in der Erziehungseinstellung sorgen. Es bedarf einem gesellschaftlichen Wertewandel.¹⁷⁸ Für ein gewaltfreies Erziehungsverhalten übernimmt

¹⁷⁴ DUDEN, 2013C, Ultima Ratio: „*letztes geeignetes Mittel, letztmöglicher Weg*“.

¹⁷⁵ Vgl. Transkription: B1 Z. 214, 233ff, B2 Z. 254ff, 290ff, B3 Z. 274ff, 287ff, B4 Z. 223ff, 274ff, B5 Z. 375ff.

¹⁷⁶ Vgl. Dölling, o.J., Straftheorien: Generalprävention beinhaltet die Aufgabe des Strafrechts, auf die Allgemeinheit einzuwirken, um Straftaten zu verhindern.

¹⁷⁷ Vgl. ebd.

¹⁷⁸ Vgl. Bussmann, 2005A, S. 253ff.

aus Perspektive der Praxis die Bildung der Eltern eine wichtige Rolle. Die Bundeszentrale für politische Bildung definiert Bildung zum einen mit dem gesamten Wissen das eine Person besitzt und wie sie sich dieses aneignet. Zum anderen gehört hierzu auch die innere Bildung. Die geistige und seelische Ausbildung, welche ihr die Fähigkeit gibt verantwortungsbewusst zu handeln. Hierzu gehöre auch in ihrem Handeln an ihre Mitmenschen denken zu können.¹⁷⁹ Daraus ergibt sich, dass der präventive Ansatz der Experten, primär an den Verhaltenseinstellungen und –fähigkeiten der Eltern durch Wissensvermittlung zu arbeiten, bekräftigt werden kann. Für die Umsetzung des Gewaltverbots zeigt sich aus den Experteninterviews, dass die Herausforderungen im Kinderschutz darin liegen, für eine gewaltfreie Erziehung zu sorgen. Der Schlüssel hierfür liegt in der Verhaltensänderung der Eltern, nicht in der sofortigen Herausnahme der Kinder. Dies kann mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip aus § 1666a BGB belegt werden, welches besagt, dass Kinder erst von den Eltern getrennt werden dürfen, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Der Fokus liege primär auf öffentlichen Hilfen. Abschließend steht fest, dass sowohl wissenschaftlich, als auch in der Fachpraxis für Gewalt in der Erziehung eine Null-Toleranz herrsche. Die Umsetzung dieser Prämisse muss aber individuell von Fall zu Fall betrachtet und erarbeitet werden.

7.4.2 Elternrecht versus Kinderrecht

Auf die Frage, ob das Elternrecht gegen die Kinderrechte stehe oder höher anzusiedeln sei, kamen die Experten zu einer übereinstimmenden Meinung. Beide Bereiche des Rechts seien gut zu vereinbaren und widersprechen sich nicht. Das Erziehungsrecht liege eindeutig bei den Eltern, dieses wird mit dem Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung noch weiter definiert. Die Erziehung muss immer dem Wohle des Kindes dienen und somit könne elterliche Gewalt durch den Artikel 6 GG weder gedeckt noch umfasst sein.¹⁸⁰

„... das Grundrecht des Kindes geht vor. So wie aus meiner Sicht immer das Kindeswohl vorgehen muss. Einfach auch, weil das Kind der schwächere Teil des Ganzen ist. Bei diesem scheinbaren Widerspruch zwischen der Würde des Kindes und dem Erziehungsrecht der Eltern in Artikel 6. Es stimmt schon, es steht unter den Grundrechten insofern muss man es als solches bezeichnen. Aber da finde ich eigentlich schon der zweite Blick auf die The-

¹⁷⁹ Vgl. Schneider/Toyka-Seid, 2013.

¹⁸⁰ Vgl. Transkription: B1 Z. 303ff, B2 Z.308ff, B3 Z. 313ff, B4 Z. 290ff, B5 Z. 479ff.

matik macht völlig klar, die Unantastbarkeit und die Würde des Menschen, da kann man das wirklich auf diese ganzen Basisparagrafen Artikel 1 und 2 zurückführen, muss mehr wert sein, als das letztlich von Menschen konstruierte Erziehungsrecht der Eltern. Und man muss eigentlich auch sagen, jedes Recht findet seine Grenze da, wo er das Recht anderer verletzt.“¹⁸¹

Die einstimmige Meinung der Experten, dass grundsätzlich keine Gegensätze zwischen Kinderrecht und Elternrecht bestehen, spiegelt sich in den aufgeführten wissenschaftlichen Meinungen in Kapitel 3.2 wieder. Nach Wiesner orientiert sich demzufolge das Elternrecht immer am Schutz des Kindes und beinhaltet keinen ungebundenen Machtanspruch der Eltern. Er sieht die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts primär im Schutz der eigenen Kinder.¹⁸² Für Bussmann besteht hieraus eine Möglichkeit für die Jugendämter bei Gewalt in der Erziehung leichter in das Erziehungsrecht eingreifen zu können.¹⁸³ Für rechtlich eindeutige Fälle beispielsweise bei Fällen von schwerer Gewalt oder erwiesenen vorliegenden Risikofaktoren scheint zwischen Elternrecht und Kinderrecht keine rechtliche Kontroverse vorzuliegen. Wie sich dies jedoch in Fällen latenter Kindesmisshandlungen oder schwer nachweisbaren elterlichen Gewaltformen (psychische Gewalt) verhält, geht aus der Literatur nicht eindeutig hervor. Die Experten sehen in latenten Fällen große Schwierigkeiten in der Umsetzung des Kinderschutzes.¹⁸⁴ Daraus entsteht ein rechtliches Dilemma, da zum einen ein starkes Elternrecht Kinder vor zu schnellen staatlichen Eingriffen schützen sollte, aber auch frühzeitige Interventionen zum Schutz des Kindes somit erschwert oder sogar verhindert werden. Es bedarf hier ebenfalls fachlich fundierter Handlungsentscheidungen seitens der Kinderschutzakteure, um nicht am starken Elternrecht zu scheitern.

7.4.3 Die Täterorientierung im Strafrecht

Strafrechtlich wurde im Interview bezüglich der Rolle des Strafrechts ein grundlegender Gedanke angeführt. Man müsse sich bewusst machen, dass Körperverletzung im Grunde generell verboten sei. Es gab lediglich eine Ausnahme im Bereich des Züchtigungsrechts der Eltern, welches Gewalt gebilligt habe. Letztlich war dies systemwidrig, denn wenn die Körperverlet-

¹⁸¹ Transkription: B5 Z. 479-491.

¹⁸² Vgl. Wiesner, 2005, S. 284.

¹⁸³ Vgl. Bussmann, 2010B, S. 3.

¹⁸⁴ Vgl. Transkription: B1 Z. 326ff, 610ff, B2 Z. 408ff, B4 Z. 307ff.

zung an sich verboten sei, warum ist es dann Eltern erlaubt ihre Kinder zu schlagen. Somit stelle der § 1631 Abs. 2 BGB eigentlich nur den Stand her, der grundsätzlich normal sein sollte.¹⁸⁵ Im Gegensatz zum Familiengericht, welches in der Gegenwart agiert, betrachtet das Strafrecht die Vergangenheit. Dennoch gibt es aus juristischer Perspektive Möglichkeiten, wie das Strafrecht zum Kinderschutz beitragen kann. Dies möge zwar, laut der Fachkraft, auf den ersten Blick paradox klingen, weil das Strafrecht auf den Täter fokussiert sei, aber die Herausforderung darin liege, durch die Tataufklärung Schlüsse für die Zukunft oder Gegenwart ziehen zu können. Es werden weitere Bausteine geliefert, mit denen beispielsweise das Familiengericht weiterarbeiten könne.¹⁸⁶

Die stärkste Wirkung im Kinderschutz habe für die interviewte Fachkraft, die richterliche Videovernehmung. Dadurch liege die Aussage des Zeugen mit Bild und Ton vor und kann im Laufe der Hauptverhandlung nicht mehr widerrufen werden. Der vernehmende Richter zählt somit als Zeuge. Des Weiteren gebe die Videovernehmung der Staatsanwaltschaft vorab Klarheit darüber, ob das Verfahren weitergeführt wird oder nicht. Die Fachkraft fügt einen interessanten Effekt an, welcher im Grunde gar nicht beabsichtigt sei. Es komme ganz häufig zu Geständnissen, wenn das Gericht auf Grundlage einer Videovernehmung die Anklage zulasse und die Täter damit konfrontiere. Sie sei besonders bei Sexualstraftaten zu beobachten. Laut der Erkenntnisse aus der Praxis sei es im Bereich der Misshandlungen von Kindern dringend erforderlich zum einen über die Möglichkeit der Videovernehmung zu verfügen und zum anderen sollten spezialisierte Jugendschutzstaatsanwälte zum Einsatz kommen, um einen hohen Ermittlungsstandard gewährleisten zu können. Das Strafverfolgungsinteresse bei Kindesmisshandlung sei aus Expertensicht sehr hoch angesetzt.¹⁸⁷

Die in Kapitel 3.4 aufgeführten Erkenntnisse aus der bestehenden Literatur beschreiben eine eher zurückhaltende Strafverfolgung im Bereich der Kindesmisshandlung. Vielmehr wird das Prinzip „Hilfe statt Strafe“ priorisiert. Laut strafrechtlicher Fachpraxis müsse zwar abgewägt werden, wie weit man

¹⁸⁵ Vgl. Transkription: B5 Z. 299ff.

¹⁸⁶ Vgl. Transkription: B5 Z. 564ff.

¹⁸⁷ Vgl. Transkription: B5 Z. 684ff.

in jedem einzelnen Fall das Opfer belaste, dennoch wurde aber ein hohes Strafverfolgungsinteresse signalisiert. Die aufgeführte Literatur in den Handbüchern stammt aus den Jahren 2005-2008. Die Vorkommnisse der letzten Jahre, beispielsweise bezüglich der sexuellen Kindesmisshandlung in der Kirche, könnte zu einer härteren Vorgehensweise innerhalb der Strafverfolgung geführt haben. In Bezug auf die wissenschaftlich geäußerte Zweitviktimsierung des Opfers durch Videovernehmungen, liefern hingegen die Erkenntnisse aus der Praxis laut Fachkraft durchaus positive Ergebnisse. Zum einen müssten die Kinder nur noch einmal aussagen, da die Aussage danach auf Band vorliege. Hinzu komme das Phänomen, dass Videovernehmungen zu häufigen Geständnissen führen. Werden bestehende rechtliche Möglichkeiten des Opferschutzes im Strafverfahren genutzt und stets auf das Wohle des Kindes geachtet, könnte das Strafrecht trotz der Täterorientierung effektiv im Kinderschutz mitwirken. Dies geschehe beispielsweise durch das Erlangen von Kenntnissen für Familiengericht und Jugendamt. Aus Sicht der interviewten Fachkraft wirken sich sowohl täterorientierte, als auch opferorientierte Hilfen positiv für den Schutz vor elterlicher Gewalt aus. Die Praxis zeigt, dass Hilfe und Strafe in Fällen elterlicher Gewalt durchaus nebeneinander stehen können und nicht eines der beiden priorisiert werden muss.

7.5 Schwierigkeiten in Arbeitsfeldern des Kinderschutzes

7.5.1 Das Strafgericht

Ein Arbeitsfeld der interviewten Fachkräfte ist das Strafgericht. Hier wurde als Hürde im Kinderschutz das Zeugnisverweigerungsrecht benannt. Verweigern beispielsweise Kinder die Aussage, ist die Aufklärung der Tat erschwert. Dies sei aber zu akzeptieren, dass Zeugen das Recht besitzen, nichts zu sagen. Dies dürfe auch nicht in Frage gestellt werden. Dieses Recht ist uneingeschränkt und ohne Begründung zu gewähren. Durch das Recht soll jeder geschützt werden, gegen seine eigenen Familienangehörigen nicht aussagen zu müssen.¹⁸⁸ Als schwierig erweise sich außerdem, dass das Strafrecht fordert, dass die Tat eindeutig nachgewiesen werden kann. Beruft sich der Angeklagte oder gegebenenfalls beide Elternteile auf das Aussagever-

¹⁸⁸ Vgl. Transkription: B5 Z. 623ff.

weigerungsrecht, müsse das Gericht zweifelsfrei die Tat aufklären, um zu einer Verurteilung zu kommen.¹⁸⁹

„Solange es unterschiedliche Varianten gibt, die alle denklogisch möglich gewesen wären, darf ich nicht sozusagen eine rausgreifen.“¹⁹⁰

Dies würde bedeuten, dass im Zweifel für den Angeklagten ein Freispruch erfolge, oder in solchen Fällen sogar keine Anklage erhoben werden könnte. Laut Experten kollidieren hier die Rechte der Täter, mit dem Schutz der Opfer. Würde man reinen Opferschutz betreiben, müsste man den Täter zwingen Angaben zu machen. Dies verbiete aber das Strafrecht. Die Fachkraft bezog diesbezüglich klar Stellung und ist der Meinung, dass das Aussageverweigerungsrecht keinesfalls geopfert werden dürfe.¹⁹¹

Eine weitere Problematik entstehe daraus, dass im Strafrecht der Täter im Mittelpunkt stehe und aus juristischer Beobachtung hier selten eine unterlassene Hilfeleistung des anderen Elternteils angeklagt wird. Dies sei ein wunder Punkt in der Justiz. Häufig komme es vor, dass bei den Partnern selbst entsprechende Entschuldigungsgründe vorliegen da diese ebenso Opfer von Gewalt sind oder schwache Persönlichkeiten besitzen. In besonders gravierenden Fällen würde ein weiteres Verfahren wegen Beihilfe gegen den anderen Elternteil eingeleitet werden.

Die benannten Schwierigkeiten der Fachkräfte im Bereich der Gerichte scheinen aus einem moralisch-rechtlichen Dilemma zu entstehen, welches das Aufeinandertreffen von Täterrechten und dem Schutz des Opfers beinhaltet. Obwohl Kinder zu den Schutzbefohlenen in unserer Gesellschaft zählen und unter besonderem Schutz des Staates stehen, dürfen an dieser Stelle geschaffene strafprozessuale Prinzipien unseres Rechtsstaates nicht außer Kraft gesetzt werden. Aufgrund des Rechts der Wahrung der Menschenwürde besitzen Beschuldigte, Angeklagte und Verurteilte gewisse Rechte, die zu deren Schutz dienen. Art. 103 GG beinhaltet beispielsweise die Grundrechte vor Gericht. In der Konvention zum Schutz der Menschenrechte wird in Art. 6 EMRK das Recht auf ein faires Verfahren festgehalten. Aufgrund der strafprozessualen Prinzipien beinhaltet auch die StPO zum einen

¹⁸⁹ Vgl. Transkription: B5 Z. 838ff.

¹⁹⁰ Transkription: B5 Z. 915-916.

¹⁹¹ Vgl. Transkription: B5 Z. 936ff, 1199ff.

für den Beschuldigten oder Angeklagten ein Aussageverweigerungsrecht (§§ 136, 243 Abs. 5 StPO).

Eine weitere Problematik zeigte sich für die Fachkräfte auch im Auskunftsverweigerungsrecht der Zeugen. Auch hier ist gesetzlich in § 55 StPO geregelt, dass niemand sich selbst oder Angehörige belasten müsse. Laut Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt jede Person bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.¹⁹² Die Einhaltung dieser rechtsstaatlichen Prinzipien wird auch durch die juristischen Fachkräfte vertreten. Trotz der genannten Schwierigkeiten innerhalb der Aufklärung von Kindesmisshandlungsfällen sollte das Strafgericht versuchen ihren Blickwinkel auch auf eventuelle Mittäter oder auf unterlassene Helfer stets zu erweitern. Der Schutz des Kindes durch strafrechtliche Interventionen kann nur hilfreich gesehen werden, wenn die gesamte Bandbreite des Strafrechts ausgeschöpft werde. Ein Tunnelblick auf den Täter verhindere, das Kind bestmöglich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Die Wahrung der rechtsstaatlichen Prinzipien muss jedoch immer gewährleistet sein.

7.5.2 Das Familiengericht

Als besonders problematisch zeige sich aus fachlicher Perspektive die Elterngruppe der „Totalverweigerer“, welche weder mit dem Jugendamt noch mit dem Familiengericht zusammenarbeitet. Aus juristischer Sicht fehlen dem Gericht Handlungsmöglichkeiten, diese Eltern zur Mitwirkung zu mobilisieren. Erhält das Jugendamt Meldung über eine eventuelle Gefährdung, so ist es auch in der Abklärung immer auf die Kooperation der Eltern angewiesen. Ein Hausbesuch sei hier nicht erzwingbar und auch bei Gericht müssen sich Eltern nicht äußern. Aus der unkooperativen Haltung der Eltern dürfe der Richter aber auch keine Schlüsse ziehen. Wenn beispielsweise der Verdacht auf Drogenabhängigkeit der Eltern besteht und diese den Drogentest verweigern, darf der Richter keinen Schluss daraus ziehen, dass diese Suchtmittel konsumieren würden. Im Rahmen einer Beweislastumkehr wäre dieser Schluss möglich (vgl. § 292 ZPO). Auch bei der Anordnung eines Gutachtens müssen die Eltern sich nicht äußern.¹⁹³ Lediglich das Erscheinen vor Gericht

¹⁹² Vgl. Ostendorf, 2010, S. 32ff.

¹⁹³ Auf Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren kann in dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1178/14 vom

kann der Richter bei den Eltern erzwingen. Laut Experten müsse in einem Hauptsache-Sorgerechtsentzug die Gefährdung des Kindes nachgewiesen werden. Der Richter benötige hierfür eine Überzeugung, ein Anfangsverdacht reiche nicht aus. Aus juristischer Perspektive scheitert das Familiengericht am Aussageverweigerungsrecht sowohl der Eltern, als auch der Kinder. Die fehlende genannte Beweislastumkehr verhindere, dass Richter aus der unkooperativen, verweigernden Haltung der Eltern Schlüsse ziehen dürfen.¹⁹⁴

Eine weitere Schwierigkeit liege sowohl aus juristischer als auch sozialpädagogischer Sicht in den vielen Möglichkeiten der Beschwerdeverfahren. Dienstaufsichtsbeschwerden, durch das Oberlandesgericht zurückgewiesene Entscheidungen oder sogar Entscheidungen auf bundesgerichtlicher Ebene führen zu einem eventuell zögerlichen, überlegterem und abgesichertem Handeln. Es würden vermehrt Gutachten in Auftrag gegeben, welche sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Das Verhalten mancher Eltern würde in der Praxis eine negative Entwicklung zeigen, nämlich das nicht mehr Akzeptieren im Unrecht zu sein.¹⁹⁵

„Sondern irgendwie auf dieses ‚Ich habe recht‘ oft bis zum allerletzten Pochen und damit auch über ihre Kinder hinweggehen würden, ohne mit der Wimper zu zucken.“¹⁹⁶

Wie im Strafgericht lässt sich auch hier das bestehende Dilemma zwischen Schutz der Opfer und Rechte der Täter erkennen. Der Gesetzgeber ermöglicht den Eltern Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einzulegen. Laut Experten nutzen Eltern dieses Recht vermehrt und es lässt sich ein negativer Trend daraus erkennen. Zum einen führe dies dazu, dass Eltern über das Wohl des Kindes hinweg auf ihr Recht beharren und zum anderen würden steigende Beschwerdezahlen zu einem vorsichtigerem, zögerlichen Verhalten der Kinderschutzakteure führen. Dem entgegen könnte man setzen, dass es sich bei Sorgerechts- bzw. Grundrechtseingriffen um Grundrechtseingriffe handle, sowohl für Eltern als auch für Kinder und diese nie vorschnell und unüberlegt ausgeführt werden sollten. Das Wohl des Kindes muss immer im Zentrum aller Entscheidungen stehen. Sollten Kinderschutzakteure zur Erkenntnis einer Gefährdung dessen kommen, müsse diese Meinung auch vor höheren

19.11.2014 zeigte jüngst, wie sensibel und reflektiert Gerichte mit Sachverständigengutachten bei Sorgerechts- bzw. Grundrechtseingriffen umgehen müssen.

¹⁹⁴ Vgl. Transkription: B1 Z. 547ff.

¹⁹⁵ Vgl. Transkription: B1 Z. 766ff, B4 Z. 307ff, B5 Z. 518ff.

¹⁹⁶ Transkription: B5 Z. 548-550.

Instanzen weiter vertretbar sein. Das Recht auf Beschwerde kann den Eltern jedoch nicht abgesprochen werden. Ebenso schwierig zeige sich die Einführung einer Beweislastumkehr und der damit möglichen Rechtsverluste, wie beispielsweise Sorgerechtsbeschränkungen, aus Expertensicht. Aufgrund des bestehenden Dilemmas zwischen geltenden Grundrechten der Eltern, aber auch bestehende Grundrecht des Kindes beispielsweise nach Art. 1 und 2 GG wäre es hierbei sinnvoll im Sinne eines effektiven Kinderschutzes eine fachliche Diskussion, ob Rechtsverluste der Eltern zum Wohle der Kinder vertretbar seien, zuzulassen und zuzuführen.

7.5.3 Die Jugendhilfe

In den Interviews mit den Fachkräften der Jugendhilfe wurden zwei große Schwierigkeiten aufgezeigt. Die erste Problematik bestehe bei den Eltern. Hier sorgen besonders Eltern mit psychischer Erkrankung oder Suchtabhängigkeiten, aber auch kooperationsunwillige Eltern für Probleme.

„Also ich denke in dem Moment, wo Eltern definitiv nicht erreichbar sind, wo sie wirklich nur in ihrer Welt leben und wenn du Kinder hast, musst du deine Welt verlassen und musst immer auf das Kind schauen. Dann ist sowohl die Grenze beim Familiengericht als auch bei der Jugendhilfe erreicht. Und dann kann ich eigentlich nur noch fokussiert auf das Kind schauen.“¹⁹⁷

Dies solle aber laut der Experten keine Verallgemeinerung darstellen, es komme immer auf die Art und Schwere der psychischen Erkrankung, sowie des Suchtmittelkonsums an. Hier müsse der Einzelfall geprüft werden. Sobald die Fähigkeit abhandengekommen ist, tatsächlich zu erleben und nachzuvollziehen was man tut und welche Wirkung dies auf das Kind hat, müsse das Kind geschützt werden.¹⁹⁸

Als zweite Schwierigkeit benannten die Fachkräfte die Organisation Jugendamt. Die Experten klagen über unzureichende Ausstattung, sowohl im personellen als auch im materiellen Bereich. Besonders betroffen seien hier Jugendämter größerer Städte. Die Einleitung von notwendigen Hilfen würden oft Monate dauern. Es gebe für alle Hilfen eine Warteliste. Die Problematik liege darin, dass ein Hilfebedarf in der Familie festgestellt wird und keine geeignete Hilfe zeitnah installiert werden könne. Die unzureichende Ausstattung führe soweit, dass überwiegend nur noch den gravierendsten Meldun-

¹⁹⁷ Transkription: B3 Z. 658-664.

¹⁹⁸ Vgl. Transkription: B2 Z. 391ff, B3 Z. 669ff, B4 Z. 591ff.

gen in der Tiefe nachgegangen werden könne. Viele Probleme, die präventiv aufgefangen werden könnten, müssten dann in Folge einer Eskalation mit einer Herausnahme des Kindes gelöst werden. Eine juristische Fachkraft äußerte, dass es für die Mitarbeiter des Jugendamtes unmöglich sei, die hohen Zahlen an Problemfamilien ausreichend im Blick zu haben. Zum fehlenden Personal in den Jugendämtern komme der damit verbundene hohe Personalwechsel. Hohe Fluktuationen können in der Praxis zu Lücken in der Falldokumentation führen, welche ohnehin bereits einen großen Arbeitsaufwand benötigen. Dies zeige sich besonders bei Zuständigkeitswechsel der Jugendämter. Ziehen Familien um, in denen eine Kindeswohlgefährdung besteht, müssen Informationen seitens des alten Jugendamtes an das neu zuständige erfolgen. Obwohl hier bereits laut Experten ein hoher Standard bestehe, treten immer wieder noch Fehler auf. Diese seien auch auf den großen Personalwechsels zurückzuführen.¹⁹⁹

Die durch die Fachkräfte benannten Schwierigkeiten mit psychisch erkrankten und suchtmittelabhängigen Eltern lassen sich in den erforschten Risikogruppen elterlicher Gewalt wiederfinden (siehe Kapitel 5.1.2). Wissenschaftliche Befunde zeigen, dass beide Risikogruppen nicht zwingend gefährlich wirken, aber eines besonderen Maßes an Beobachtung bedürfen. Die Fähigkeit, die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen und zu befriedigen, ist in beiden Gruppen stark beeinträchtigt. Der Aufbau einer sicheren Eltern-Kind-Beziehung gilt als besonders gefährdet.²⁰⁰ Aus den geführten Interviews zeigte sich eine weitere Schwierigkeit für einen effektiven Kinderschutz. Die Fachkräfte beklagten die unzureichende Ausstattung der Jugendämter, welche Grund zur Sorge bereite. Hohe Personalfuktuation und unbesetzte Stellen verhindern laut der Experten präventives Arbeiten. Betrachtet man unter dem genannten Aspekt des Personalmangels die geforderte Umsetzung von Kinderschutzstandards und des Bundeskinderschutzgesetzes, ist zu erkennen, welchem Dilemma die Mitarbeiter des Jugendamtes ausgesetzt scheinen. Insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz schreibt die lückenlose Datenweitergabe, verbindliche Standards und Kooperation eindeutig fest. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit des § 1666a BGB scheint ebenfalls in-

¹⁹⁹ Vgl. Transkription: B1 Z. 758ff, B2 Z. 334ff, B3 Z. 294ff, B4 Z. 369ff.

²⁰⁰ Vgl. Deneke, 2005, S. 145-146; Zobel, 2005, S. 160-161.

nerhalb der Hilfen kaum gegeben, wenn aufgrund bestehender Wartelisten Hilfen nicht eingeleitet werden können und somit eine Herausnahme der Kinder nicht mehr verhindert werden kann. Kinder sind häufig unverändert ihrer Gefährdung ausgeliefert, bis die notwendige Hilfe zur Verfügung stehe. Um die notwendige Professionalität in der Kinderschutzarbeit zu ermöglichen, scheint es dringend erforderlich sowohl für eine ausreichende personelle, als auch materielle Ausstattung zu sorgen. Damit Kinder vor elterlicher Gewalt noch effektiver geschützt werden können, müssen die benannten Schwierigkeiten aus der Praxis in Analysen und daraus entstehende Kinderschutzmaßnahmen miteinfließen. Mit einer kontinuierlichen Fehleranalyse problematischer Kinderschutzverläufe könnten Problematiken aufgearbeitet und Misserfolge reduziert werden.²⁰¹

7.6 Anforderungen an einen effektiven Kinderschutz

7.6.1 Schwerpunkte für die Arbeit im Kinderschutz

Im Folgenden werden thematische Schwerpunkte für die Arbeit im Kinderschutz aufgeführt, welche aus Sicht der juristischen und sozialpädagogischen Experten besonders wichtig erscheinen. Im Anschluss daran werden weitere fachspezifische Erwartungen an Eltern, Kinderschutzakteure, Justiz, Politik und Gesellschaft aufgeführt, die zu einem effektiven Kinderschutz beitragen sollen.

In einem Aspekt waren sich alle Fachkräfte einig: Kinder können nur dauerhaft vor elterlicher Gewalt geschützt werden, wenn eine Verhaltensänderung bei den Eltern eintritt. Hierin liege die Hauptaufgabe der Helfer. Man muss versuchen mit den Eltern zu arbeiten und sie dafür zu sensibilisieren, dass eine festgefahrene Gewohnheit zu ändern sei. Laut den Experten sind hierbei zwei Schritte besonders wichtig. Zum einen müssen die Eltern das Problem einsehen und zum anderen müssen sie eine Veränderung wollen. Dies sei ein sehr langer Weg. Eltern müssten Alternativmöglichkeiten zur Gewalt aufgezeigt werden, welche sie befähigen auch anders handeln zu können. Sie müssen motiviert werden, Angebote anzunehmen. Das Wohl des Kindes

²⁰¹ Das Bundesministerium veröffentlichte zuletzt 2008 eine Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systemische Fehleranalyse. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=114994.html>, abgerufen am 19.01.2015.

hat hierbei oberste Priorität. Letztlich müsse sich aber nicht nur das Verhalten der Eltern ändern, sondern oftmals auch die sozioökonomischen Rahmenbedingungen verbessert werden. In der Praxis habe sich der Begriff der Multiproblemfamilien gefestigt, in denen neben finanziellen Problemen, beispielsweise Wohnprobleme, Erziehungs- und Beziehungsproblemen gemeinsam auftreten.²⁰² Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sollen die Eltern durch begleitende Hilfsangebote vielfältige Unterstützung erhalten. Der Einstieg beginnt immer über ambulante Hilfen. Erst dann, wenn eine gravierende akute Gefahr für das Wohl des Kindes bestehe, könne eine Herausnahme befürwortet werden. Folgende inhaltliche Schwerpunkte sollten laut den Fachkräften bei den jeweiligen Hilfsmaßnahmen im Kinderschutz verfolgt und umgesetzt werden:

a. Prävention

Der Grundsatz liege laut den Experten im präventiven Arbeiten, welches aufgrund der genannten Schwierigkeiten in Kapitel 7.5 häufig erschwert werde. Für die Einleitung von Hilfen sei es zu Beginn absolut notwendig, jedes einzelne Familiensystem genau zu betrachten und abzuklären, in welchen Bereichen Defizite liegen und wo unterstützt werden soll.²⁰³

b. Frühe Hilfen

Die Fachkräfte waren sich einig, dass die Hilfen in den Familien so früh wie möglich beginnen sollten. Gerade für Säuglinge wäre das Opferpotential am größten und die Misshandlungsfolgen am gravierendsten. Hilfsmaßnahmen sollten bei Risikogruppen bereits in der Schwangerschaft eingeleitet werden und über die Geburt hinaus weiterlaufen. Beispielsweise der Besuch von Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern, aber auch Schwangerschaftsberatungen und Elternkompetenztraining seien im Kinderschutz wichtig. In manchen Fällen sei auch eine Aufnahme in einer Mutter-Kind-Einrichtung notwendig. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Vertrauensaufbau soll eine erste Abklärung ermöglichen, um dann gezielt individuelle Hilfen einzuleiten. Der Ausbau der Frühen Hilfen (Koordination-

²⁰² Vgl. Transkription: B1 Z. 254ff, B2 Z. 299ff, B3 Z. 248ff, B4 Z. 227ff, 731ff, B5 Z. 1019ff.

²⁰³ Vgl. Transkription: B1 Z. 539ff, B3 Z. 372ff, 683ff, B4 Z. 255ff, 541ff.

Kinderschutz, Netzwerk frühe Kindheit, etc.) habe sich in den letzten Jahren in der Praxis sehr positiv ausgewirkt.²⁰⁴

c. Intensive Hilfen

Neben der Einleitung früher Hilfen äußerten die Fachkräfte auch die Notwendigkeit von intensiven Hilfen. Die jeweilige Betreuungszahl, der in den Familien installierten Helfer, sollte hierfür äußerst niedrig angesetzt werden. Dadurch könnte besonders intensiv in den Familien gearbeitet werden. Wichtig hierbei ist das erste Lebensjahr des Kindes. Es müsse verstärkt in den ersten zwölf Monaten mit den Eltern gearbeitet werden. Wenn nötig sollten hierbei auch mehrere Fachkräfte eingesetzt werden, die an vereinbarten Zielen arbeiten.

Aus strafrechtlicher Perspektive sei auch der Einsatz von Bewährungshelfern bei Kindesmisshandlung sinnvoll, die individuelle Unterstützung geben und bei der Vernetzung mit Ämtern und Fachkräften helfen sollen. Auch hier zeigte sich, dass die Täter ambulante Familienhilfen äußerst positiv erleben.²⁰⁵

„...also dann sitzen sie oft bei mir und sagen, ja stimmt, ich hab mein Kind früher oft geschlagen. Jetzt aber seit zwei Monaten kommt immer die Frau Sowieso zu uns zweimal die Woche.“²⁰⁶

d. Schnelle Hilfen

Als dringend erforderlich zeigte sich in den Interviews mit den sozialpädagogischen Fachkräften, dass die Hilfen zur Erziehung aus dem SGB VIII (§ 27ff SGB VIII) schnell eingesetzt werden können. Eine ambulante Hilfe sollte bestmöglich innerhalb vierzehn Tagen einsetzen können. Neben geplanten Hilfen sei aber auch schnelle Hilfe in Krisen von großer Bedeutung. Eine juristische Fachkraft äußerte, dass es wichtig sei, erste Anlaufstellen so niederschwellig wie möglich zu organisieren. Die Kontaktstellen sollen leicht erkennbar, leicht erreichbar und beispielsweise für Kinder oder auch für Personen mit Migrationshintergrund leicht verständlich sein. Auch Notfalltelefone wären aus Opferperspektive hilfreich, da sich Kinder und Jugendliche hier nicht erst auf die Suche nach Kontaktstellen machen müssten.²⁰⁷

²⁰⁴ Vgl. Transkription: B1 Z. 417ff, B2 Z. 228ff, B3 Z. 440ff, B4 Z. 407ff, 439ff, 541ff.

²⁰⁵ Vgl. Transkription: B3 Z. 378ff, B5 Z. 1044ff.

²⁰⁶ Transkription: B5 Z. 1074-1077.

²⁰⁷ Vgl. Transkription: B 2 Z. 366ff, B3 Z. 413ff, B5 Z. 983ff.

e. Multiprofessionelle Hilfen

Aus sozialpädagogischer Perspektive sollten besonders ambulante Hilfen thematisch breit gefächert und kombiniert sein. Positiv sei eine Kombinationen aus sozialpädagogischer Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Gruppenarbeit und intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung. Durch multiprofessionelle Teams könne beispielsweise Erziehungsberatung, Familienhilfe, aber auch Einzelbetreuung innerhalb der Familie stattfinden. Multiprofessionell bedeute, Psychologen, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger, medizinisches Gesundheitspersonal arbeiten zusammen. Anhand inkludierter Hilfen soll die Möglichkeit bestehen, dass ein Hilfeerbringer verschiedene Hilfen anbieten kann und somit die Anzahl der unterschiedlichen Fachkräfte und auch diverse Wegstrecken zu den einzelnen Hilfeerbringern reduziert werden könne. Gerade elterliche Gewalt entstehe in schwierigen Lebenssituationen und den darin herrschenden Stresssituationen. Eltern seien hiermit häufig überfordert und noch schwerer sei es notwendige Hilfen aufzusuchen. Daher sollen Eltern in einem ersten Schritt in der Familie gestärkt werden. Dies unterstreiche den primären Einsatz von ambulanten Erziehungshilfen und Krisenhilfen. Eine sozialpädagogische Fachkraft sehe eine weitere große Chance in muttersprachlichen Sozialpädagogen. Diese würden eine höhere Akzeptanz bei Familien mit Migrationshintergrund bewirken und können somit positiver auf Verhaltensänderungen Einfluss nehmen.²⁰⁸

Abschließend formulierte eine sozialpädagogische Fachkraft im Interview die Art der Hilfen und dessen Begründung wie folgt:

„Ich glaube, dass wir schneller, intensiver eingreifen müssen und verstärkter im ersten Jahr arbeiten müssen. ... Und dann schaffen wir das auch innerhalb von eineinhalb Jahren denke ich, dass eine Familie wieder auf die Richtung kommt. Wir werden es nicht abschließend bearbeiten können. NIE. Aber wir brauchen entsprechende flankierende leichte Hilfen, die das weiter begleiten bis die Familie so im Fahrwasser ist, dass sie das von sich aus tätigen kann. Man muss eben bedenken wir möchten, dass eine Verhaltensänderung stattfindet. Die findet nicht von heute auf morgen statt. Die Veränderung ist das erste Vierteljahr da, vielleicht die ersten Ansätze, dann stabilisiere ich es über das nächste halbe Jahr und dann schau ich im letzten Vierteljahr nochmal wie hat sich das tatsächlich geerdet.“²⁰⁹

f. Vernetzung

Vernetzung zähle laut den Fachkräften zu einem der wichtigsten Schwerpunkte im Kinderschutz. Hierbei wurde zum einen auf bestehende Arbeitskreise zwischen den Kinderschutzakteuren verwiesen. Andererseits sei aber

²⁰⁸ Vgl. Transkription: B1 Z. 539ff, B2 Z. 228ff, B3 Z. 466ff, B4 Z. 255ff.

²⁰⁹ Transkription: B3 Z. 394-406.

auch die Kooperation mit Fachstellen, wie zum Beispiel der rechtsmedizinischen Kinderschutzambulanz, von großer Bedeutung. Hier können sich Ärzte, aber auch Mitarbeiter des Jugendamtes Beratung ohne Einverständnis der Eltern einholen, wenn Unsicherheiten bezüglich Verletzungen und deren Erklärung bestehen. Laut den Experten sei außerdem eine gute Kooperation aller beteiligten Helfer dringen erforderlich. Für eine professionelle Arbeit, seien Kinderschutzakteure gegenseitig auf das Können der jeweiligen Fachkräfte angewiesen.²¹⁰

g. Verbindlicher Umgang mit unkooperativen Eltern

Aus sozialpädagogischer Sicht sei der erste Schritt, mit den Eltern ins Gespräch zu kommen und Kontakt aufzubauen. Hierbei sollen sich Transparenz im Arbeiten der Kinderschutzakteure und ein konsequentes „Dranbleiben“ positiv auswirken. Das eigene Handeln der Fachkräfte müsse insbesondere bei Problemfällen immer wieder reflektiert werden. Fragen wie, wurde an alles gedacht, wurden alle Hilfen abgerufen, die zur Verfügung stehen, sollten durch die Akteure innerhalb der Reflexion beantwortet werden. Diese Prozesse seien eine wichtige Aufgabe des Jugendamtes, um das eigene Auftreten zu überdenken und professionell mit beispielsweise unkooperativen Eltern zu arbeiten. In problematischen Fällen könne aus juristischer Perspektive ergänzend beispielsweise ein noch offen gehaltenes Verfahren oder auch nur die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Druck ausüben, die Eltern zur Mitwirkung zu bewegen. Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens sei hier eine Möglichkeit in Form eines Warnschusses dem Täter eine Grenze aufzuzeigen. Den Experten sei aber auch bewusst, dass von staatlicher Seite auf das Verhalten nur bedingt eingewirkt werden kann.²¹¹

Um Kinder effektiv vor elterlicher Gewalt zu schützen, seien laut den Fachkräften die genannten Schwerpunkt im Kinderschutz zu setzen. Diese lassen sich rechtlich, sowie wissenschaftlich fundieren. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) spiegelt beispielsweise die genannten Schwerpunkte inhaltlich wieder. Dies besagt zum Beispiel in §§ 1ff BKisSchG die Notwendigkeit von Frühe Hilfen, verlässliche Netzwerke, Kooperation, leicht zugängliche Hilfen und Qualitätsentwicklung. Des Weiteren fordert das Gesetz möglichst

²¹⁰ Vgl. Transkription: B1 Z. 473ff, B4 Z. 464ff.

²¹¹ Vgl. Transkription: B1 Z. 271ff, 438ff, B3 Z. 722ff, B4 Z. 615ff, B5 Z. 456ff.

frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote für Familien und der darin lebenden Kinder. Darin sehen auch die Experten grundlegende Schwerpunkte in der Kinderschutzarbeit. Seitens der Regierung wurde diesbezüglich die Bundesinitiative Frühe Hilfen geschaffen, welche auf dem § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) basiert. Das KKG bildet den Artikel 1 des BKiSchG. Hierfür wurde im Zeitraum 2012 bis 2015 177 Mio. Euro für den Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen zur Verfügung gestellt. Die altersspezifische Priorisierung der Hilfen kann aus den aufgezeigten empirischen Daten in Kapitel 4.3 bekräftigt werden. Im Zentrum stehen insbesondere die ersten drei Lebensjahre von der Schwangerschaft an bis zur frühen Kindheit. Ziele der Initiative liegen in der Stärkung der Elternkompetenz, frühe Einleitung von Hilfen, präventives Arbeiten im Kinderschutz und eine gute Vernetzung der Akteure. Auch die Qualifizierung der einzelnen Professionen im Kinderschutz ist in der Bundesinitiative enthalten. Um die Praxistauglichkeit zu erproben und zu evaluieren, wurde seitens der Regierung das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) eingerichtet. Dieses übernimmt seit 2007 die wissenschaftliche Begleitung der Initiative. Gesammelte Erfahrungen und Erkenntnisse werden hier zusammengefasst und ausgewertet. Dies übernehmen die Institutionen Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in Köln und das Deutsche Jugendinstitut (DJI) in München.²¹² Das bundesweite Netzwerk Frühe Hilfen zeige sich sowohl aus juristischer, als auch aus sozialpädagogischer Perspektive wirksam. Es kann als erforderlich erachtet werden, diese Initiative kontinuierlich weiter zu entwickeln und weiter zu führen.

Neben den genannten Schwerpunkten für die Hilfen sei für die Experten auch die Zusammenarbeit mit den Eltern grundlegend. Es solle eine Verhaltensänderung der Eltern stattfinden, welche in der Praxis von den Kinderschutzakteuren Professionalität, Motivationsfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit abverlange. Häufig habe man mit multiproblembehafteten, schwierigen, unkooperativen Eltern zu tun. Laut Experten sei das Verhalten der Eltern von staatlicher Seite nur bedingt beeinflussbar, daher müsse das Ziel sein, diese Eltern zu erreichen und zur Mitarbeit zu motivieren. Für das geforderte professionelle Arbeiten können wissenschaftlich fundierte Schlüssel-

²¹² Vgl. BMFSFJ, 2014.

kompetenzen für die Kinderschutzakteure von großer Bedeutung sein. Neben kommunikativen, rechtlichen, methodischen Kompetenzen, seien auch strategische und professionelle Beratungskompetenzen wichtig. Die Vernetzung und das Zusammenwirken dieser werden in Anhang 13 gezeigt.²¹³ Für die notwendige individuelle Hilfeplanung bietet das SGB VIII vielfältige Maßnahmen (siehe Kapitel 3.3). Die eigene Reflexion und Überprüfung der Rolle als Kinderschutzakteur sichert grundlegend das professionelle Vorgehen im Kinderschutz. Hilfsmittel wie kollegiale Beratung, wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfen und Leitlinien, können besonders in schwierigen Kinderschutzfällen unterstützend wirken. Das von Kindler (et al.) herausgegebene „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“²¹⁴ bietet beispielsweise Fachkräften ein umfassendes Wissen über Grundlagen und differenzierte Handlungsmöglichkeiten in Fällen von Kindeswohlgefährdungen. Um effektiv handeln zu können muss die Professionalisierung der Kinderschutzakteure sowohl im Bereich der Ausbildung, als auch in Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet werden.

7.6.2 Erwartungen zur Optimierung des Kinderschutzes

Im Folgenden werden durch die Fachkräfte benannte Erwartungen aufgelistet, welche aus juristischer und sozialpädagogischer Perspektive als notwendig erachtet werden, um Kinder vor elterlicher Gewalt effektiv schützen zu können. Die Erwartungen werden themenspezifisch in die Kategorien Eltern und Kinderschutzakteure, Justiz, Politik und Gesellschaft eingeteilt:

a. Erwartungen an Eltern und Kinderschutzakteure

– Aktive Eltern

Aus sozialpädagogischer Sicht sind für einen wirksamen Kinderschutz aktive Eltern gefordert. Da eine Verhaltensänderung erreicht werden soll, müssen sie an sich arbeiten und dazu motiviert werden. Hinzu kommt, sie sind Hilfeempfänger der Leistungen aus dem SGB VIII und stehen somit im Zentrum der individuellen Hilfen. Der Fokus für einen effektiven

²¹³ Vgl. Maus/Nodes/Röh, 2008, S. 12.

²¹⁴ Vgl. Kindler et al., 2006: Verfügbar unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, abgerufen am 19.01.2015.

Kinderschutz liegt daher nicht nur bei den Kindern, sondern vielmehr auch im Verhalten der Eltern.²¹⁵

– **Gleiche Ziele verfolgen**

Bei aller Verschiedenheit der einzelnen Fachkräfte wäre es dennoch aus Expertenperspektive notwendig, dass alle die gleichen Ziele verfolgen. Es sollte gemeinsam versucht werden, den Kinderschutz bestmöglich umzusetzen.²¹⁶

b. Erwartungen an die Justiz:

– **Spezialisierte Richter und Jugendschutzstaatsanwälte**

Aufgrund spezialisierter Jugendschutzstaatsanwälte könne laut Beobachtung der Fachkräfte ein hoher Ermittlungsstandard aufrechterhalten werden, welcher sich positiv in der Aufklärung auswirke. Gerade bei Kindesmisshandlung müsse ein hohes Strafverfolgungsinteresse bestehen, da diese zu den Schutzbefohlenen in unserer Gesellschaft zählen. Hierfür seien spezialisierte Staatsanwälte, aber auch spezielle Jugendschutzrichter und Familienrichter von großem Vorteil.²¹⁷

– **Videovernehmungen bei Kindesmisshandlungen**

Die richterliche Videovernehmung wäre laut juristischer Fachkräfte flächendeckend wünschenswert. Diese sei einerseits aus Opferschutzgründen wertvoll, da Kinder und Jugendliche bei der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen müssen. Andererseits liefere sie auch der Staatsanwaltschaft bereits im Ermittlungsverfahren Klarheit darüber, wie im weiteren Verfahren vorgegangen werden soll und ob Anklage erhoben wird. Die Aussage in der richterlichen Vernehmung darf uneingeschränkt verwendet werden, auch wenn der Zeuge dies nicht mehr möchte. So steht bereits vor der Verhandlung die Aussage unverrückbar fest und dadurch komme es in der Praxis zu dem Effekt, dass es in Verfahren mit Videovernehmungen sehr häufig zu Geständnissen komme.²¹⁸

²¹⁵ Vgl. Transkription: B3 Z. 567ff.

²¹⁶ Vgl. Transkription: B1 Z. 835ff.

²¹⁷ Vgl. Transkription: B2 Z. 391ff, B5 Z. 684ff.

²¹⁸ Vgl. Transkription: B5 Z. 684ff.

– **Beweislastumkehr bei unkooperativen Eltern**

Seitens des Familiengerichts wurde die Forderung gestellt, eine Beweislastumkehr einzuführen. Es sei dringend erforderlich bei unkooperativen Eltern mehr Handlungsfähigkeit seitens des Gerichtes zu besitzen. Hier würde dann das zu Untersuchende als gegeben gelten, wenn die Eltern die richterliche Anordnung (z.B. Gutachten, Drogentest) absichtlich missachten. Hinzu komme, dass unkooperative Eltern im Sinne eines effektiven Kinderschutzes bei totaler Verweigerungshaltung einen Rechtsverlust, wie zum Beispiel Sorgerechtsbeschränkungen, erhalten sollten.²¹⁹

– **Vernetzung zwischen Gerichten und Jugendamt**

Seitens des Strafgerichts sei es sehr hilfreich und unerlässlich, dass Strafgerichte und Jugendamt regelmäßig zusammenkommen und sich vernetzen. Zu groß seien die Vorurteile der Mitarbeiter des Jugendamtes beispielsweise bei der Kindervernehmung innerhalb des Ermittlungsverfahrens. Es herrsche auf beiden Seiten ein großes Unwissen über Arbeitsabläufe und Arbeitsinhalte. Diese Vorbehalte würden die gemeinsamen Möglichkeiten und Chancen verhindern, gegen elterliche Gewalt zu arbeiten. Aus juristischer Perspektive sollte hierbei über den entstehenden Mehraufwand hinweggesehen werden und eine bessere, kontinuierliche Vernetzung zwischen Familiengericht, Strafgericht und Jugendamt stattfinden.²²⁰

c. Erwartungen an die Politik

– **Bessere finanzielle Ausstattung**

Bei den Fachkräften herrscht einheitlich die Forderung, dass die Kommunen besser mit Geld ausgestattet werden müssen, um die Einleitung von Hilfen ermöglichen zu können. Ebenso werden Gelder für Aufklärung, Beratung und genügend Personal benötigt. Die vorhandenen Schutzsysteme würden gut funktionieren, wenn sie richtig ausgestattet wären. Die Kommunen und Jugendämter seien hier auf die Unterstützung durch entsprechende Gelder angewiesen. Besonders der ambulante Bereich sei im Kinderschutz enorm wichtig. Bei Frühen Hilfen, Familienhilfen, aber auch in der Bewährungshilfe müssten laut Experten genü-

²¹⁹ Vgl. Transkription: B1 Z. 649ff.

²²⁰ Vgl. Transkription: B5 588ff, 1089ff.

gend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um effektiv wirksam zu sein.²²¹

– **Hilfen müssen zeitnah, früher und intensiver einsetzen**

Das Augenmerk im Kinderschutz müsse laut Experten auf der Prävention liegen. Um einen effektiven Kinderschutz gewährleisten zu können, müssen notwendige Hilfen ausreichend zur Verfügung stehen. Hierfür müssen wie bereits aufgeführt, materiell und personell genügend Ressourcen vorhanden sein. Wartelisten für Hilfen können nicht akzeptiert werden. Es sei unverantwortlich, dass Familien über Monate oder Jahre nicht die adäquate Hilfe erhalten. Ein großer Schwerpunkt liege im System der Frühen Hilfen, um frühzeitig in die Familien zu gelangen und präventiv einer Gefährdung entgegenzuwirken.²²²

– **Wertschätzung für die Kinderschutzakteure**

Aus Sicht der sozialpädagogischen Fachkräfte sei seitens der Regierung und Kommunen auf die Mitarbeiter in Jugendämtern zu achten. Hohe Anforderungen, erhöhte Fallzahlen, schlechte Bezahlung und schlechte Rahmenbedingungen sind unter anderem Gründe für eine hohe personelle Fluktuation. Wenn man gutes Personal haben möchte, muss man diesem gute Rahmenbedingungen bieten. Entsprechende Arbeitsverträge, gute Bezahlung, Fortbildungen und Supervision seien einige Aspekte für bessere Rahmenbedingungen. Mitarbeitern die besonders lange im Dienst sind, bestehe die Gefahr der Abstumpfung. Diese Mitarbeiter benötigen Möglichkeiten, sich beruflich verändern zu können. Sozialpädagogische Fachkräfte äußerten den Wunsch nach mehr Wertschätzung für die Helfer seitens der Politik.²²³

„Mehr Wertschätzung für die persönliche Belastung der ganzen Mitarbeiter. Die glaube ich, wird oft übersehen. Wir sind auch keine Maschinen.“²²⁴

– **Ausbau der Ganztagschulen und Kindertagesstätten**

Aus Expertenperspektive sollten Ganztagschulen flächendeckend eingeführt werden. Besonders in sozialen Brennpunkten seien diese erfor-

²²¹ Vgl. Transkription: B1 Z. 697ff, B2 Z. 334ff, B3 Z. 779ff, B4 Z. 925ff, B5 Z. 1151ff.

²²² Vgl. Transkription: B2 229ff, 350ff, 494ff, B3 Z. 394ff, B4 Z. 257ff.

²²³ Vgl. Transkription: B3 Z.871ff, B4 Z. 888ff, 951ff.

²²⁴ Transkription: B4 Z. 953-955.

derlich. Kinder und Jugendliche erhalten dadurch verbesserten Zugang zur Bildung und eine geregelte pädagogische Freizeitgestaltung.²²⁵

– **Verstärkte Aufklärung im Bereich elterlicher Gewalt auf Bundes- und Länderebene**

Eine rein gesetzliche Normierung elterlicher Gewalt reiche laut den Experten nicht aus, elterliche Gewalt abzubauen. Es müsse ein vielfältiges Angebot an Informationen über das Gewaltverbot von Eltern geschaffen werden. Schwerpunktmäßig sollte dies an Schulen stattfinden und zusätzlich ein verstärktes Angebot in Beratungsstellen ausgebaut werden. Um präventiv Aufklärung zu betreiben, müssten hierfür aber Gelder bereitgestellt werden. Es sollte laut Erkenntnissen aus der Praxis an jeder Ecke Plakate und Werbung zum Kinderschutz angebracht sein. Hilfreich zeigten sich hier beispielsweise Plakate in öffentlichen Verkehrsmitteln. Es darf keine Unwissenheit mehr bestehen, an wen ich mich tatsächlich wenden kann.²²⁶

– **Gleiche Bildungschancen für alle**

Der grundlegende Gedanke der Prävention hänge aus Expertensicht eng mit Bildung zusammen. Bildung bedeute hierbei, dass jeder eine Schule besuchen kann und somit jeder die gleichen Chancen bekommt. Jedes Kind hat ein Recht auf den Besuch einer Kindertagesstätte und der Förderung durch sie. Bestmöglich sollte der Besuch kostenlos sein. Neben dem Geld für Gebühren, wird ebenfalls Geld für gutes, qualifiziertes Personal benötigt. Rein volkswirtschaftlich gesehen, müsse hier viel Geld in den Bildungsgedanken fließen.²²⁷

– **Integration von Migranten**

In den Augen der Fachkräfte müsse weiterhin an der Integration der Migranten gearbeitet werden. Hierzu sollten umfassende Sprach- und Schulprogramme eingeführt werden. Insbesondere für junge, unbegleitete Flüchtlinge. Bei ihnen liege viel Potential für unsere Gesellschaft und sie seien auch zukünftige Eltern, die somit präventiv gut auf die Elternschaft vorbereitet werden sollen. Des Weiteren sei es notwendig, besse-

²²⁵ Vgl. Transkription: B2 Z. 494ff, B3 Z. 743ff.

²²⁶ Vgl. Transkription: B3 Z. 194ff, 936ff, B5 Z. 999ff.

²²⁷ Vgl. Transkription: B3 Z. 742ff.

re Lösungen für die Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus dem Ausland einzuführen. Für die Jugendhilfe sei es zukünftig dringend erforderlich muttersprachliche Sozialarbeiter für die Arbeit mit den Eltern zu gewinnen, die den Kinderschutz effektiver mitgestalten können.²²⁸

„Die Politik ist DER Auftraggeber. Die Politik ist die Gesellschaft, die wir gewählt haben und die Vertreter. Wenn die diese Wertigkeit nicht herstellen, wir selber können es nicht herstellen. Das geht nicht und die Kinder können es auch nicht herstellen und die Eltern werden es auch nicht herstellen.“²²⁹

d. Erwartungen an die Gesellschaft

– Wahrnehmung elterlicher Gewalt sensibilisieren

Aus fachlicher Sicht müsse die Wahrnehmung für Kindesmisshandlung innerhalb der Gesellschaft noch weiter sensibilisiert werden. Hinschauen statt wegschauen. Aber nicht nur im Sinne von anklagen, sondern auch Hilfe anbieten. Beispielsweise Unterstützung innerhalb der Nachbarschaft geben. Als weiterer Schutzmechanismus müssen Ärzte, Schulen, aber auch Kindertagesstätten wachsamer werden. Sie sind näher und früher an den Kindern und Familien als das Jugendamt oder das Familiengericht.²³⁰

– Abbau des übertriebenen Leistungsgedanken

Die Beobachtungen der Fachkräfte zeigen, dass die Gesellschaft derzeit unter einem großen Leistungsdruck stehe. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch die Politik angestrebt. Es sei hierbei deutlich zu sehen, dass das System häufig an seine Grenzen stoße. Fehlende Betreuungsplätze und hohe Belastung der Eltern durch gestiegene Anforderungen sind Beispiele dafür. Der hohe Anspruch, den politischen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden, bürge hohe Gefahren in sich. Stress und Überforderung seien Nährboden für Gewalt und Vernachlässigung, aber auch die Eltern laufen Gefahr am Stress zu erkranken. Die steigenden Zahlen der Burnout Erkrankungen zeige bereits eine negative Entwicklung.²³¹

²²⁸ Vgl. Transkription: B2 Z. 451ff, B3 Z. 756ff.

²²⁹ Transkription: B3 Z. 943-947.

²³⁰ Vgl. Transkription: B1 Z. 176ff, 697ff, B2 Z. 456ff, B3 Z. 817ff, B5 Z. 1135ff.

²³¹ Vgl. Transkription: B1 Z. 822ff, B2 Z. 445ff, B4 Z. 747ff.

„Eine Gesellschaft die Kinder haben will, muss auch dann den Eltern Zeit und Raum geben für die Kinder.“²³²

Der Schutz vor elterlicher Gewalt bedarf hoher Professionalität, mit der zielgerichtet und in enger Kooperation mit Helfern gearbeitet werden soll. Anhand spezieller Kompetenzen sollen Kinderschutzakteure Defizite der Eltern erkennen, beurteilen und daraus mit den Eltern gemeinsam Hilfsmaßnahmen erarbeiten. Die Aktivierung und Kooperation mit problembelasteten Eltern, von denen Risiken für das Kind ausgehen, ist eine der schwierigsten, aber auch bedeutendsten Aufträge innerhalb des Kinderschutzes. Das Bundeskinderschutzgesetz führt in § 1 Abs. 3 auf, dass die staatliche Gemeinschaft, die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Elternrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen hat, soweit dies erforderlich sei. Dadurch sollen im Einzelfall Risiken frühzeitig erkannt werden und Gefährdungen des Kindes abgewendet werden. Hierbei sollen Information, Beratung und frühzeitig koordinierte und multiprofessionelle Hilfen durch die staatliche Gemeinschaft angeboten werden (§ 1 Abs. 4 BKiSchG). Aufgrund steigender Zuwanderungszahlen in Deutschland müssen Hilfsmaßnahmen muttersprachlich ausgebaut und ermöglicht werden. Nur wenn die Eltern verstehen worin die Problematik liege, können sie aktiv an einer Veränderung mitwirken. Die Anforderungen im Bereich der Justiz greifen auch den Aspekt der Professionalisierung des Personals auf. Spezialisierte Richter und Staatsanwälte werden von den Experten als dringend erforderlich erachtet. Dadurch könnte ein hoher Ermittlungs- und Verhandlungsstandard gewährleistet werden. Dieser ist sowohl aus moralischer als auch rechtlicher Sicht im Bereich der Misshandlung von Schutzbefohlenen von ganz besonderer Bedeutung. Über das Wohl der Kinder wacht der Staat und daraus entsteht der Auftrag, für spezialisierte und professionelle Kinderschutzakteure bei Gericht und Ämtern zu sorgen. Weitere Anforderungen, wie die Vernetzung zwischen den Gerichten und dem Jugendamt, mehr verfahrensrechtliche Möglichkeiten des Familiengerichts und die Videovernehmung bei Kindesmisshandlungen müssen auch zukünftig unter den Beteiligten, in Arbeitskreisen und Fachtagungen diskutiert werden, um Veränderungen zu erwirken. Erkenntnisse aus der Praxis müssen hierfür an entscheidungsbefugte Stellen innerhalb der Justiz und

²³² Transkription: B4 Z. 761-762.

Politik vermittelt und thematisiert werden. Themenspezifische Forschungsaufträge könnten hierzu wichtige wissenschaftliche Beiträge liefern und Prozesse begünstigen. Die politischen Anforderungen enthalten neben ganz speziell formulierten Forderungen, auch gesamtpolitische Themen. Die Experten waren sich in den Interviews einig, dass die Politik die Wichtigkeit der Kindesmisshandlung mittlerweile sehr wohl wahrgenommen habe und die Bekämpfung dessen sehr hoch priorisiere. Dennoch kostet effektiver Kinderschutz in Deutschland Geld. Um Kinder effektiver vor elterlicher Gewalt schützen zu können, müssen hier weiterhin große Investitionen kontinuierlich getätigt werden. Beispielsweise würde der Ausbau von speziellen Hilfsformen, milieuübergreifenden Angeboten und verstärkte Aufklärung auf Bundes- und Länderebene auf lange Zeit vermehrte Kosten bedeuten. Deutschland besitzt eines der weltweit teuersten Jugendhilfesysteme und dennoch zeige die Praxis, dass viele Kommunen unzureichend ausgestattet sind. Neben der Bereitstellung notwendiger Gelder für Personal und Hilfen, sollten weitere Schwerpunkte in der Weiterentwicklung von Diagnostik, Intervention und Prävention bei Kindeswohlgefährdungen gelegt werden. Dies forderte Kindler bereits 2007. Er sieht hierin unter anderem die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplans, von Schwerpunktprogrammen relevanter Forschungen und von Wissenschaftsaustausch zum Schutz von Kindern in Risikofamilien. Neben bereits ins Leben gerufenen Initiativen und Projekten auf Bundes- und Länderebene, wäre es wünschenswert, wenn die von Kindler geforderte Weitsicht eintritt und strategische Investitionen in Forschung zu einem effektiveren Kinderschutzsystem führen.²³³

Die Umsetzung sozialpolitischer Themen wie Bildung und Integration seien laut den Experten für den Schutz der Kinder von enormer Wichtigkeit. Beide Themenbereiche müssten auch zukünftig im politischen Fokus stehen. Ökonomische Ressourcen, Erwerbstätigkeit, Bildung und qualitativer Wohnraum führen laut wissenschaftlichen Erkenntnissen zu stärkeren Elternkompetenzen. Diese begünstigen eine stabile Eltern-Kind-Beziehung, intakte Familiensysteme und somit eine schützende Umwelt für die Kinder.²³⁴ Gesamtgesellschaftlich stellen die Experten neben der Forderung nach einer sensibleren

²³³ Vgl. Kindler, 2007, S. 41-42.

²³⁴ Vgl. Schorn, 2011, S. 190ff.

Wahrnehmung auch den Abbau des herrschenden, übertriebenen Leistungsgedankens. Laut Fachkräfte führe der hohe Anspruch aus Politik und Gesellschaft zu Stress und Überforderung. Aufgrund der aufgezeigten Erklärungsansätze zur Entstehung von Gewalt (siehe Kapitel 5.1.1), kann hier die Aussage wissenschaftlich belegt werden, beides seien Nährboden für Gewalt. Das Bewusstsein für die Gefahren eines überhöhten Leistungsdenkens sollte daher zukünftig sowohl in Politik und Gesellschaft vermehrt Raum zur Diskussion finden. Es scheint, als müsse sich erst das Bewusstsein für die Gefahr von Stress und Überforderung schärfen, damit der einzelne für sich, aber auch gesellschaftlich Veränderungen erwirken kann.

7.7 Zusammenfassung

Die geführten Experteninterviews lieferten umfassende Ergebnisse wie Kinder vor elterlicher Gewalt effektiv geschützt werden können. Zunächst wurde der Blick auf die Entstehung und Folgen von elterlicher Gewalt gelegt. Aus Erkenntnissen der Praxis entstehe die Motivation der Eltern ihren Kindern Gewalt zuzufügen aus zwei grundlegenden Aspekten. Zum einen gehört hier die Überforderung der Eltern mit ihren Kindern, zum anderen lassen sich aber auch Motive bezüglich der kulturellen Herkunft feststellen. Wissenschaftlich wurde ein Bezug zu bestehenden Erklärungsansätzen hergestellt und eine mögliche Kumulation dieser aufgezeigt. Neben der Motivation der Eltern wurden auch Risikogruppen ermittelt, welche Gewalt begünstigen können. Diese wurden in Ebenen der Eltern, Kinder und Umwelt eingeteilt. Übereinstimmende Ergebnisse aus Praxis und Forschung beinhalten beispielsweise die eigene erlebte Gewalt der Eltern, aber auch psychisch kranke und suchtmittelabhängige Eltern. Bei den Kindern stellen das Alter, das eigene Verhalten und eventuell vorliegende Dispositionen ein erhöhtes Risiko dar. Abschließend wurden schlechte sozioökonomische Rahmenbedingungen und Isolation auf Ebene der Umwelt als gewaltbegünstigend aufgeführt. Geschlechtsspezifisch konnten keine gravierenden Einflüsse festgestellt werden. Die Erkenntnisse zeigten, dass sowohl Mütter, als auch Väter Gewalt gegen Kinder ausüben. Innerhalb der Aufklärung und Intervention von Kinderschutzfällen zeigt sich die Täter-Opfer-Beziehung in Kindesmisshandlungsfällen als erschwerender Faktor. Aufgrund bindungstheoretischer Erkenntnisse kann hier ein starkes Band zwischen Opfer und Täter aufge-

zeigt werden. Zu welchen schwerwiegenden Auswirkungen elterliche Gewalt gegen Kinder führe, konnte anhand der Folgen dargestellt werden. Neben körperlichen Verletzungen, haben laut Erkenntnissen der Fachpraxis und Wissenschaft die psychischen Schäden die größten und schwerwiegendsten Auswirkungen für die Entwicklung der Kinder bis ins Erwachsenenleben. Der Blick auf mögliche Hilfen führte zu diversen Schutzfaktoren, welche ebenfalls in multiple Ebenen einzuteilen sind. Als protektive Faktoren wurden aus juristischer und sozialpädagogischer Perspektive eine sichere Bindung, ein sicheres familiäres und soziales Netzwerk und der Besuch von Ganztagschulen und Betreuungseinrichtungen priorisiert. Die genannten Schutzfaktoren ließen sich wissenschaftlich belegen. Die geführten Interviews mit Fachkräften lieferten auch Ergebnisse über die rechtlichen Herausforderungen und bestehenden Dilemma im Bereich elterlicher Gewalt gegen Kinder. So zeigte sich, dass ein reines Gewaltverbot nicht ausreichte, um das Verbot elterlicher Gewalt umzusetzen. Vielmehr müsse der Auftrag darin gesehen werden, gefährdete Familien genau zu beleuchten und mit den Eltern gemeinsam nach Hilfen und Maßnahmen zu suchen. Es sollte primär die Chance eingeräumt werden, das eigene Verhalten zu verändern. Die Herausnahme des Kindes gilt im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Ultima Ratio. Die empirischen Daten haben gezeigt, dass sowohl Schwierigkeiten als auch zu bewältigende Hürden im Schutz vor elterlicher Gewalt in allen drei untersuchten Bereichen auftraten. Im juristischen Bereich zeigte sich das Dilemma zwischen Täterrechten und Schutz des Opfers. Diese Problematik beruht auf bestehenden grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien. Im Bereich der Jugendhilfe wurden zum einen psychisch kranke, suchtmittelabhängige oder unkooperative Eltern als schwierig erachtet. Zum anderen wurden unzureichende materielle und personelle Ausstattung benannt. Diese würde eine effektive Kinderschutzarbeit blockieren. Für die Forschungsfrage, wie Kinder zukünftig besser vor elterlicher Gewalt geschützt werden können, wurde abschließend der Blick auf mögliche Schwerpunkte und Erwartungen in der Kinderschutzarbeit gelegt. Die Datenauswertung brachte bezüglich der Schwerpunkte für die Arbeit im Kinderschutz das Ergebnis, dass Hilfen präventiv, schnell, intensiv, früh und multiprofessionell erfolgen sollten. Des Weiteren seien in der Vernetzung der Kinderschutzakteure und im verbindlichen

Umgang mit unkooperativen Eltern Schwerpunkte zu sehen. Die spezifischen Erwartungen wurden an Eltern und Kinderschutzakteure, an Justiz, Politik und Gesellschaft gerichtet. Neben einzelnen gezielten Forderungen wie beispielsweise verstärkte Aufklärung, Ausbau der Ganztagschulen und Kindertagesstätten, engere Vernetzung, wurden gesamtgesellschaftliche Themen wie Integration, Bildung und Finanzierung, sowie der Abbau eines hohen gesellschaftlichen Leistungsgedanken angesprochen. Die Wertschätzung der Kinderschutzakteure und eine sensiblere Wahrnehmung elterlicher Gewalt innerhalb der Gesellschaft waren den Experten sehr wichtig.

8. Fazit

Die kriminologische Betrachtung elterlicher Gewalt gegen Kinder ist eines der Tabuthemen in unserer Gesellschaft und die Auseinandersetzung mit ihr zeigt, dass sie auch im 21. Jahrhundert immer noch allgegenwärtig ist. Warum Eltern ihren Kindern Gewalt zufügen und wie diese effektiver vor Übergriffen geschützt werden können, konnte anhand der empirischen Datenerhebung bearbeitet werden. Die durchgeführte Datenanalyse zeigt, dass aktuelle kriminologisch wissenschaftliche Erkenntnisse und die Perspektiven aus der juristischen und sozialpädagogischen Fachpraxis sehr nah zusammen liegen. Des Weiteren zeigt sich bei der Datenauswertung, dass die jeweiligen Aussagen der interviewten Juristen und Sozialpädagogen viele Übereinstimmungen ergaben. Die Einstellungen zu einem effektiven Kinderschutz sind sehr kongruent. Anhand der Methode des leitfadengestützten Experteninterviews konnten in den Interviews alle notwendigen Themenbereiche, die zur Beantwortung der Forschungsfrage benötigt wurden, abgedeckt werden. Durch die erhobenen Daten wurden umfassende Ergebnisse gewonnen. Innerhalb der Literaturanalyse musste festgestellt werden, dass Grundlagenliteratur wie Handbücher deutscher Wissenschaftler im Bereich Kindesmisshandlung und elterlicher Gewalt seit 2005 nicht mehr neu aufgelegt wurden. Neuverfasste Fachliteratur bezieht sich häufig auf die Inhalte der Handbücher aus 2005, sodass in dieser Arbeit als Primärquelle auf diese älteren Werke zurückgegriffen wurde. Bei der Entstehung von Gewalt zeigte sich, dass die Ursachen nicht nur auf Ebene des Kindes sondern vielmehr auch auf Ebene der Eltern und deren Umwelt zu finden sind. Motive entste-

hen dabei auf mehreren Ebenen, sowohl auf Mikroebene, als auch auf Makroebene. Bei der Betrachtung elterlicher Gewalt und der damit verbundenen Familiensysteme sollte daher eine möglichst umfassende Analyse der Spannungsverhältnisse zwischen Eltern, Kinder und Umwelt durch die Kinderschutzakteure erfolgen. Im Rahmen der Ursachenerforschung wurde festgestellt, dass elterliche Gewalt bei den Tätern nicht geschlechtsspezifisch einzuordnen ist. Als Täter kommen sowohl Mütter als auch Väter in Frage. Für die Interventionsmaßnahmen im Kinderschutz übernimmt die Täter-Opfer-Beziehung eine gewichtige Rolle. Es handelt sich hier um die Beziehung zwischen Eltern und Kind. Daher besteht ein starkes Band zwischen Täter und Opfer. Dies führt dazu, dass zum einen viele Fälle im Verborgenen bleiben (hohe Dunkelziffer) und zum anderen Kinder entweder bei ihren Eltern bleiben oder immer wieder zurück wollen. Dies erschwert die Aufklärungs- und Interventionsarbeit der Kinderschutzakteure enorm. Aus den wissenschaftlichen und fachpraxisorientierten Ergebnissen konnten als Folgen die seelischen Verletzungen hervorgehoben werden. Hier entsteht der größte Schaden elterlicher Gewalt. Diese wird daher nicht nur als körperlicher, sondern auch als geistiger und seelischer Angriff auf das Kind gesehen. Neben der Entstehung und den Folgen elterlicher Gewalt wurden auch schützende Faktoren betrachtet. Die protektiven Aspekte beinhalten eine sichere Bindung (Eltern-Kind), ein gutes familiäres Netzwerk (Umwelt) und eine starke Widerstandskraft (Kind). Auch hier konnte sowohl wissenschaftlich als auch aus Expertensicht belegt werden, dass Schutzfaktoren auf multiplen Ebenen, wie Mikro- und Makroebene ansetzen. Im Kinderschutz treten laut Fachkräften verschiedene rechtliche Herausforderungen auf. Diese liegen vor allem darin, auf der Basis einer Null-Toleranz Linie von elterlicher Gewalt die Umsetzung des gesetzlichen Gewaltverbots innerhalb der Gesellschaft zu verwirklichen. Hierbei soll der Schwerpunkt in die Aufklärung gelegt werden, besonders bei Familien, die aufgrund kultureller Prägungen Gewalt immer noch als geeignetes Erziehungsmittel anerkennen. Generell steht für die Experten einheitlich fest, dass eine Herausnahme des Kindes aus der Familie die Ultima Ratio sei. Der Schwerpunkt liege vielmehr bei der Verhaltensänderung der Eltern. Gesetze geben die normative Richtlinie, die Umsetzung des Gewaltverbots funktioniere jedoch über aktive Arbeit mit den Eltern. Ziel ist die rechtlich

fundierte gewaltfreie Erziehung des Kindes, welche aber nicht allein mit einer Trennung des Kindes von den Eltern erreicht werden kann. Dies verhindert vorerst weitere Übergriffe, löse aber nicht dauerhaft die Ursache für die Gewalt. Die Datenanalyse liefert weitere Erkenntnisse über die Schwierigkeiten in der aktiven Arbeit der Kinderschutzakteure. Während die juristischen Fachkräfte an unverzichtbaren rechtsstaatlichen Grundprinzipien scheitern, beklagen Experten der Jugendhilfe fehlende materielle und personelle Ressourcen. Betrachtet man gesetzliche Grundlagen wie das Bundeskinderschutzgesetz oder das SGB VIII ist das Ergebnis bedenklich, dass personelle und materielle Ressourcen im Bereich der Jugendhilfe fehlen oder unzureichend sind. Eltern und Kinder erhalten in Krisensituationen oder schwierigen Lebenslagen vielleicht nicht rechtzeitig Hilfe. Dadurch ist ein präventives Arbeiten nicht mehr möglich. Das rechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit, welche öffentliche Hilfe Vorrang vor einer Herausnahme des Kindes gewährt, kann somit nicht mehr eingehalten werden. Laut der Fachkräfte kann nicht erst eingeschritten werden, wenn die Gefahr für das Kind nicht mehr abgewendet werden kann. Vielmehr sollte der Auftrag darin gesehen werden, so früh wie möglich Überforderungen und Krisen abzuarbeiten und Kinder präventiv zu schützen. Im Hinblick auf die aufgezeigten Ursachen, Folgen und Schwierigkeiten wurde abschließend der Fokus auf Schwerpunkte und Empfehlungen für eine Optimierung im Schutz der Kinder vor elterlicher Gewalt gelegt. Hierbei kamen die Fachkräfte zu dem Ergebnis, dass die Hilfen für Kinder und Familien präventiv, früh, schnell und intensiv einsetzen sollen. Eine große Chance sehen die Experten des Weiteren an multiprofessionelle Hilfen und einer guten Vernetzung der Kinderschutzakteure. Besonders im Umgang mit schwierigen, unkooperativen Eltern müssen Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Vereinbarungen oder regelmäßige Termine geschaffen werden. Es gilt der Grundsatz „dran zu bleiben“ und zu aktivieren. Verhaltensänderungen benötigen Zeit und Unterstützung. Im Zentrum einer effektiven Kinderschutzarbeit steht daher die Professionalität der Kinderschutzakteure, welche in der Lage sein sollen, eigenes Handeln immer wieder zu reflektieren und an den Familien auszurichten. Der Erwerb vielseitiger Kompetenzen muss sowohl innerhalb der Ausbildung, als auch im Bereich der Fortbildung gesichert werden.

Neben den vielseitigen Ergebnissen im Bereich elterlicher Gewalt gegen Kinder lieferten die Interviews auch Aspekte, die im Rahmen dieser Arbeit nicht mit aufgenommen und bearbeitet werden konnten. Dies war zum Beispiel die gewünschte Anzeigepflicht der Juristen für die Jugendämter.²³⁵ Hier ergibt sich die Frage, inwieweit das Jugendamt als Wächter des Kindeswohls verpflichtet werden sollte, in Fällen von Kindesmisshandlungen Anzeige zu erstatten. Pro und Contra müssten hierbei erarbeitet und wissenschaftlich analysiert werden. Ebenso wurde ein gründliches einheitliches Prüfverfahren für Pflege- und Adoptioneltern angesprochen.²³⁶ Dies ist bisher nur regional geregelt. Inwieweit eine einheitliche Bundesgesetzgebung hier von Vorteil wäre, müsste ebenfalls umfassend analysiert werden. Der Fall Chantal aus Hamburg²³⁷ zeigte im Jahr 2012, dass hier mancherorts eventuell Optimierungsbedarf bestehen könnte. Offen blieb ebenfalls eine Vertiefung des genannten Risikofaktors, der Religionszugehörigkeiten im Bereich elterlicher Gewalt.²³⁸ Aus strafrechtlicher Perspektive zeigte sich hier in der Vergangenheit eine vermehrte Anzahl von Fällen, bei denen die Täter eine Glaubensgemeinschaft angehörten. Die Frage, in wie weit der Glaube Einfluss auf die Tätermotivation habe, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortet werden.

Anhand der kriminologischen Betrachtung wurde deutlich, dass der Schutz von Kindern vor elterlicher Gewalt als politische, aber auch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen werden muss. Grundlage hierfür ist eine gut funktionierende Sozialpolitik. Einerseits gilt es als oberstes Ziel, soziale Ungleichheiten innerhalb der Gesellschaft auszugleichen und für eine gute Integration aller in Deutschland lebenden Familien und deren Kinder zu sorgen. Hierzu zählt unter anderem den Familien eine stabile Lebenswelt zu ermöglichen, in der sie durch Bildung und Arbeit am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Abbau eines übertriebenen Leistungsgedanken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollten hierbei ebenfalls priorisiert werden. Andererseits entstehen auch sozialpolitisch Forderungen, um beispiels-

²³⁵ Vgl. B1 Z. 345ff, B5 Z.797ff.

²³⁶ Vgl. B2 Z. 541ff.

²³⁷ Spiegel Online (o.A.), 2015: „In der Obhut ihrer drogensüchtigen Pflegeeltern starb die kleine Chantal 2012 an einer Methadonvergiftung.“

²³⁸ Vgl. B5 Z. 169ff.

wiese für notwendigen Kinderschutzmaßnahmen, Hilfsangebote und der hierzu notwendigen personellen und materiellen Ausstattung der Kommunen Finanzierungsmittel zur Verfügung zu haben. Politik und Gesellschaft müssen bereit sein zum Schutz der Kinder Gelder auszugeben. Der effektive Einsatz dieser Mittel sollte aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und flankierender Forschungsprojekte kontinuierlich reflektiert und verbessert werden. Durch die bestehende Gesetzeslage in Deutschland wurde das Fundament für ein Verbot elterlicher Gewalt bereits gelegt. Um für eine wirksame Umsetzung dessen zu sorgen, werden ausreichend Ressourcen im Bereich der Aufklärung, Bildung und Hilfsmaßnahmen benötigt. In Deutschland gibt es bereits aus wissenschaftlicher Perspektive und aus Sicht der Fachpraxis einen hohen Standard zum Schutz der Kinder vor elterlicher Gewalt. Dennoch wird es innerhalb einer Gesellschaft immer Risikofaktoren geben, die als gewaltbegünstigend gelten. Experten sind sich einig, dass elterliche Gewalt nie im Ganzen verhindert werden kann, aber dass dieser präventiv und professionell entgegen gewirkt werden muss. Das Phänomen elterliche Gewalt soll soweit wie möglich reduziert und verhindert werden. Da eine absolute Kontrolle innerhalb einer Demokratie, wie sie in der Bundesrepublik herrsche, nicht möglich ist und laut juristischer und sozialpädagogischer Sicht absolut nicht tolerierbar wäre²³⁹, gilt es weiterhin wachsam zu sein und die Wahrnehmung innerhalb der Gesellschaft zu sensibilisieren. Die genannten Risikofaktoren und Motive der Eltern können in Zeiten immer wieder kehrender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Krisen nur durch ein soziales und unterstützendes Miteinander vermindert werden. Kinder können nur effektiv vor elterlicher Gewalt geschützt werden, wenn der Ansatz darin gesehen wird, deren Eltern so weit wie möglich und so weit wie nötig zu unterstützen und Hilfen zugeben. Soziale Schief lagen in der Familie müssen ausgeglichen werden. Dieser familienorientierte Ansatz muss auf multiplen Ebenen (Eltern, Kinder und Umwelt) verfolgt werden. Daraus entsteht für Eltern, Kinderschutzakteure, Justiz, Politik und für die gesamte Gesellschaft der Auftrag, aktiv, professionell und interdisziplinär am Kinderschutz mitzuwirken. Aktiv bedeutet hinsehen, hinhören und helfen. Dies ist eine der wichtigsten Grund-

²³⁹ Vgl. B1 Z. 446ff, B3 Z. 350ff.

lagen im Kinderschutz, um zukünftig allen Kindern uneingeschränkt das Recht auf Leben und gesunde Entwicklung zu ermöglichen.

9. Literatur

- Andresen, Sabine/ Hurrelmann, Klaus (Hrsg.) (2010): Kindheit. Beltz Verlag, Weinheim und Basel.
- Bange, Dirk (2005): Gewalt gegen Kinder in der Geschichte. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 13-18.
- Bender, Doris/ Lösel, Friedrich (2005A): Misshandlung von Kindern: Risikofaktoren und Schutzfaktoren. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 317-346.
- Bender, Doris/ Lösel, Friedrich (2005B): Risikofaktoren, Schutzfaktoren und Resilienz bei Misshandlung und Vernachlässigung. In: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Egle, Ulrich Tiber/ Hoffmann, Sven Olaf/ Joraschky, Peter (Hrsg.), Schattauer, Stuttgart. S. 85-104.
- Bodenmann, Guy/ Perrez, Meinrad/ Schär, Marcel (2011): Klassische Lerntheorien. Grundlagen und Anwendungen in Erziehung und Psychotherapie. 2. Auflage, Verlag Hans Huber, Bern.
- Börnewasser, Manfred/ Köhn, Anne (2012): Kriminalitätsfurcht. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/76648/kriminalitaetsfurcht?p=all>, abgerufen am 21.01.2015.
- Bowlby, John (2014): Bindung als sichere Basis. Grundlagen und Anwendung der Bindungstheorie. Aus dem Englischen von Axel Hillig und Helene Hanf. 3. Auflage, Ernst Reinhardt Verlag, München.
- Bürgin, Dieter/ Rost, Barbara (2005): Psychische und psychosomatische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. In: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Egle, Ulrich Tiber/ Hoffmann, Sven Olaf/ Joraschky, Peter (Hrsg.), Schattauer, Stuttgart, S. 247-266.

Bundeskriminalamt (2014A): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013 - Zeitreihen Tatverdächtige, Tabelle 01. Verfügbar unter: <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Zeitreihen/pks2013ZeitreihenTatverdaechtigeUebersicht.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Bundeskriminalamt (2014B): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013 - Zeitreihen Belastungszahlen, Tabelle 91. Verfügbar unter: <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Zeitreihen/pks2013ZeitreihenBelastungszahlenUebersicht.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Bundeskriminalamt (2014C): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013 – BKA Tabellen Tatverdächtige, Tabelle 20. Verfügbar unter: <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Zeitreihen/pks2013ZeitreihenTatverdaechtigeUebersicht.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Bundeskriminalamt (2014D): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013 – Zeitreihen Tatverdächtige, Tabelle 20. Aufgliederung der Tatverdächtigen nach Alter und Geschlecht bei vollendeten Fällen. Verfügbar unter: <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013BKATabellen/pks2013BKATabellenTatverdaechtigeUebersicht.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Bundeskriminalamt (2014E): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013 - Zeitreihen Opfer, Tabelle 92. Verfügbar unter: <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Zeitreihen/pks2013ZeitreihenOpferUebersicht.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2013): Polizeiliche Kriminalstatistik 2012. Bonifatius GmbH, Paderborn. Verfügbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/PKS2012.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 31.01.2015.

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2014): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013. Bonifatius GmbH, Paderborn. Verfügbar unter: http://www.bka.de/nn_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/pks2013__node.html?__nnn=true, abgerufen am 21.01.2015.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2005): Stellungnahme der Bundesregierung zum 12. Kinder- und Jugendbericht. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/data/stellungnahme.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013A): Das Bundeskinderschutzgesetz. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013B): Kinder- und Jugendhilfe. Achtes Buch Sozialgesetzbuch. 4. Auflage, Bonifatius GmbH, Paderborn.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013C): 14. Kinder- und Jugendbericht. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/14-Kinder-und-Jugendbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, abgerufen am 21.01.2015.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2013D): Bundeskinderschutzgesetz bringt Erkenntnisse zum Kinderschutz in Deutschland. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=200112.html>, abgerufen am 19.01.2015.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2014): Aus- und Aufbau von Netzwerken Früher Hilfen. Verfügbar unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themen-lotse,did=119200.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Bussmann, Kai-D. (2005A): Verbot elterlicher Gewalt gegen Kinder - Auswirkungen des Rechts auf gewaltfreie Erziehung. In: Kindesmisshandlung

und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 243-258.

Bussmann, Kai-D. (2005B): Rechtliche Konsequenzen des neuen Rechts auf gewaltfreie Erziehung. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 259-263.

Bussmann, Kai-D. (2010A): Report über die Auswirkungen des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Berlin. Verfügbar unter: <http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=14703&elem=2282563>, abgerufen am 19.01.2015.

Bussmann, Kai-D (2010B): Auswirkungen des Verbots von Gewalt in der familialen Erziehung in Deutschland. Verfügbar unter: <http://wcms.uzi.uni-halle.de/download.php?down=14706&elem=2282565>, abgerufen am 19.01.2015.

Bussmann, Kai-D./ Erthal, Claudia/ Schroth, Andreas (2011): Gewalt in der Erziehung. Ergebnisse eines europäischen Fünf-Länder-Vergleichs. In: Gewaltdelinquenz. Lange Freiheitsentziehung. Delinquenzverläufe. Neue Kriminologische Schriftenreihe Band 113, Bannenberg, Britta/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.), Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, S. 3-16.

Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeiten der Misshandlung. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 37-58.

Deneke, Christiane (2005): Misshandlung und Vernachlässigung durch psychisch kranke Eltern. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 141-154.

Diekmann, Andreas (2013): Empirische Sozialforschung. Grundlagen Methoden Anwendungen. 7. Auflage, Rowohlt Verlag, Reinbeck.

- Döge, Peter (2011): Männer – die ewigen Gewalttäter? Gewalt von und gegen Männer in Deutschland. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden.
- Dölling, Dieter (o.J.): Straftheorien. In: KrimLEX, Thomas Feltes (Hrsg.), 2006-2015. Verfügbar unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL_ID=185, abgerufen am 08.01.2015.
- Dresing, Thorsten/ Pehl, Thorsten (2013): Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 5. Auflage, Marburg. Verfügbar unter: <http://www.audiotranskription.de/transkription-praxisbuch>, abgerufen am 21.01.2015.
- DUDEN (2013A): Deprivation. Bibliographisches Institut GmbH, Dudenverlag, Berlin. Verfügbar unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Deprivation>, abgerufen am 02.02.2015.
- DUDEN (2013B): Pretest. Bibliographisches Institut GmbH, Dudenverlag, Berlin. Verfügbar unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Pretest>, abgerufen am 22.01.2015.
- DUDEN (2013C): Ultima Ratio. Bibliographisches Institut GmbH, Dudenverlag, Berlin. Verfügbar unter: http://www.duden.de/rechtschreibung/Ultima_Ratio, abgerufen am 22.01.2015.
- Engfer, Anette (2005): Formen der Misshandlung von Kindern - Definitionen, Häufigkeiten, Erklärungsansätze. In: Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung. Erkennung, Therapie und Prävention der Folgen früher Stresserfahrungen. Egle, Ulrich Tiber/ Hoffmann, Sven Olaf/ Joraschky, Peter (Hrsg.), Schattauer, Stuttgart, S. 3-19.
- Fröhlich-Gildhoff, Klaus/Rönnau-Böse, Maike (2014): Resilienz. 3. aktual. Auflage, Reinhardt, München/Basel.
- Gläser, Jochen/ Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage, VS-Verlag, Wiesbaden.

- Gloger-Tippelt, Gabriele/ König, Lilith (2005): Bindungsentwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 347-366.
- Goldberg, Brigitta (2011): Die Vorkommenshäufigkeit von Kindeswohlgefährdungen. Erkenntnisse aus dem Hell- und Dunkelfeld. In: Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren. Goldberg, Brigitta/ Schorn, Ariane (Hrsg.), Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, MI, S. 29-74.
- Hellmann, Deborah (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Forschungsbericht Nr. 122, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Hannover. Verfügbar unter: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob122.pdf>, abgerufen am 21.01.2015.
- Hermann, Bernd (2011): Medizinische Diagnostik bei Kindesmisshandlungen. In: Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren. Goldberg, Brigitta/ Schorn, Ariane (Hrsg.), Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, MI, S. 75-102.
- Herrmann, Bernd et al. (2008): Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention, rechtliche Grundlagen. Springer Medizin Verlag, Heidelberg.
- Heidenreich, Ulrike (2014): Wenn Liebe zum Verhängnis wird. Interview mit Karl Heinz Brisch. In: Süddeutsche Zeitung vom 20./21. Dezember 2014, München, S. 2.
- Heitmeyer, Wilhelm/ Soeffner, Hans-Georg (Hrsg.) (2004): Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme. Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main.
- Heitmeyer, Wilhelm/ Schröttle, Monika (Hrsg.) (2006): Gewalt- Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn.

- Henkel, Thomas (o.J.): Aggression. In: KrimLEX, Thomas Feltes (Hrsg.), 2006-2015. Verfügbar unter: http://www.krimlex.de/suche_artikel.php?KL_ID=4&KL_SUCHE=Affekt&SEARCH_HIT_NUMBER=1&BUCHSTABE=A, abgerufen am 08.01.2015.
- Höynck, Theresia/ Zähringer Ulrike (2012): Ergebnisse des KFN-Forschungsprojekts „Tötungsdelikte an Kindern“. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Verfügbar unter: <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/toetungsdelikte1.pdf>, abgerufen am 05.01.2015.
- Hülshoff, Thomas (2011): Basiswissen Medizin für die Soziale Arbeit. Ernst Reinhardt Verlag, München.
- Hurrelmann, Klaus (2010): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 10. Auflage, Juventa Verlag, Weinheim und München.
- Jüttner, Julia (2014): Getötet Yagmur aus Hamburg: Der Mutter ausgeliefert. Spiegel Online. Verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/yagmur-prozess-mutter-und-vater-verurteilt-a-1004958.html>, abgerufen am 22.01.2015.
- Kindler, Heinz (2007): Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Informationszentrum Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung (Hrsg.), Deutsches Jugendinstitut, München. Verfügbar unter: [http://www.dji.de/index.php?id=43264&no_cache=1&tx_solr\[q\]=8991&f=2](http://www.dji.de/index.php?id=43264&no_cache=1&tx_solr[q]=8991&f=2), abgerufen am 10.01.2015.
- Klein, Michael (2006): Was ist bei der Beratung von suchtkranken Eltern zu berücksichtigen? In: Handbuch. Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kindler, Heinz et al. (Hrsg.), Deutsches Jugendinstitut e.V., München, S. 56-1 – 56-6. Verfügbar unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, abgerufen am 21.01.2015.

- Köhler, Denis (2014): Rechtspsychologie. Grundriss der Psychologie – Band 17. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
- Kruse, Jan (2014): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. Beltz Juventa, Weinheim und Basel.
- Lamnek, Siegfried (2013): Theorien abweichenden Verhaltens I. „Klassische“ Ansätze. 9. Auflage, Wilhelm Fink Verlag, Paderborn.
- Landwehr, Andreas Christopher (o.J.): Viktimisierung. In: KrimLEX, Thomas Feltes (Hrsg.), 2006-2015. Verfügbar unter: http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=V&KL_ID=202, abgerufen am 01.02.2015.
- Maus, Friedrich/ Nodes, Wilfried/ Röh, Dieter (2008): Schlüsselkompetenzen der Sozialen Arbeit für die Tätigkeitsfelder Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Wochenschau Verlag, Schwalbach.
- Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse : Grundlagen und Techniken. 11. Auflage, Beltz, Weinheim.
- Mertens, Birgit/ Pankofer, Sabine (2011): Kindesmisshandlung. Ferdinand Schöningh, Paderborn.
- Metschke, Rainer/ Wellbrock, Rita (2002): Datenschutz in Wissenschaft und Forschung. Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (Hrsg.), 3. überarbeitete Auflage, Berlin. Verfügbar unter: https://www.datenschutz.hessen.de/download.php?download_ID=61, abgerufen am 21.01.2015.
- Moggi, Franz (2005): Folgen von Kindesmisshandlung: Ein Überblick. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 94-103.
- Ostendorf, Heribert (2010): Strafrechtsprinzipien und Strafverfahren. In: Informationen zur politischen Bildung. Kriminalität und Strafrecht. Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Bonn, S. 32-43.
- Reinhold, Claudia/ Kindler, Heinz (2006A): Gibt es Kinder, die besonders von Kindeswohlgefährdung betroffen sind? In: Handbuch. Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kindler,

Heinz et al. (Hrsg.), Deutsches Jugendinstitut e.V., München, S. 17-1 – 17-7. Verfügbar unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, abgerufen am 21.01.2015.

Reinhold, Claudia/ Kindler, Heinz (2006B): In welchen Situationen kommt es vor allem zu Kindeswohlgefährdungen? In: Handbuch. Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kindler, Heinz et al. (Hrsg.), Deutsches Jugendinstitut e.V., München. S. 20-1 – 20-4. Verfügbar unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, abgerufen am 21.01.2015.

Schneider, Gerd/ Toyka-Seid, Christiane (2013): Bildung. Bundeszentrale für politische Bildung. In: Das junge Politik-Lexikon, Bonn. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/160883/bildung>, abgerufen am 21.01.2015.

Schorn, Ariane (2011): Die Sicherung des Kindeswohls durch bindungsorientierte Frühprävention oder Warum die Stärkung der elterlichen Beziehungskompetenz so wichtig ist. In: Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen – Bewerten – Intervenieren. Goldberg, Brigitta/ Schorn, Ariane (Hrsg.), Verlag Barbara Budrich, Opladen & Farmington Hills, MI, S. 187-209.

Schubert, Klaus/ Klein, Martina (2011): Sozialisation. Bundeszentrale für politische Aufklärung. In: Das Politiklexikon. 5. aktual. Aufl. Bonn, Dietz. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18233/sozialisation>, abgerufen am 21.01.2015.

Schwind, Hans-Dieter (2011): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 21. Auflage, Kriminalistik, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg.

Spiegel Online (o.A.) (2015): Plädoyers im Chantal-Prozess: Staatsanwaltschaft fordert Haftstrafe für Pflegevater. Verfügbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/chantal-prozess-staatsanwaltschaft-fordert-haftstrafe-fuer-pflegevater-a-1013366.html>, abgerufen am 28.01.2015.

Statistisches Bundesamt (2014A): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Gefährdungseinschätzungen nach §8a Absatz 1 SGB VIII. 2013, Wiesbaden. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/Gefaehrdungseinschaetzungen5225123137004.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 21.01.2015.

Statistisches Bundesamt (2014B): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Entzug der elterlichen Sorge, Wiesbaden. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/EntzugElterlichenSorge.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Statistische Bundesamt (2014C): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Schutzmaßnahmen, Wiesbaden. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/KinderJugendhilfe/Tabellen/Schutzmassnahmen.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Statistisches Bundesamt (2014D): Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Unfälle, Gewalt und Selbstverletzung – Tabellenband. Verfügbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Gesundheitszustand/UnfaelleGewaltKinderTabellenband.html>, abgerufen am 21.01.2015.

Statistisches Bundesamt (2014E): Personen in Elternzeit. Verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/QualitaetArbeit/Dimension3/3_9_Elternzeit.html, abgerufen am 21.01.2015.

Tsokos, Michael/ Guddat, Saskia (2014): Deutschland misshandelt seine Kinder. Droemer Verlag, München.

UNICEF (2013A): Konvention über die Rechte des Kindes. Verfügbar unter: <http://www.unicef.de/blob/9364/a1bbed70474053cc61d1c64d4f82d604/d-0006-kinderkonvention-pdf-data.pdf>, abgerufen am 19.01.2015.

UNICEF (2013B): Eine kurze Geschichte der Kinderrechte. Verfügbar unter: <http://www.unicef.de/ueber-uns/unicef-und-kinderrechte/-/eine-kurze-geschichte-der-kinderrechte/11252>, abgerufen am 19.01.2015.

- UNICEF (2014): „Hidden in plain sight. A statistical analysis of violence against children“. United Nations Children´s Fund, Division of Data, Research und Policy, New York. Verfügbar unter: <http://www.unicef.de/presse/2014/report-gewalt-gegen-kinder/56138>, abgerufen am 21.01.2015.
- Wagenblass, Sabine (2006): Was ist bei psychisch kranken Eltern zu berücksichtigen? In: Handbuch. Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Kindler, Heinz et al. (Hrsg.), Deutsches Jugendinstitut e.V., München. S. 57-1 – 57-5. Verfügbar unter: http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, abgerufen am 21.01.2015.
- Wiesner, Reinhard (2005): Rechtliche Grundlagen der Intervention bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 282-300.
- Wustmann, Corina (2009): Resilienz. Widerstandsfähigkeit von Kindern in Tageseinrichtungen fördern. Beiträge zu Bildungsqualität, Prof. Wassilios E. Fthenakis (Hrsg.), 2. Auflage, Cornelsen, Berlin/Düsseldorf.
- Zobel, Martin (2005): Misshandlung und Vernachlässigung durch süchtige Eltern. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Deegener, Günther/ Körner, Wilhelm (Hrsg.), Hogrefe Verlag, Göttingen, S. 155-170.

10. Anhang

- Anhang 1: Untersuchungsplan nach Diekmann
- Anhang 2: Anschreiben der Experten aus dem Bereich Jugendhilfe
- Anhang 3: Anschreiben der Experten aus dem Bereich Familiengericht und Strafgericht
- Anhang 4: Datenschutzkonzept
- Anhang 5: Leitfadenübersicht für die Experteninterviews
- Anhang 6: Leitfadenübersicht für das Experteninterview am Strafgericht
- Anhang 7: Leitfaden für die Experteninterviews im Bereich Familiengericht und Jugendhilfe
- Anhang 8: Leitfaden für das Experteninterview im Bereich Strafgericht
- Anhang 9: Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse (allgemein)
- Anhang 10: Ablaufmodell inhaltlicher Strukturierung
- Anhang 11: Kategoriensystem der Datenauswertung
- Anhang 12: Empirische Forschungsbefunde - Personale und soziale Ressourcen
- Anhang 13: Kompetenz Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Anhang 1: Untersuchungsplan nach Diekmann²⁴⁰

Arbeitsphasen	Kalenderwoche
1. Formulierung und Präzisierung des Forschungsproblems	26. - 28. KW
<ul style="list-style-type: none"> • Formulierung des Forschungsproblems • Thema eingrenzen 	
2. Literaturrecherche und Analyse	34. – 38. KW
<ul style="list-style-type: none"> • Literatur sichten, erster Überblick • Literatur auswerten 	Kapitel 2–4 schreiben
3. Planung und Vorbereitung der Erhebung	26. – 38. KW
<ul style="list-style-type: none"> • Anfrage bei Experten, Erstellung eines Datenschutzkonzepts • Konstruktion des Erhebungsinstruments • Festlegung der Untersuchungsform • Pretest 	
4. Datenerhebung	39. – 44. KW
<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung des erprobten Erhebungsinstruments (Durchführung von 5 geplanten Experteninterviews) 	Kapitel 5 schreiben und Transkription
5. Datenauswertung	45. – 49. KW
<ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Experteninterviews 	Kapitel 6 schreiben
6. Berichterstattung	50. – 2. KW
<ul style="list-style-type: none"> • Bezug zwischen Forschungsergebnisse und praxisnahen Inhalt • Kritische Analyse und Bewertung der Ergebnisse 	Kapitel 7 schreiben
7. Korrektur und Überarbeitung Binden und abschicken	3. – 7. KW

²⁴⁰ Vgl. Diekmann, 2011, S. 192-193.

Anhang 2: Anschreiben der Experten aus dem Bereich Jugendhilfe

Absender

Herrn/Frau

Sehr geehrte, sehr geehrter,

mein Name ist Birgit Bürgermeister. Ich studiere an der Ruhr-Universität Bochum Kriminologie und Polizeiwissenschaft. Im Rahmen meiner Masterarbeit möchte ich mich mit dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ beschäftigen. Der Fokus liegt hierbei auf der körperlichen Misshandlung von Kindern durch ihre Schutzbefohlenen.

Ziel dieser empirischen Arbeit soll sein, mögliche Schutzfaktoren für Familien und besonders der darin lebenden Kinder herauszuarbeiten, um daraus Anforderungen an Eltern, Gesellschaft und Politik ableiten zu können. Bestehende wissenschaftliche Erkenntnisse sollen mit praxisnahen Inhalten aus Experteninterviews in Bezug gesetzt und kritisch ausgewertet werden. Hierbei möchte ich Sie bitten, mich bei meinem Forschungsvorhaben zu unterstützen, indem Sie sich als Experte zur Verfügung stellen. Das Interview ist für den Monat September 2014 geplant.

Sollten Sie sich für ein Interview bereit erklären, würden Sie selbstverständlich den Leitfaden des Interviews vorab erhalten und im Anschluss daran, können Sie den Gesprächsinhalt einsehen. Das beiliegende Datenschutzkonzept soll Ihnen Sicherheit gewährleisten, dass Ihre Daten anonymisiert und absolut vertraulich behandelt werden.

Ich möchte mich vorab schon einmal recht herzlich bei Ihnen bedanken und würde mich über eine Zusage sehr freuen. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang 3: Anschreiben der Experten aus dem Bereich Familiengericht und Strafgericht

Absender

Herrn

Sehr geehrter,

mein Name ist Birgit Bürgermeister und studiere an der Ruhr-Universität Bochum Kriminologie und Polizeiwissenschaft. Im Rahmen meiner Masterarbeit möchte ich mich mit dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ beschäftigen. Der Fokus liegt hierbei

auf der körperlichen Misshandlung von Kindern durch ihre Schutzbefohlenen. Ziel dieser empirischen Arbeit soll sein, mögliche Schutzfaktoren für Familien und besonders der darin lebenden Kinder herauszuarbeiten, um daraus Anforderungen an Eltern, Gesellschaft und Politik ableiten zu können. Bestehende wissenschaftliche Erkenntnisse sollen mit praxisnahen Inhalten aus Experteninterviews in Bezug gesetzt und kritisch ausgewertet werden. Hierbei möchte ich Sie bitten, mich bei meinem Forschungsvorhaben zu unterstützen, indem Sie meine Anfrage an die jeweiligen Richter bzw. Richterinnen (Staatsanwälte/Staatsanwältinnen) des Familiengerichts und der Jugendschutzabteilung weiterleiten. Für eine umfangreiche Datenerhebung, wären mindestens ein Interview aus der Abteilung Familiengericht und ein Interview aus der Jugendschutzabteilung hilfreich. Die Interviews sind für den Monat September 2014 geplant.

Bei einer Interviewzusage, könnte selbstverständlich der Leitfaden des Interviews vorab eingesehen und im Anschluss an das Interview, der Gesprächsinhalt gelesen werden. Das beiliegende Datenschutzkonzept soll Sicherheit gewährleisten, dass die Daten anonymisiert und absolut vertraulich behandelt werden.

Ich möchte mich vorab schon einmal recht herzlich bei Ihnen bedanken und würde mich über eine Zusage sehr freuen. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang 4: Datenschutzkonzept

Datenschutzhinweis und Einwilligungserklärung

1. Im Folgenden möchte ich Sie über die Einzelheiten des von mir geplanten Forschungsvorhabens im Rahmen meiner Masterarbeit an der Ruhr-Universität Bochum informieren:

Die Durchführung des Forschungsprojekts übernehme ich selbst als Studierende des Masterstudienganges „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“.

Im September 2014 werden Experteninterviews durchgeführt, deren Inhalt auf Tonband aufgezeichnet und transkribiert wird. Der niedergeschriebene Inhalt des Interviews wird Ihnen vor der Datenverwertung zur Einsicht vorgelegt. Ihre Daten werden in anonymisierter Form verarbeitet und mit bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in Bezug gesetzt und ausgewertet werden.

Neben der Leiterin des Forschungsvorhabens erhält der Lehrstuhl des Masterstudienganges „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ Erkenntnis von Ihren personenbezogenen Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden nur für dieses Forschungsvorhaben verwendet. Sie werden nicht an Dritte zu anderen Zwecken weitergegeben.

Nach Abschluss des Projekts werden ihre Daten an einem sicheren und nicht frei zugänglichen Ort aufbewahrt.

2. Nach Abschluss der Arbeit werden Ihre personenbezogenen Daten vernichtet bzw. gelöscht. Dies wird spätestens am 01.04.2015 sein.
3. Ich habe die Informationen über das Forschungsvorhaben erhalten und bin mit der vorgesehenen Verarbeitung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Anhang 5: Leitfadenübersicht für die Experteninterviews

Leitfadenübersicht für das Experteninterview

Termin/Dauer: ca. 1 Std.

Leitfrage:
Wie können Kinder vor körperlicher Gewalt der Eltern (Sorgeberechtigten) geschützt werden?

Ablauf:

1. Einführung:

Kurze Vorstellung der Interviewenden, Erläuterung zum Thema und Ablauf

2. Beginn des Interviews (6 Themenblöcke):

2.1 Angaben zur Person

(Werdegang, derzeitige Tätigkeit,...)

2.2 Gewalt und ihre Ursachen

(Motive der TäterInnen, gewaltbegünstigende Faktoren, Risikogruppen ...)

2.3 Rechtliche Grundlagen

(Einführung des §1631 BGB mit dem Verbot elterlicher Gewalt, Recht auf gewaltfreie Erziehung versus Artikel 6 GG Recht der Eltern)

2.4 Faktoren die Kinder vor Gewalt schützen können

(Präventive Hilfen/Faktoren, die vor Gewalt schützen können, Rolle des Familiengerichts/der Jugendhilfe und deren Möglichkeiten, aber auch Grenzen...)

2.5 Anforderungen/ Veränderungen für die Zukunft

(an Politik, Gesellschaft und Eltern...)

2.6 Abschluss und Zeit für eventuell offene Fragen

3. Ende

Anhang 6: Leitfadenübersicht für das Experteninterview am Strafgericht

Leitfadenübersicht für das Experteninterview

Termin/Dauer: ca. 1 Std.

Leitfrage:
Wie können Kinder vor körperlicher Gewalt der Eltern (Sorgeberechtigten) geschützt werden?

Ablauf:

1. Einführung:

Kurze Vorstellung der Interviewenden, Erläuterung zum Thema und Ablauf

2. Beginn des Interviews (6 Themenblöcke):

2.1 Angaben zur Person

(Werdegang, derzeitige Tätigkeit,...)

2.2 Gewalt und ihre Ursachen

(Motive der Täter und Täterinnen, gewaltbegünstigende Faktoren, Risikogruppen ...)

2.3 Rechtliche Grundlagen

(Einführung des §1631 BGB mit dem Verbot elterlicher Gewalt, Recht auf gewaltfreie Erziehung versus Artikel 6 GG Recht der Eltern)

2.4 Strafverfahren, eine Möglichkeit Kinder vor Gewalt zu schützen

(Strafverfahren - Möglichkeiten, aber auch Grenzen/Schwierigkeiten, welche Fälle kommen zur Anzeige, strafrechtliche Konsequenzen, Strafverfahren versus Opferschutz?...)

2.5 Weitere Aspekte, Kinder vor elterlicher Gewalt zu schützen

(Präventive Hilfen, Jugendhilfe....)

2.6 Anforderungen, Veränderungen für die Zukunft

(an Justiz, Politik, Gesellschaft)

2.7 Abschluss und Zeit für eventuell offene Fragen

3. Ende

Anhang 7: Leitfaden für die Experteninterviews im Bereich Familiengericht und Jugendhilfe

Leitfaden für das Experteninterview: Bereich Familiengericht und Jugendhilfe

Datum/TeilnehmerIn:

Erläuterung zum Interview:

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft zum Interview. Mein Name ist Birgit Bürgermeister und ich studiere an der Ruhr-Universität Bochum Kriminologie und Polizeiwissenschaft. Im Rahmen meiner Masterarbeit beschäftige ich mich mit dem Thema „Gewalt gegen Kinder“. Hierfür werde ich fünf Interviews durchführen, davon werden 3 Experten aus dem Bereich der Jugendhilfe und zwei Experten aus dem Bereich Justiz interviewt. Dabei sollen Daten aus zwei Fachrichtungen, mit jeweils unterschiedlichem fachlichem Zugang, erhoben werden. Der Fokus liegt hierbei auf der körperlichen Misshandlung von Kindern durch ihre Sorgeberechtigten. Kinder zählen zu den Schutzbefohlenen innerhalb unserer Gesellschaft und bedürfen daher ganz besonderen Schutzes.

In meiner Arbeit möchte ich daher folgende Leitfrage bearbeiten:

Wie können Kinder vor körperlicher Gewalt der Eltern (Sorgeberechtigten) geschützt werden?

Die Dauer des Interviews beträgt ca. 1 Stunde. Ist es für Sie in Ordnung, wenn ich das Gespräch auf Tonband aufzeichne? (Verweis auf Datenschutzkonzept)

Gibt es Ihrerseits noch offene Fragen vorab? Ansonsten würde ich mit dem Interview beginnen.

1. Themenblock: Angaben zur Person:

Ich möchte Sie nun eingangs bitten, Ihren eigenen beruflichen Werdegang und Ihre derzeitige berufliche Tätigkeit kurz zu darzustellen.

2. Themenblock: Gewalt und ihre Ursachen

Gewalt gegen Kinder hat eine lange historische Entwicklung in unserer Gesellschaft und ist immer noch allgegenwärtig. Blickt man auf die Entstehung elterlicher Gewalt, gelangt man zur Frage nach den Ursachen.

Wenn Sie nun an die Eltern denken, die Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit begegnen: Welche Motive/Gründe geben diese an, Ihren Kindern körperliche Gewalt zugefügt zu haben?

Lassen sich diese in bestimmte Risikogruppen einteilen?

Gibt es bei den Eltern geschlechtsspezifische Tendenzen?

Welche Folgen elterlicher Gewalt sind Ihrer Ansicht nach bei den kindlichen Opfern am gravierendsten zu verzeichnen?

3.) Themenblock: Rechtliche Grundlage:

Mit der Neufassung des Gesetzes zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung im Rahmen des §1631 BGB wurde seitens des deutschen Gesetzgebers das elterliche Gewaltverbot gegenüber Kindern klar definiert.

Dennoch wurden durch das Statistische Bundesamt im Jahr 2012 im Bereich akuter Kindeswohlgefährdungen 4.990 körperliche Misshandlungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik gemeldet. Blickt man auf die Zahlen, stellt sich die Frage, ob das Gesetz nicht ausreichend zu greifen scheint. Wie beurteilen Sie die hohen Zahlen trotz Gewaltverbot?

Sieht die Rechtsprechung auf gewaltfreie Erziehung, Ihrer Ansicht nach, weiterhin den „Klapps auf den Po“ noch als geduldet? Für wie wichtig erachten Sie hierbei eine Null-Toleranz-Linie?

Bei einer Null-Toleranz Position:

Müsste es strengere rechtliche Konsequenzen für die TäterInnen geben?

Räumen das Familiengericht/Jugendamt zu lange Beobachtungszeiträume und erneute Chancen für die Eltern ein?

Wäre Ihrer Meinung nach eine schnellere Herausnahme der Kinder eine zielführende Option?

Andere Meinung, andere Auslegung des Gesetzes:

Steht das Recht der Eltern (Art. 6 GG) nicht kontrovers zum Recht des Kindes (§1631 BGB) auf eine gewaltfreie Erziehung?

4. Themenblock: Mögliche Aspekte, die Kinder vor Gewalt schützen.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mittlerweile ein vielfältiges flächendeckendes Netzwerk von Kinderschutzakteuren, Hilfebringern mit di-

versen Konzepten und Projekten. Jährlich wird hierfür ein großer Etat auf Bundes- und Länderebene zur Verfügung gestellt.

Warum denken Sie, können dennoch Vernachlässigungen und Misshandlungen von Kindern tagtäglich geschehen?

Welche Hilfen/Aspekte priorisieren Sie, um einen effektiven Schutz der Kinder zu gewährleisten?

Welche Aufgabe übernimmt dabei das Familiengericht bzw. die Jugendhilfe?

Wo sehen Sie hierbei Probleme?

5. Themenblock: Anforderungen für die Zukunft

Welche Anforderungen müssen Ihres Erachtens an Politik, Gesellschaft und Eltern gestellt werden, um einen effektiven Kinderschutz gewährleisten zu können?

Was müsste sich verändern?

6. Themenblock: Abschluss

Wenn Sie drei Wünsche äußern könnten, um Kinder vor elterlicher Gewalt zu schützen, wie würden diese lauten?

Wenn noch Zeit ist:

Die Rechtsmediziner der Berliner Charité, Michael Tsokos und Saskia Gudat schreiben in ihrem Buch „Deutschland misshandelt sein Kinder“, dass das Kinder- und Jugendschutzsystem mit grausamer Regelmäßigkeit versagt?

Als Gründe geben sie überforderte Helfer, ungeschulte und abgestumpfte Wächter des Kindeswohls an, sowie wegschauende Ärzte, sowie Richter, die in Zweifelsfällen vorschnell freisprechen.

Denken Sie, dass diese Anschuldigungen berechtigt sind bzw. es sinnvoll ist, Diskussionen wie diese in der Gesellschaft anzuregen?

Anhang 8: Leitfaden für das Experteninterview im Bereich Strafgericht

Leitfaden für das Experteninterview: Bereich Strafgericht

Datum/TeilnehmerIn:

Erläuterung zum Interview:

Vielen Dank für Ihre Bereitschaft zum Interview. Mein Name ist Birgit Bürgermeister und ich studiere an der Ruhr-Universität Bochum Kriminologie und Polizeiwissenschaft. Im Rahmen meiner Masterarbeit beschäftige ich mich mit dem Thema „Gewalt gegen Kinder“. Hierfür werde ich fünf Interviews durchführen, davon werden 3 Experten aus dem Bereich der Jugendhilfe und zwei Experten aus dem Bereich Justiz interviewt. Dabei sollen Daten aus zwei Fachrichtungen, mit jeweils unterschiedlichem fachlichem Zugang, erhoben werden. Der Fokus liegt hierbei auf der körperlichen Misshandlung von Kindern durch ihre Sorgeberechtigten. Kinder zählen zu den Schutzbefohlenen innerhalb unserer Gesellschaft und bedürfen daher ganz besonderen Schutzes.

In meiner Arbeit möchte ich daher folgende Leitfrage bearbeiten:

Wie können Kinder vor körperlicher Gewalt der Eltern (Sorgeberechtigten) geschützt werden?

Die Dauer des Interviews beträgt ca. 1 Stunde. Ist es für Sie in Ordnung, wenn ich das Gespräch auf Tonband aufzeichne? (Verweis auf Datenschutzkonzept)

Gibt es Ihrerseits noch offene Fragen vorab? Ansonsten würde ich mit dem Interview beginnen.

1. Themenblock: Angaben zur Person:

Ich möchte Sie nun eingangs bitten, Ihren eigenen beruflichen Werdegang und Ihre derzeitige berufliche Tätigkeit kurz zu darzustellen.

2. Themenblock: Gewalt und ihre Ursachen

Gewalt gegen Kinder hat eine lange historische Entwicklung in unserer Gesellschaft und ist immer noch allgegenwärtig. Blickt man auf die Entstehung elterlicher Gewalt, gelangt man zur Frage nach den Ursachen.

Wenn Sie nun an die Eltern denken, die Ihnen in Ihrer täglichen Arbeit begegnen: Welche Motive/Gründe geben diese an, Ihren Kindern körperliche Gewalt zugefügt zu haben?

Lassen sich diese in bestimmte Risikogruppen einteilen?

Gibt es bei den Eltern geschlechtsspezifische Tendenzen?

Welche Folgen elterlicher Gewalt sind Ihrer Ansicht nach bei den kindlichen Opfern am gravierendsten zu verzeichnen?

3.) Themenblock: Rechtliche Grundlage:

Mit der Neufassung des Gesetzes zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung im Rahmen des §1631 BGB wurde seitens des Gesetzgebers das elterliche Gewaltverbot gegenüber Kindern klar definiert.

Dennoch wurden durch das Statistische Bundesamt im Jahr 2012 im Bereich akuter Kindeswohlgefährdungen 4.990 körperliche Misshandlungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik gemeldet. Tendenz der Zahlen zwar sinkend, aber immer noch hoch. Man stellt sich die Frage, ob das Gesetz nicht ausreichend zu greifen scheint. Wie beurteilen Sie die hohen Zahlen trotz Gewaltverbot?

Sieht das Recht auf gewaltfreie Erziehung, Ihrer Ansicht nach, weiterhin den „Klapps auf den Po“ noch als geduldet? Für wie wichtig erachten Sie hierbei eine Null-Toleranz-Linie?

Bei einer Null-Toleranz Position:

Müsste es strengere strafrechtliche Konsequenzen für die TäterInnen geben?

Räumen Familiengericht/Jugendamt zu lange Beobachtungszeiträume und erneute Chancen für die Eltern ein?

Wäre Ihrer Meinung nach eine schnellere Herausnahme der Kinder eine ziel-führende Option?

Andere Meinung, andere Auslegung des Gesetzes:

Steht das Recht der Eltern (Art. 6 GG) nicht kontrovers zum Recht des Kindes (§1631 BGB) auf eine gewaltfreie Erziehung?

4. Themenblock: Strafverfahren, eine Möglichkeit Kinder vor Gewalt zu schützen:

Welche Möglichkeiten bietet das Strafverfahren Kinder vor Gewalt zu schützen?

Welche Grenzen und Schwierigkeiten sehen Sie aber auch dabei?

Welche Fälle werden überhaupt zur Anzeige gebracht?

Sollte eine Anzeigepflicht für Jugendämter in Fällen von Kindesmisshandlung eingeführt werden?

Gibt es die Möglichkeit der Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung, Mittäterschaft, Verletzung der Fürsorgepflicht der Elternteile? Ist dies zielführend?

Im Strafverfahren steht die Strafverfolgung des Täters im Mittelpunkt. Ist es daher eher kontrovers zum Opferschutz (Wohl des Kindes) zu betrachten?

5. Themenblock: Weitere Aspekte, die Kinder vor Gewalt schützen:

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es mittlerweile ein vielfältiges flächendeckendes Netzwerk von Kinderschutzakteuren, Hilfebringern mit diversen Konzepten und Projekten. Jährlich wird hierfür ein großer Etat auf Bundes- und Länderebene zur Verfügung gestellt.

Warum reicht dies scheinbar nicht aus? Welche Hilfen/Aspekte sind Ihrer Meinung nach unverzichtbar, um einen effektiven Schutz der Kinder zu gewährleisten?

Welche Rolle übernimmt hierbei in Ihren Augen die Jugendhilfe und das Familiengericht?

(auch nach Problemen fragen, Prävention....)

6. Themenblock: Anforderungen für die Zukunft

Welche Anforderungen müssen Ihres Erachtens an Justiz, Politik, Gesellschaft gestellt werden, um einen effektiven Kinderschutz gewährleisten zu können?

Was müsste sich verändern?

7. Themenblock: Abschluss

Wenn Sie drei Wünsche äußern könnten, um Kinder vor elterlicher Gewalt zu schützen, wie würden diese lauten?

Wenn noch Zeit ist:

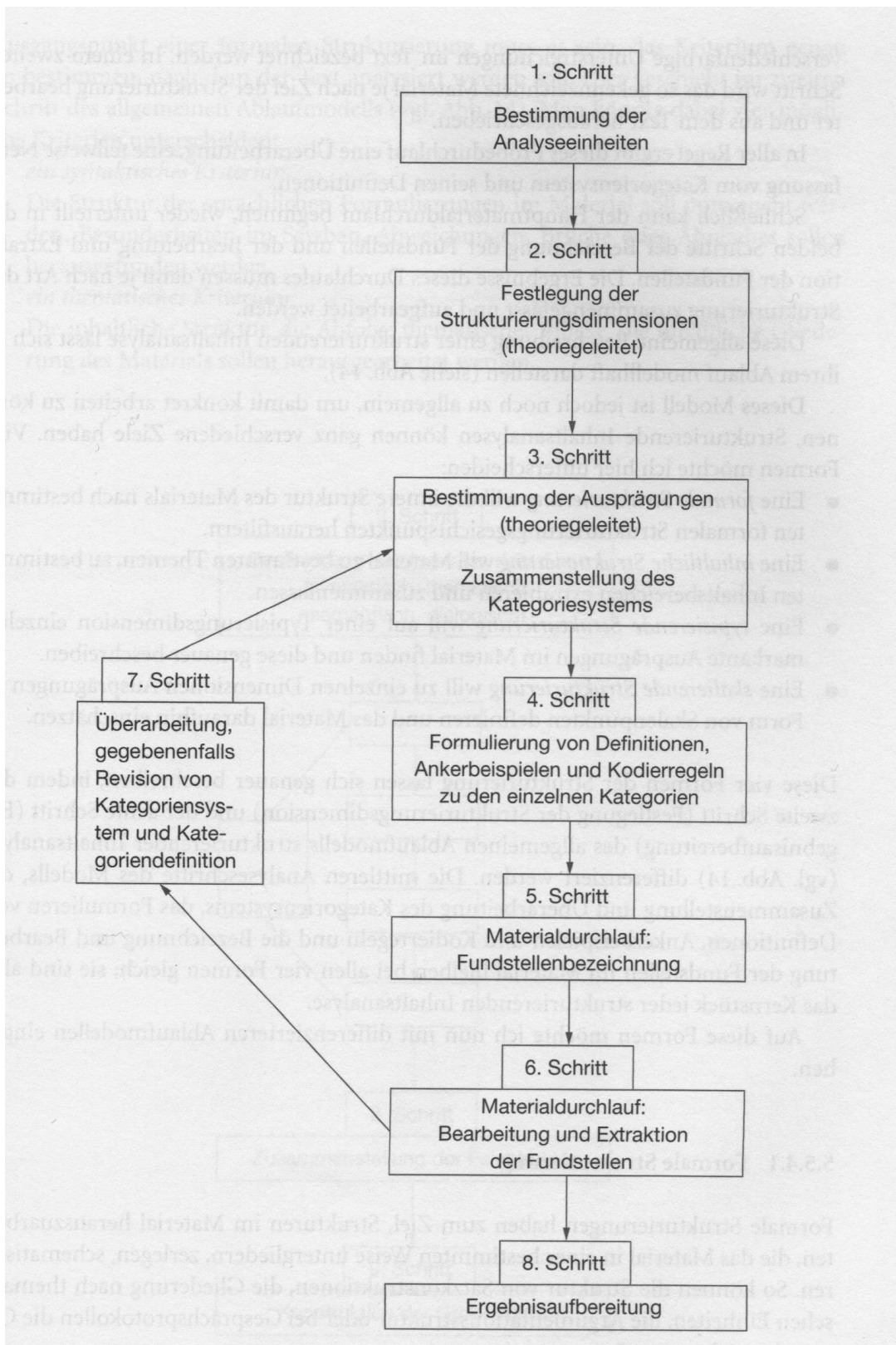
Die Rechtsmediziner der Berliner Charité, Michael Tsokos und Saskia Gudat schreiben in ihrem Buch „Deutschland misshandelt sein Kinder“, dass

das Kinder- und Jugendschutzsystem mit grausamer Regelmäßigkeit versagt?

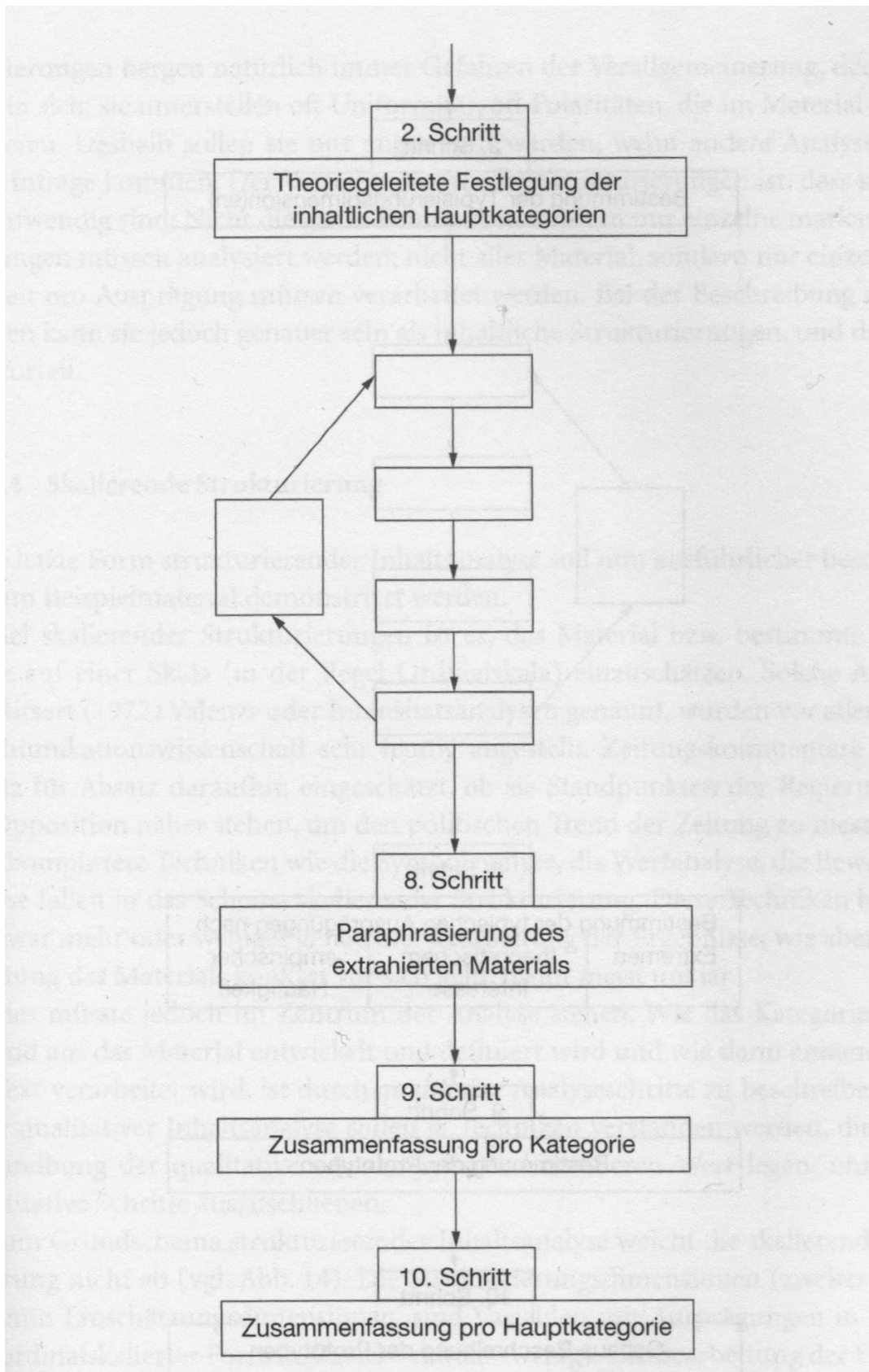
Als Gründe geben sie überforderte Helfer, ungeschulte und abgestumpfte Wächter des Kindeswohls an, sowie wegschauende Ärzte, sowie Richter, die in Zweifelsfällen vorschnell freisprechen.

Denken Sie, dass diese Anschuldigungen berechtigt sind bzw. es sinnvoll ist, Diskussionen wie diese in der Gesellschaft anzuregen?

Anhang 9: Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse (allgemein)²⁴¹



²⁴¹ Mayring, 2010, S. 93.

Anhang 10: Ablaufmodell inhaltlicher Strukturierung²⁴²

²⁴² Mayring, 2010, S. 99.

Anhang 11: Kategoriensystem der Datenauswertung

Interview	Quelle	Kategorie	Inhalt
		Motive	
		Risikogruppen	
		Geschlechtsspezifische Tendenzen	
		Rolle der Täter-Opfer-Beziehung	
		Folgen elterlicher Gewalt	
		Wirkung des Gewaltverbotes	
		Umsetzung des Gewaltverbotes (Null Toleranz?)	
		Elternrecht versus Kinderrecht	
		weitere Rechtliche Möglichkeiten der Intervention und Prävention	
		Schwierigkeiten im Kinderschutz für Jugendhilfe und Gericht	
		Schutzfaktoren, Möglichkeiten in der Intervention und Prävention	
		Anforderungen an die Politik, Gesellschaft und Eltern	
		Zusätzliche themenrelevante Daten, Wünsche der Experten	

Anhang 12: Empirische Forschungsbefunde - Personale und soziale Ressourcen

Teil 1: Personale Ressourcen²⁴³

Personale Ressourcen
<i>Kindbezogene Faktoren</i>
■ Positive Temperamenteigenschaften, die soziale Unterstützung und Aufmerksamkeit bei den Betreuungspersonen hervorrufen (flexibel, aktiv, offen)
■ Intellektuelle Fähigkeiten
■ Erstgeborenes Kind
■ Weibliches Geschlecht (in der Kindheit)
<i>Resilienzfaktoren</i>
■ Problemlösefähigkeiten
■ Selbstwirksamkeitsüberzeugungen
■ Positives Selbstkonzept/Selbstvertrauen/hohes Selbstwertgefühl
■ Fähigkeit zur Selbstregulation
■ Internale Kontrollüberzeugung
■ Realistischer Attribuierungsstil
■ Hohe Sozialkompetenz: Empathie/Kooperations- und Kontaktfähigkeit (verbunden mit guten Sprachfertigkeiten)/soziale Perspektivenübernahme/Verantwortungsübernahme/Humor
■ Aktives und flexibles Bewältigungsverhalten (z. B. die Fähigkeit, soziale Unterstützung zu mobilisieren, Entspannungsfähigkeiten)
■ Sicheres Bindungsverhalten (Explorationslust)
■ Lernbegeisterung/schulisches Engagement
■ Optimistische, zuversichtliche Lebenseinstellung
■ Religiöser Glaube/Spiritualität (Kohärenzgefühl)
■ Talente, Interessen und Hobbys
■ Zielorientierung/Planungskompetenz
■ Kreativität
■ Körperliche Gesundheitsressourcen

²⁴³ Wustmann, 2009, S. 115.

Teil 2: Soziale Ressourcen²⁴⁴**Soziale Ressourcen***Innerhalb der Familie*

- Mindestens eine stabile Bezugsperson, die Vertrauen und Autonomie fördert
- Autoritativer/demokratischer Erziehungsstil (emotional positives, unterstützendes und strukturierendes Erziehungsverhalten, Feinfühligkeit und Responsivität)
- Zusammenhalt (Kohäsion), Stabilität und konstruktive Kommunikation in der Familie
- Enge Geschwisterbindungen
- Altersangemessene Verpflichtungen des Kindes im Haushalt
- Hohes Bildungsniveau der Eltern
- Harmonische Paarbeziehung der Eltern
- Unterstützendes familiäres Netzwerk (Verwandtschaft, Freunde, Nachbarn)
- Hoher sozioökonomischer Status

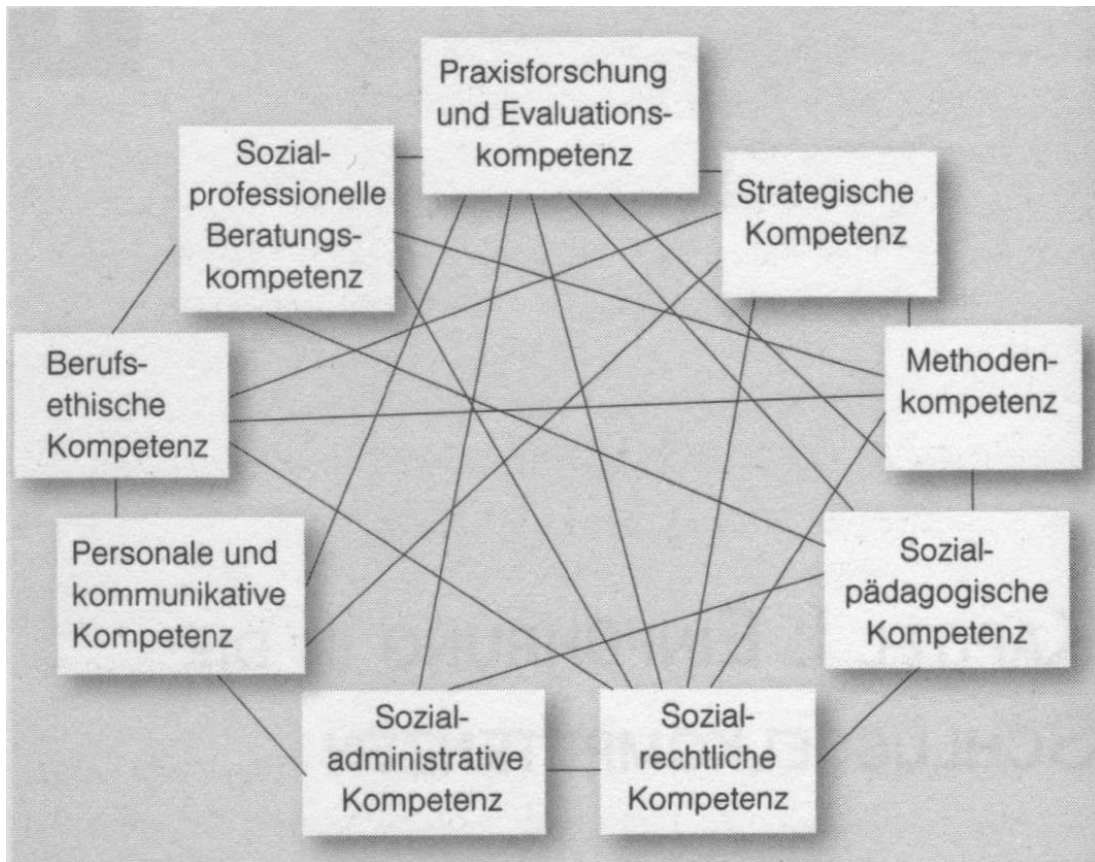
In den Bildungsinstitutionen

- Klare, transparente und konsistente Regeln und Strukturen
- Wertschätzendes Klima (Wärme, Respekt und Akzeptanz gegenüber dem Kind)
- Hoher, aber angemessener Leistungsstandard
- Positive Verstärkung der Leistungen und Anstrengungsbereitschaft des Kindes
- Positive Peerkontakte/positive Freundschaftsbeziehungen
- Förderung von Basiskompetenzen (Resilienzfaktoren)
- Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und anderen sozialen Institutionen

Im weiteren sozialen Umfeld

- Kompetente und fürsorgliche Erwachsene außerhalb der Familie, die Vertrauen fördern, Sicherheit vermitteln und als positive Rollenmodelle dienen (z. B. Nachbarn, Freunde, Erzieherinnen, Lehrer)
- Ressourcen auf kommunaler Ebene (Angebote der Familienbildung, Beratungsstellen, Frühförderstellen, Gemeindefarbeit etc.)
- Gute Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten
- Vorhandensein prosozialer Rollenmodelle, Normen und Werte in der Gesellschaft

²⁴⁴ Wustmann, 2009, S. 116.

Anhang 13: Kompetenz Sozialarbeit/Sozialpädagogik²⁴⁵

²⁴⁵ Maus/Nodes/Röh, 2008, S. 12.

11. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

München, 09.02.2015

Birgit Bürgermeister